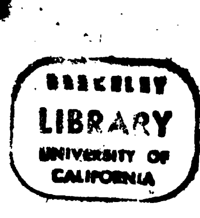
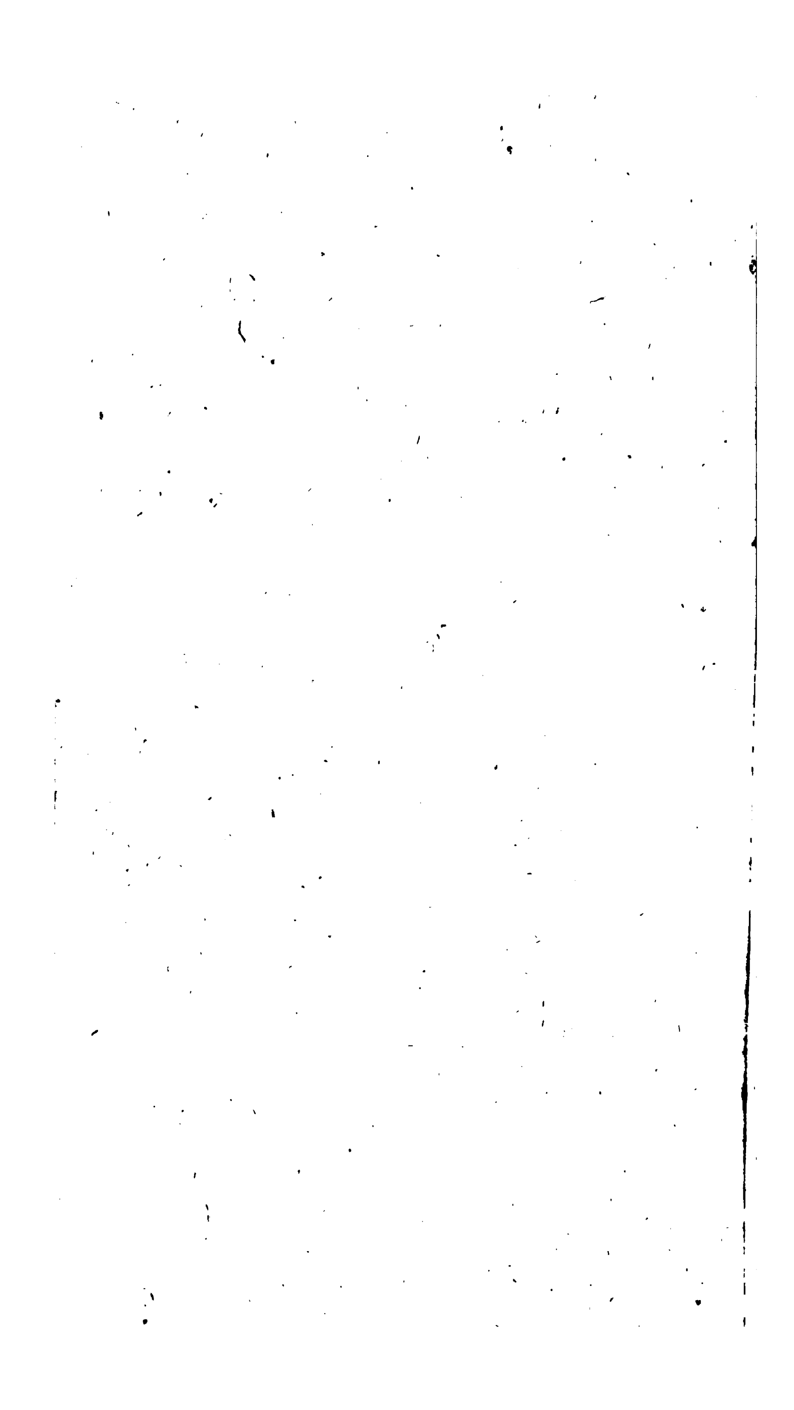

UC-NRLF
$B 169 686


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA







Rechte

und

Verbindlichkeiten

der

Herrschaften und Unterthanen.

Ein

Handbuch für Güterbesitzer,

ihre Beamte und Unterthanen, zur Kenntniß
ihrer Rechte und Pflichten.

Verfaßt
von einem Rechtsfreunde.

Erster Theil.

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Vorrede.

Die Bestimmung dieses Werkes ist, die Güterbesitzer mit ihren Rechten, den herrschaftlichen Beamten mit seinen Pflichten, und den Unterthan mit seinen Verbindlichkeiten auf eine leichte, kurze für letztere faßliche Art bekannt zu machen.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß man dem Gedächtnisse und dem Verstande durch Fragen und Antworten zu Hülfe kommen kann; dies wußten schon die alten Philosophen, und suchten daher durch Fragen und Antworten ihren Schülern so manche nützliche Kenntnisse beyzubringen. Ich habe daher, um auch von dem gemeinen Manne, dem Sätze in einem Werke nur von wenigen Seiten schon ermüden und unbegreiflich sind, verstanden zu wer-

den, dieses Werk in Fragen und Antworten geschrieben, und Alles darin vorkommende soviel möglich in kurze Sätze getheilt.

Ich glaube mit diesem Werke zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse Etwas beyzutragen, welches die Absicht meiner Arbeit war.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zweytes Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Seite

Zweyter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Von

Dominien- und Unterthans-Angelegenheiten.

Kurze Einleitung.

Der Grund und Boden wird in politischer Rücksicht in Dominikale und Rustikale eingetheilt. Das Rustikale wird nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen auch verschieden eingetheilt. In Böhmen in Ganz-, Halb- und Viertel-Angesessene; in Ungarn in Possessiones. Wie das Rustikale (die Rustikalgründe in Oesterreich) eingetheilt wird, wird weiter unten durch Fragen und Antworten erörtert werden. — Das ganze Gebieth, welches das Dominikale und Rustikale begreifft, heißt Herrschaft, Dominium. Ein solches Gebieth enthält unter mehrere Besitzer (welche entweder Grundholden oder Unterthanen sind) vertheilte Gründe.

Frage. Welche Personen können für Unterthanen gehalten werden? Antw. 1) Jene, welche als Unterthanen geboren werden; 2) welche eine unterthänige Realität kaufen; 3) welche sich ausdrücklich erklären, daß sie Unterthanen seyn wollen; oder 4) endlich Jene, welche sich an einem Orte ansiedeln.

Frage. Was ist für ein Unterschied zwischen Unterthan und Grundhold? Antw. Diese sind, welche der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaft nur in Ansehung ihrer Realitäten unterliegen. So z. B. ist ein Geistlicher, der auf dem Lande ein Haus besitzet, nur Grundhold der dortigen Grundherrschaft. — Unterthanen hingegen sind, welche sowohl die Real- als persönliche Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaft anerkennen. So z. B. ist Jemand, der nicht adelich, auch kein Geistlicher ist, wenn er in dem grundherrlichen Bezirke wohnt, wo er das Haus besitzt, Unterthan.

Frage. Welche nennet man Inleute? Antw. Jene Unterthanen, die keine Realität besitzen, sondern nur inwohnungsweise sich auf dem Lande aufhalten.

Frage. Wie werden die mit Haus und Grundstücken versehenen Unterthanen eingetheilt? Antw. In Ganzlehner, Halblehner, Viertellehner, Kleinhäusler (Hofstätter.)

Anmerk. Bey der Bestimmung, ob ein Unterthan zu den Ganzlehnern, Halb- oder Viertellehnern gehöre, kömmt es blos darauf an, wie er vermöge authentischer Dokumente bey der Grundherrschaft inliege. Hofbescheid vom 23. Jänner 1773.

Frage. Was gibt es für Unterthansgründe? Antw. Es gibt Hausgründe, Hausüberland- und freye Ueberlandgrundstücke.

Frage. Was sind Hausgründe? Antw. Diese sind jene, welche einen untrennbaren Theil des Hauses ausmachen, und in der Hausgewöhr unter Einem vorkommen. — Hausüberlände, die zwar keinen Theil des behausten Gutes ausmachen, über die eine eigene Gewöhr ertheilt wird, aber doch mit dem Hause vereint worden sind, daß sie ohne dasselbe nicht hindangegeben werden können *). — Freye Ueberlandgründe sind jene, welche ohne dem Hause veräußert werden können, welche also mit dem behausten Gute in gar keiner Verbindung stehen.

Anmerk. Ueber Hausüberland- und freye

*) Höchste Entschließung vom 30. Oktober 1772 und 24. Nov. 1778.

Ueberlandgründe werden immer besondere Gewöhren ertheilt.

Frage. Was gibt es für Gattungen der Herrschaften in Niederösterreich? Antw. Grundherrschaften, welches die wichtigsten sind, dann gibt es Dorf-, geistliche Lehenherrschaften, Vogtey- Berg- und Zehend- Herrschaften.

Erster Abschnitt.

Von den Grundherrschaften, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Frage. Welches ist die Grundherrschaft in einem Bezirke? Antw. Diejenige, der das Obereigenthum über alle in ihrem Bezirke liegenden Realitäten zustehet.

Anmerk. Das nutzbare Eigenthum stehet den Unterthanen, die im Besitze solcher Realitäten sind, zu; diese können mit ihrem nutzbaren Eigenthum, jedoch ohne Nachtheil der Grundherrschaft, nach Willkühr schalten und walten *). Hofrescript vom 1. November 1781.

*) Ueber ⅓ Theil dürfen sie aber ihre Realitäten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, abgestiftet zu werden, nicht einschulden.

Frage. Welches sind die vorzüglichsten Rechte der Grundherrschaft? Antw. 1) Das Recht die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben; 2) das Recht verschiedene Abgaben zu fordern; 3) das Recht zu Naturaldiensten.

Erstes Hauptstück.

Frage. Welche besondere Rechte gebühren der Grundherrschaft vermöge der dinglichen Gerichtsbarkeit? Antw. Folgende: 1) Das Recht ein Grundbuch zu führen und es zu gewissen Zeiten zu besitzen *); 2) das Recht Gewöhr zu ertheilen; 3) das Recht Sätze auszufertigen; 4) das Recht Grundbuchsgebühren zu fordern; und 5) das Recht den Unterthan abzustiften.

*) Fr. Was heißt ein Grundbuch besitzen? Antw. Dies heißt jene Handlungen vornehmen, die dem Grundherrn und Grundholden als solchen betreffen; z. B. die Ausfertigung der Gewöhren, Säze, die Eintreibung des Grunddienstes. NB. Die Besitzung des Grundbuchs geschieht alle Jahre nach Michaeli. Damit aber Niemand ein Nachtheil erwachse, so werden zu allen Zeiten des Jahrs Gewöhren ertheilt, Säze ausgefertigt, Pränotirungen vorgenommen.

Anmerk. Die Verordnungen, welche die Gewöhr, die Grundbücher, die Vormerkung, die Grundbuchstaxe betreffen, sind vermischten Inhalts, sie gehören sowohl zu politischen als Justizverordnungen.

Frage. Was für Bücher haben die Grundherrschaften zu führen? Antw. Zufolge Vormerkungspatente (Grundbuchspatent vom Jahr 1765) welches durch das Patent vom 24. July 1795 für alle Realitäten seine Wirksamkeit erhielt, haben die Grundherrschaften drey Bücher zu führen: 1) Das Dienstbuch oder Urbarium; 2) das Gewöhrbuch; und 3) das Vormerk- oder Satzbuch.

Frage. Was ist das Dienstbuch? Antw. Das Dienstbuch ist dasjenige Buch, in welches das dienstbare unbewegliche Gut mit einer kurzen Beschreibung seiner Ausmaß und Gränzen, der hiervon jährlich zu bezahlende Grunddienst mit der Anmerkung der erfolgten Berichtigung desselben, und die Nahmen der Eigenthümer *),

*) Bey der Aufführung der Namen der auf einander folgenden Eigenthümer muß sich auch stets am Rande des Dienstbuchs auf das Gewöhrbuch bezogen, und sowohl die Nummer als die Seite desselben, in welcher die umständliche Gewöhr des eingeschriebenen Eigenthümers eingetragen ist, aufgeführt werden.

so wie sie einer nach dem andern zum Eigenthume gelangen, einzutragen sind.

Frage. Was ist das Gewöhrbuch? Antw. Dies ist dasjenige Buch, worin jene Urkunde, welche die Ursache des Eigenthums enthält, ihrem ganzen Inhalte nach, und die Gewöhr des neuen Eigenthümers einzutragen ist.

Frage. Was muß in dem Gewöhrbuch *) angesetzt werden? Antwort. 1) Die Ausmaß und Gränzen des unbeweglichen Guts; 2) der hiervon zu entrichtende Grunddienst; 3) der vorige und dermalige Besitzer desselben; 4) muß neben der Gewöhr am Rande des Gewöhrbuchs angemerkt seyn, auf welchem Blatte des Satzbuches die auf dem Gute haftenden Beschwerden vorgemerkt oder pränotirt sind.

Von der Gewöhr oder der Erhaltung des nutzbaren Eigenthums.

Damit der Unterthan das nutzbare Eigenthum eines unbeweglichen Guts auf eine solche Art erlange, daß er es nicht nur gegen den

*) Die Gewöhrbücher müssen außen mit forlaufenden Zahlen oder Buchstaben, und inwendig die Seiten mit Nummern bezeichnet werden.

vorigen Eigenthümer und Besitzer, sondern gegen jedermann behaupten und sich daher seines Besitzes ruhig erfreuen könne, so ist ein rechtmäßiger Titel und die erfolgte Uebergabe der Realität noch nicht zureichend, sondern hierzu muß er auch an die Gewöhr der Realität gebracht seyn. Um dieses zu beweisen, muß er die Gewöhr lösen, d. h. die Gewöhrsurkunde von der Grundherrschaft ausfertigen lassen.

Frage. Was heißt dies: an die Gewöhr bringen? Antw. Die Realität in dem Dienstbuche dem vorigen Eigenthümer ab-, und dem neuen Eigenthümer zuschreiben, dann in dem Gewöhrbuche den Titel seines erhaltenen Eigenthums vollständig eintragen.

Frage. Was hat die Gewöhranschreibung für eine Wirkung? Antw. 1) Erhält der neue Eigenthümer den stärksten Beweis des Eigenthums*); 2) wird sein persönliches Recht auf die Realität in ein dingliches verwandelt.

Frage. Wie vielfach sind die Gewöhren? Antw. Sie sind vierfach, d. h. sie können auf viererley Weise ertheilet und genommen

*) Die rechtliche Vermuthung, daß der Vergewöhrte Eigenthümer des Guts sey, streitet so lang für ihn, bis das Gegentheil erwiesen wird.

werden: 1) auf einem allein; 2) auf Mann und Weib oder andere*) zugleich; 3) mit gesammter Hand; und 4) auf Ueberleben. — 4. Titel §. 14. de jur. incorp.

Im ersten Falle gehört das Gut einem allein ganz, er kann mit dem ganzen Gute in so ferne nach Belieben schalten, als er nicht durch bestehende Gesetze beschränkt ist; im zweyten Falle gehört das Gut den Vergewöhrten zu gleichen Theilen, und wenn ein Theil mit Tod abgeht, so fällt sein Theil auf seine Erben. Im dritten Falle gebührt der überlebenden Person nicht nur ein gleicher Theil des Guts, sondern auch die Nutznießung von dem ganzen Gute lebenslänglich, d. h. von den übrigen Theilen.

*) Mehrere zugleich können an behauste Güter (an Bauernwirthschaften) nicht vergewöhrt werden, außer Mann und Weib, weil solche Güter untheilbar sind. Weiber können auf unterthänigen Häusern und Hausgründen an der Gewöhr stehen, sie sind aber dadurch nicht berechtigt, bey Lebzeiten des Mannes mit ihrer Hälfte zu disponiren. Uebrigens ist zu merken, daß Weiber mit der reellen Hälfte ihres behausten Guts, außer diese würde dem mitvergewöhrten Manne hinterlassen, zu disponiren nicht berechtigt sind. Patent vom 29. Oktober 1790.

Frage. Was wird erfordert, wenn auf diese Art die Gewöhr ausgefertigt werden soll? Antw. 1) Muß eine Ausgleichung bey dem Grundbuche in Betreff des Pfundgeldes geschehen; 2) müssen die Theilnehmer certioriret werden, und daß dieses geschehen, so muß die diesfällige Urkunde von zwey Rechtsfreunden (auf dem Lande vom geprüften Justitiär) unterfertigt seyn, und dies auch in der Gewöhr angemerket werden; 3) darf dadurch den vorhandenen Kindern der Pflichttheil nicht geschmälert werden. 4. Tit. §. 18. de jur. incorp.

Frage. Wenn die überlebende Person auch mit Tod abgeht, bekommen die Erben der überlebenden Person das ganze Gut? Antw. Nein, sondern nur ihren Theil. Der übrige Theil fällt den gesetzlichen oder Testamentserben des vorher Verstorbenen zu.

Frage. Wie unterscheidet sich die Gewöhr auf gesammte Hand von der Gewöhr auf Ueberleben? Antw. Dadurch, daß bey der auf gesammte Hand nach Ableben eines auf solche Art Mitvergewöhrten der Ueberlebende nur die Nutznießung des dem Andern gehörig gewesenen Theils; bey der Gewöhr auf Ueberleben

aber wirklich das vollständige Eigenthum desselben erhält *).

Frage. Was hat man zu thun, um an die Gewöhr geschrieben zu werden? Antw. Man muß darum bey der Grundherrschaft anlangen und in seinem Anbringen das erhaltene Eigenthum des unbeweglichen Guts, über welches man vergewöhret werden will, beweisen: Dieses geschieht, wenn dem Anbringen die dies beweisenden Urkunden beygelegt werden.

Frage. Wenn ein Erbe an die Gewöhr einer ererbten Realität gebracht werden will, was hat er für Urkunden seinem Gesuche beyzulegen? Antw. Folgende: 1) Die Verlassenschaftsinventur, zum Beweise, daß sich dieses Gut wirklich in der Verlassenschaft befinde; 2) die Abhandlungsveranlassung und die Einantwortung **) der Verlassenschaft.

*) So lang die Theilnehmer leben, so sind sie vollkommene Miteigenthümer des Guts. — Uebrigens ist zu merken, daß zur Ertheilung einer solchen Gewöhr die nämlichen Erfordernisse Statt haben, die oben in Ansehung der Gewöhr auf gesammte Hand aufgezählt wurden, und das diese zwey Gattungen der Gewöhren heut zu Tage sehr selten vorkommen.

**) Diese vertritt die Stelle der Uebergabe.

Frage. Was für Urkunden muß der Legator dem Gesuch um Anschreibung an die Gewöhr beylegen? Antw. 1) Das Testament; 2) die Verlassenschaftsinventur; 3) die Abhandlungsveranlassung. Wurde aber in dem Testamente dem Legator eine Bedingung auferlegt, so sind die zum Beweise des Vollzugs nöthigen Urkunden beyzulegen.

Frage. Was muß dem Gesuche um Gewöhr beygelegt werden, wenn Jemand ein unbewegliches Gut durch einen Vertrag, z. B. durch einen Kauf an sich gebracht hat. Antw. Es muß der schriftliche Vertrag in Originale beygelegt werden. — Dieser schriftliche Vertrag muß von zwey Zeugen gefertigt, und das Befugniß sich an die Gewöhr schreiben zu lassen, ausgedrückt seyn.

Anmerk. Hier ist auch das Regierungs-Dekret vom 9. Juny 1807 nicht zu vergessen: daß kein aus einer andern Jurisdiction übertretender Fremder, bevor dessen Unterthänigkeits-Entlassung bewirkt wurde, bey Haus- und Wirthschaftsverkauf an die Gewöhr zu bringen sey.

Frage. Wenn aber das Befugniß zur Gewöhranschreibung in dem schriftlichen Kontrakt nicht enthalten ist? Antw. So muß dem

Anbringer die Auffandung von dem vorigen Eigenthümer beygelegt werden.

Frage. Was versteht man unter der Auffandung? Antw. Eine schriftliche Erklärung des vorigen Eigenthümers, daß er dem neuen Eigenthümer das Gut übertragen habe, und kein Bedenken nehme, daß er hierüber an die Gewöhr gebracht werde.

Anmerk. Auf dem Lande können die Gesuche um Gewöhranschreibung auch mündlich angebracht werden. Diese Gesuche und der Vertrag, wenn kein besonderer schriftlicher Kontrakt mitgebracht wird, werden von den Beamten zu Protokoll genommen, dieses Protokoll muß von den Partheyen und zwey Zeugen unterfertigt werden, dann wird die Erledigung sammt dem Beweggrunde derselben eingetragen.

Frage. Wenn aber in dem schriftlichen Kontrakt eine Bedingung ausgedrückt ist, kann dessen ungeachtet die Gewöhr ohne weiters gleich ertheilet werden? Antw. Nein, der Bittsteller muß vorläufig angewiesen werden, daß er noch den Beweis der geschehenen Erfüllung dieser Bedingung beybringe.

Um an die Gewöhr gebracht werden zu können, ist es nothwendig, daß der vorige

Besitzer, welcher das Gut weiter übertragen hat, an der Gewöhr steht; ist dieser noch nicht an der Gewöhr, so müßte der neue Besitzer ihn vorläufig an die Gewöhr schreiben lassen. Dieser Fall ereignete sich selbst bey dem Verfasser: Als er ein von seinem Vater ererbtes Haus verkaufen wollte, zeigte es sich, daß sein Vater, der das Haus zwanzig Jahre besessen hatte, nicht an der Gewöhr stand; es mußte vorher der Vater des Verfassers, dann er selbst an die Gewöhr gebracht werden, und erst dann konnte sein Käufer an die Gewöhr des erkauften Hauses geschrieben werden. NB. Dies ist eine gefährliche Saumseligkeit, welche oft mit dem Verlust der Realität verbunden ist.

Frage. Wie geschieht die Anschreibung an die Gewöhr? Antw. In dem Dienstbuche wird das Gut dem vorigen Besitzer ab-, und dem neuen Eigenthümer zugeschrieben, und dann wird in dem Gewöhrbuche die Urkunde, welche die Ursache seines Eigenthums enthält, eingeschrieben.

Uebrigens ist zu merken, daß wenn Jemand auf gedachte Art die Gewöhr ansuchet, und seinem Gesuche alle erforderlichen Dokumente beylegt, die Grundherrschaft verbunden

sey, gegen Zurückbehaltung vidimirter Abschriften von den beygebrachten Urkunden, und gegen Taxen und Veränderungsgebühren (ohne deren Entrichtung abzuwarten) an die Gewöhr zu bringen.

Frage. Was versteht man unter einem Gewöhrsauszug? Antw. Eine wörtliche Abschrift der in dem Grundbuche eingetragenen Gewöhrsformel, deren Aechtheit mittelst des ausdrücklichen Beysatzes der gleichlautenden Eintragung im Grundbuche, durch die Unterschrift des Beamtens und die Beydrückung des obrigkeitlichen Sigils bestätigt seyn muß.

NB. Ein solcher Gewöhrsauszug muß den Vergewöhrten auf Begehren gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben werden.

Frage. Zu was dient ein solcher Gewöhrsauszug? Antw. Zum Beweise, daß der, auf dem dieser Auszug lautet, an der Gewöhr im Grundbuche stehe.

§. 1.

Was für unterthänige unbewegliche Güter das Grundbuch ist, das ist für die unmittelbaren oder freyen Realitäten die Landtafel.

Frage. Was werden bey der Landtafel für Bücher geführt. Antw. Das Gülten-, Schulden- und das Instrumentenbuch.

Frage. Welches sind unmittelbare oder freye Gütter? Antw. Herrschaften, Freyhöfe, Freyhäuser.

Frage. Um das Eigenthum eines solchen freyen Gutes gegen Jedermann behaupten und beweisen zu können, was wird dazu erfordert? Antw. Daß man an die Gült bey der betreffenden Landtafel gebracht werde. S. Landtafelpatent vom 25. Nov. 1758.

Frage. Wo hat man die diesfälligen Gesuche einzureichen? Antw. Bey dem k. k. Landrechte derjenigen Provinz, in welcher das freye Gut liegt.

Von Sätzen und Pränotirungen.

Frage. Was wird in das Satz- oder Vormerkbuch eingetragen? Antw. Alle Beschwerden, als: Dienstbarkeiten, Schuldforderungen und dergleichen. Urkunden werden entweder ihrem vollen Inhalte nach eingetragen, oder es werden davon vom Grundbuche vidimirte Abschriften genommen und zurückbehalten, im letzten Falle wird nur die Bewilligung dem Satz- oder Vormerkbuche einverleibt. NB. Auch diese Art zu manipuliren ist dem Gesetz gemäß. S. Vormerkungspat. 25. §.

Frage.

Frage. Welches sind die Erfordernisse einer vormerkungsmäßigen Urkunde? Antw. Folgende: 1) Das Grundstück, Gült oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, muß deutlich benennet und ausgedrückt werden; 2) die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, muß ausdrücklich beygefügt werden; und 3) der Schuldbrief muß von zwey Zeugen mitgefertigt werden *).

Frage. Wenn aber keine solche Urkunde beygebracht, kann das Gut auch noch beschwert werden? Antw. Ja, wenn die Pränotirung angesucht wird; diese muß so gut verwilligt

*) Dabey ist noch zu merken, daß wenn ein Weib die Mitausstellerin einer vormerkungsmäßigen Urkunde ist, dasselbe certiorirt worden seyn muß, d. h. daß zwey Rechtsfreunde unterfertigt seyn müssen, welche bestätigen, daß die Mitausstellerin, oder wenn sie eine Bürgschaftsurkunde ausstellt, die Ausstellerin über die ihr aus dem vellejanischen Rathschlusse und aus der Authentica Codicis: Si qua mulier gebührenden weiblichen Vorrechte umständlich belehret haben, und sie sich freywillig begeben habe. Auf dem Lande können die Weiber bey allen mit geprüften Justizbeamten versehenen Ortsgerichten certiorirt werden. Circulare vom 21. Dezemb. 1789.

werden, wie, wenn eine vormerkungsmäßige Urkunde beygebracht worden wäre.

Frage. Wenn die Vormerkung einer Schuld mündlich angesucht wird, und der Schuldner persönlich erscheinet, auch in die Vormerkung der Schuld auf sein Haus willigt, was muß in dem Vormerkbuche einzutragen nicht unterlassen werden? Antw. Daß der Schuldner die Richtigkeit der Forderung eingestanden, und in die Vormerkung gewilliget habe.

Anmerk. Von dem Satzbuche ist noch zu merken: 1) Daß, wenn mehrere gleichsam Bände eines Satzbuchs vorhanden sind, sie mit fortlaufenden Zahlen oder Buchstaben bezeichnet; 2) die Seiten eines jeden Blattes nummerirt; und 3) nach jeder vorgemerkten Post ein leerer Raum zur Eintragung der Tilgung gelassen werde.

Frage. Was ist ein Satz? Antw. Ein auf einem unbeweglichen Gute haftendes und bey dem Grundbuche eingetragenes Pfandrecht.

Frage. Wie wird dieses erhalten? Antw. Wenn die Urkunde, aus welcher die Forderung oder die Beschwerden entsprungen, in den Vormerkungsbüchern ausführlich eingetragen, oder was das nämliche ist, von diesen Urkunden

vidimirte Abschriften zurückbehalten, und die Bewilligung, zur Vormerkung in dem Vormerkbuche eingetragen wird. S. Vormerkungspat. §. 3. und 25.

In Betreff des Hypothekarrechtes, welches man auf einer Realität durch die Vormerkung *) oder Pränotirung erhält, ist hier an seinem Orte noch zu erinnern:

Daß das dingliche Sicherheitsrecht in der nämlichen Ordnung, so wie die Gläubiger, in das Satz- oder Vormerkbuch eingetragen werden, der Gestalt erhalten wird, daß der zuerst Eingetragene das erste, der nach ihm kommende das zweyte, der nach diesem Vorgemerkte das dritte Pfandrecht, oder Satz, erhält; durch diese nach der Zeitordnung zu ge-

*) Wer früher einreicht, der wird eher vorgemerkt, ohne auf die Berichtigung der Taxe Rücksicht zu nehmen. Wenn mehrere in dem nämlichen Augenblick die Vormerkung angesucht, so ist sowohl auf ihren Gesuchen die zu gleicher Zeit geschehene Eintragung derselben, als auch in der Bewilligung und in dem Vormerkbuche ausdrücklich anzumerken, wo es dann ganz gleichgültig ist, welche Vormerkung vor der andern in das Vormerkbuch eingetragen wird. Patent vom 22. Dezember 1785.

schehende Vormerkung erhalten die Gläubiger ihre Sicherheit. Die Wirkung dieser Vormerkung nach der Zeitordnung ist, daß jeder Vorgemerkte in der nämlichen Ordnung, so wie er das Pfandrecht erhalten, auch seine Befriedigung aus der Realität so zu erhalten habe, daß, so lang der ein früheres Pfandrecht habende Gläubiger nicht mit seiner durch dieses Pfandrecht bedeckten Forderung auf die Realität ganz befriedigt ist, auf dem spätern Pfandgläubiger nichts kommt. Diejenigen, welche zu gleicher Zeit um Vormerkung angelangt haben, und daher zugleich unter einem Satz im Satzbuche vorgemerkt sind, haben keinen Vorzug unter sich; diese würden, wenn das Gut gerichtlich verkauft würde, und der auf sie kommende Theil des Kaufschillings zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht hinreichet, die Zahlung nach Maßgabe ihrer Forderungen erhalten. S. §. 7. des Vormerkungspatentes. — Das Grundbuch machet durch die Vormerkung sich nicht verbindlich, gut zu stehen, daß der Werth des Gutes zur Befriedigung der vorgemerkten Gläubiger hinreichen werde. Jeder Gläubiger muß daher selbst durch Erhebung des Werthes einer Realität (diese geschieht, wenn er sie durch Sachverständige schätzen läßt) und durch

Auskunft beym Grundbuch, was für Lasten schon vorgemerkt sind *), sich in die Kenntniß versetzen, ob er durch die Vormerkung noch hinlängliche Bedeckung seiner Forderung erhalten könne. S. §. 2. des Vormerkpatentes.

Uebrigens ist zu merken, daß durch die Vormerkung die Forderung nicht liquid werde, nicht dadurch ihre Richtigkeit erhalte, sondern daß dem Eigenthümer die Realität dessen ungeachtet freystehe, gegen den Gläubiger alle die nämlichen Einwendungen anzubringen, welche er zu machen berechtigt gewesen wäre, wenn die Vormerkung auf seine Realität nicht geschehen wäre. S. §. 10. des Grundbuchpatentes.

Frage. Können nur Schulden vorge-

*) Zu diesem Ende kann sich Jeder, dem daran liegt zu wissen, wie viel Schulden oder andere Lasten auf der Realität vorgemerkt sind, einen Grundbuchsextrakt gegen Entrichtung der Taxen auch zu wiederholten Mahlen geben lassen. Ein Grundbuchsextrakt muß sehr genau verfaßt seyn, weil derjenige seine Entschädigung zu begehren berechtigt ist, der durch eine auf einer Realität haftende Schuld oder Beschwerde durch Hinweglassung derselben in dem Grundbuchsextrakt gefährdet und dann verkürzet wird.

merkt werden? Antw. Nicht allein diese, sondern auch Ansprüche auf das unbewegliche Gut selbst, oder auf die Früchte desselben, Beschwerden oder Verbindlichkeiten, welche der Eigenthümer eines Guts auf was immer für eine Art übernommen hat, können vorgemerket werden; also alle substitutiones, servitutes oder andere onera, was sie immer für Nahmen haben mögen. §. 11. des Patents vom 1. September 1765.

Wenn man eine Beschwerde oder Forderung vormerken lassen will, so muß der, der die Beschwerde übernommen, oder der Schuldner an der Gewöhr dieses Gutes, worauf die Vormerkung geschehen soll, stehen.

Frage. In welchem Falle kann eine Pränotirung einer Forderung auf ein Gut bewirkt werden, obschon der Schuldner nicht an der Gewöhr stehet? Antw. Wenn dem Schuldner in einer Erbschaft ein Gut zufällt, so können die Gläubiger eines solchen Schuldners, ehe selbes ihm eingeantwortet worden ist, und ehe er an die Gewöhr geschrieben steht, pränotirt werden; nur muß dann die letztwillige Anordnung des Erblassers in das Grundbuch eingetragen, und der Beysatz gemacht werden, daß diese Pränotation den bey der Verlassen-

schaftsabhandlung sich äussernden Sprüchen und Forderungen nicht nachtheilig, und in Ansehung des Pfandrechtes erst nach erfolgter Verlassenschaftseinantwortung, und auch dann erst der Ordnung nach (juxta prioritatem temporis) wirksam seyn solle.

Die Grundherrschaft ist, ohne den Schuldner, oder überhaupt den Eigenthümer des Guts zu vernehmen, verbunden, wenn das Gesuch mit obgedachten Erfordernissen versehen ist, die Vormerkung ohne weiters zu verwilligen; kann aber die Vormerkung wegen einem obwaltenden Hindernisse nicht verwilligt werden, so muss der Vormerkungswerber vorläufig einen sogenannten Weiser erhalten, d. h. es muss ihm bedeutet werden, das abgängige Erforderniss noch vorher nachzutragen; z. B. eine vormerkungsfähige Urkunde, oder den Originalschuldschein beyzulegen. Wenn der Schuldner nicht an der Gewöhr steht, so muss auch diese Ursache der Abweisung dem Bittsteller bedeutet werden. Uebrigens ist zu merken, dass die Vormerkung nicht von Amtswegen (ausser in einigen Fällen), sondern nur auf Ansuchen des Gläubigers, oder desjenigen, der seinen wie immer gearteten Anspruch auf die Realität zum dinglichen Rechte erheben will, vorgenommen werde.

Frage. In welchen Fällen muß die Vormerkung von Amtswegen und ohne angebrachte diesfällige Gesuchs vorgenommen werden? Antw. 1) Wenn in einem Testamente Vermächtnisse vorkommen, so muß dieses von der Abhandlungsinstanz gleich nach seiner Publikation auf das vorhandene unbewegliche Verlassenschaftsgut von Amtswegen vorgemerkt werden, ohne abzuwarten, daß darum eigens angelangt werde. Instruktion von 9. September 1785. §. 43. 2) Wenn Gerhaben oder Kuratoren für die Sicherheit des Vermögens der Minderjährigen und der Kuranden unbesorgt sind, so muß die Grundherrschaft, als Obervormundschaftsbehörde von Amtswegen alle Vorkehrungen treffen, damit das Vermögen solcher Personen sicher gestellet werde, folglich die Vormerkung von Amtswegen vornehmen. Grundbuchspatent vom 1. Sept. 1765, §. 19. und §. 20.

Nach geschehener Vormerkung muß ein Satzauszug auf Verlangen des Gläubigers ausgestellt werden.

Frage. Was versteht man unter einem Satzbrief oder Satzauszug? Antw. Eine wörtliche Abschrift des im Vormerkbuche eingetragenen Satzes, welche zum Beweise, daß

sie mit dem Satz im Grundbuche gleichlautend ist, durch die herrschaftliche Unterschrift mit beygedrucktem obrigkeitlichem Sigill bestätigt seyn muß.

Anmerk. Wenn die Grundherrschaft auf die vorgemerkte Urkunde die geschehene Vormerkung bescheinigt (wie man in Böhmen zu manipuliren pflegt) so kann sich der Gläubiger über die geschehene Vormerkung so gut ausweisen, als wenn er einen solchen Schein mittelst einer besonderen amtlichen Urkunde erhält.

Frage. Wie unterscheidet sich die Vormerkung von der Pränotation? Antwort. Die Vormerkung kann nur über vormerkungsmäßige Urkunden und daher der Regel nach nur mit Einwilligung des Schuldners, oder über ein ergangenes Urtheil im Wege der Execution; hingegen die Pränotation kann über Forderungen jeder Gattung, wenn auch darüber keine vormerkungsfähige Urkunde ausgestellt worden, auch ohne oder wider Willen des Schuldners erwirkt werden. — 8. §. des Grundbuchpatents vom 1. September 1765.

Frage. Wenn Jemand die Pränotirung einer Beschwerde auf die Realität seines Gegners bewirkt hat, was hat er noch zu thun, damit

die bewirkte Prânotirung auf Verlangen des Gegentheils nicht aufgehoben werde? Antw. Er muß lângstens den 14ten Tag von der Zustellung der Prânotirungsverwilligung eine Rechtfertigungsklage, wenn diese mit dem Prânotirungsgesuche nicht zu gleicher Zeit eingereicht worden, bey des Schuldners Personalinstanz einreichen. Hofdekret vom 1. December 1796.

Frage. Kann, wenn man mit dem Prânotirungsgesuche die Rechtfertigungsklage zu gleicher Zeit einreichen wollte, diese auch mit dem Prânotirungsgesuche bey der Grundherrschaft eingereichet werden? Antwort. Wenn die Grundherrschaft zugleich der persônliche Richter des Schuldners ist; widrigens wâre die Rechtfertigungsklage bey dem persônlichen Richter des Schuldners *) in jedem Falle einzureichen, ob diese Klage gleich mit dem Prânotirungsgesuche, oder binnen vierzehn Tagen **) eingereicht wird.

*) Eine Ausnahme hiervon macht der Fiskus, dieser reicht seine Rechtfertigungsklage bey den Landrechten ein.

**) Wenn binnen 14 Tagen die zur Rechtfertigung der Prânotirung erforderliche Klage nicht eingereicht werden kônnte, so müßte ein Termin angesucht werden.

Frage. Wenn das Pränotirungsgesuch und die Klage bey zwey verschiedenen Richtern überreicht worden ist, was hat der Pränotirungswerber noch zu beobachten? Antw. Er muß sich vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirkt worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist: binnen vierzehn Tagen bey seines Schuldners persönlichen Richter angebracht habe, und selbe der Ordnung nach fortsetze. Das Gesuch um Pränotirung muß bey derjenigen Grundherrschaft eingereicht werden, welche über die betreffende Realität das Grundbuch führet.

Frage. Welches sind die Erfordernisse eines Pränotirungsgesuches? Antw. 1) Muß der Schuldner an der Gewöhr des Gutes, worauf die Pränotirung angesucht wird, stehen; 2) wird erfordert, daß die zu pränotirende Forderung oder Beschwerde in dem Gesuche umständlich aufgeführt wird, daß in Ansehung derselben kein Zweifel entstehen kann; 3) muß das Gut, worauf die Pränotirung erfolgen soll, besonders nahmhaft gemacht werden. Fehlt ein solches Erforderniß, so kann die Pränotirung nicht bewilligt werden, sondern der Pränotirungswerber müßte einen sogenannten Weiser erhalten *).

*) Es müßte also dem Pränotirungswerber ein schrift-

Die Pränotirung ist in den übrigen Stücken der Vormerkung ganz ähnlich, und ist von ihr das nämliche noch zu sagen, was von der Vormerkung gesagt worden, und zwar, daß die ordentlich verfaßten Pränotirungsgesuche der Ordnung nach, so wie sie einlangen, ohne auf eine Berichtigung der Taxen zu sehen, oder zu warten, dergestalt pränotirt werden, daß das früher Eingekommene dem Nachfolgenden vorgehen muß, und daß der pränotirte Gläubiger, so wie der Vorgemerkte ein Pfandrecht auf das unbewegliche Gut erhält.

Frage. Erhält, so wie der Vorgemerkte, der pränotirte Gläubiger auch ein unbedingtes Pfandrecht? Antwort. Nur ein bedingtes; denn das durch die Pränotation entstehende Pfandrecht hängt von dem Umstande ab, daß die Forderung durch Vergleich oder richterlichen Spruch für liquid anerkannt werde *).

licher Bescheid ertheilt, darin das Mangelhafte mit dem Beysatze bedeutet werden, daß erst nach geschehener Berichtigung desselben die angesuchte Pränotirung bewilligt werden könne. Dieser Bescheid muß alsogleich dem Pränotirungswerber zugestellt werden.

*) Die Pränotation hat nicht die geringste Wirkung, wenn die pränotirte Forderung oder sonstige Be-

Frage. Fängt nach erfolgter Liquidirung das für den pränotirten Gläubiger erhaltene Pfandrecht vom Tage der geschehenen Liquidirung erst zu wirken an? Antwort. Nein, sondern von dem Tage der geschehenen Pränotirung, und vielmehr von dem Augenblicke der geschehenen Anlangung um Pränotirung.

Frage. Kann auch eine Vormerkung oder eine Pränotirung in dem Satzbuche (von dem bisher die Rede war) auf Gewerbe ertheilet werden? Antwort. Es ist zu unterscheiden, was es für Gewerbe sind, ob es radizirte Gewerbe, oder verkäufliche, oder blos persönliche Gewerbe sind. Sind es radizirte Gewerbe, so hat die Vormerkung und Pränotation in dem Satzbuche bey dem Grundbuche Statt; denn diese Gewerbe machen einen Theil des Hauses und seines Werthes aus, sie werden daher unter die Realitäten gerechnet. Hofdekr. vom 20. Febr. 1795. §. 2., in Niederösterreich kund gemacht den 8. März. Sind es verkäufliche, so hat keine Vormerkung und Pränotation beym Grundbuche, d. i. im Satzbuche, wohl aber eine Vormerkung bey den Dorf-

schwerde nicht für liquid, die Pränotation nicht für gerechtfertigt anerkannt wird.

obrigkeiten, Magistraten, in den in Betreff dieser Gewerbe vorgeschriebenen Vormerkungsprotokollen *) Statt. Bey blos persönlichen Gewerben hat gar keine Vormerkung Statt.

Frage. Wie müssen die in Ansehung dieser verkäuflichen Gewerbe vorgeschriebenen Vormerkungsprotokolle beschaffen seyn, oder geführt werden? Antw. In diesen Vormerkungsprotokollen ist jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes Folium zu widmen, auf diesem der Besitzstand und die mit selben sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen.

In Betreff der Vormerkung und der Pränotation ist noch zu merken, daß zufolge des Vormerkungspatentes vom 1. Sept. 1765. §. 1. 1) Die Vormerkung, gleich wie auf die Häuser und Grundstücke selbst, also auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftenden Capitalia geschehen mag, d. h. daß auch Supersätze ausgefertigt werden können; 2) daß

*) Für jeden Akt der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Ogerirung solcher verkäuflicher Gewerbe betreffen, ist nur eine Protokollirungstaxe von 15 kr. zu zahlen.

ein vorgemerktes Kapital nicht allein cediret, sondern die Cessionsurkunde in dem betreffenden Satzbuche zur Erhaltung eines juris realis auf das cedirte Kapital vorgemerkt oder pränotiret *) werden könne. — Uebrigens gelten sowohl für die Art, wie ein Supersatz oder die Vormerkung einer Cession von dem Gläubiger anzusuchen, als auch, wann und wie dieses Ansuchen von der Grundherrschaft zu bewilligen, ganz die nämlichen Vorschriften, welche in Ansehung der Vormerkung und Pränotation überhaupt gesagt worden.

Von der Tilgung der Vormerkung oder Pränotirung.

Frage. Wie kann eine vorschriftmäßig geschehene Vormerkung von der Grundherrschaft getilgt werden? Antw. Die Tilgung kann geschehen auf zweyfache Art: mit, oder ohne Einwilligung des Gläubigers.

*) Auch der Fall kann sich ereignen, daß die Pränotation einer Cessionsurkunde angesucht werden muß, weil die Urkunde zur Vormerkung nicht geeignet, z. B. weil in der Cessionsurkunde die Einwilligung zur Vormerkung auf das vorgemerkte Kapital nicht ausgedrückt, oder weil die Cessionsurkunde von zwey Zeugen nicht gefertigt ist.

Frage. Was wird erfordert, daß die Tilgung der Vormerkung im ersten Fall geschehen könne? Antw. Es muß dem Gesuche die diesfällige, von zwey Zeugen gefertigte Originalerklärung beygelegt werden.

Frage. Auf welche Art kann die Tilgung ohne Einwilligung des Gläubigers geschehen? Antw. Auf folgende Art: 1) Wenn der Schuldner die Schuld gezahlt hat, wo dann derselbe seinem Gesuche um Tilgung, die Quittung des Gläubigers, welche von zwey Zeugen mitunterfertiget seyn muß, beyzulegen hat; 2) nach einem ergangenen Urtheil im Executionswege.

Frage. Wie geschieht die Tilgung von Seite des Grundbuchs in dem Vormerk- oder Satzbuche? Antw. Die in dem Vormerk- oder Satzbuche eingetragene Forderung oder sonstige vorgemerkte Beschwerde wird durchgestrichen, und darunter die Anmerkung geschrieben, daß die Tilgung bewilliget worden ist, und zugleich muß der Grund dieser Bewilligung ausgedrückt werden. (Um diese Anmerkung im Vormerkbuche machen zu können, muß zu diesem Ende nach jeder einzelnen Vormerkung ein leerer Raum im Vormerkbuche gelassen werden, wie schon oben gesagt worden

lassen werden, wie schon oben gesagt worden ist). Uebrigens ist es gut, wenn die hinausgegebenen Satzauszüge bey jeder geschehenen Tilgung einer Vormerkung zurückgefordert werden, damit mit denselben kein Mißbrauch gemacht werden könne; hingegen ist es zur Sicherheit des Grundbuches nothwendig, daß die dem Tilgungsgesuche allegirte Einwilligungserklärung, oder das zu Rechtskräften erwachsene Urtheil, oder von der beygelegten Quittung eine vidimirte Abschrift zurückbehalten werde.

Von Grundbuchstaxen.

Die Grundherrschaften haben, Kraft ihrer dinglichen Gerichtsbarkeit das Recht, Grundbuchsgebühren zu fordern.

Frage. Was gebühren den Grundherrschaften für Grundbuchstaxen? Antw. Alle jene, die ihnen durch den Traktat de jur. incorp., welcher am Ende eine Grundbuchs-Taxordnung *) angehängt hat, oder durch einen mit den Unterthanen geschlossenen Vertrag zugestanden worden sind.

*) In Wien und in den übrigen landesfürstl. Städten und Märkten ist diese Taxordnung nicht vorgeschrieben. 4. Titel. §. 26.

Die vorzüglichsten und gewöhnlichsten Taxen, welche die Grundbücher auf dem ganzen Lande nach dem Traktate zu fordern berechtigt sind, sind folgende:

	fl.	kr.
Abschreib- oder Abthugeld von jeder Person	—	6
Einschreibgeld von jeder Person. .	—	6
Gewöhrgeld, es sey nun eine oder mehrere Personen darin begriffen, wenn dieselbe auf einen Hausgrund gegeben wird	1	30
Auf ein Ueberland	1	—
Für die Anmeldung der überlebenden Person bey dem Grundbuche	—	30
Für einen Gewöhrauszug . . .	—	15
Veränderungspfundgeld vom Guld.	—	3
Für die Ausfertigung eines Satzes vom Gulden	—	½
Für den ausgefertigten Satzbrief .	1	30
Für den Satzauszug Schreibgeld .	—	15
Für die Kassirung eines Satzes .	1	30
Für Beschau und Ausmarchzettel .	—	28
Für das Nachschlagen in dem Grundbuche zu Zeiten, da dasselbe nicht offen ist	—	6
Verbothgeld	—	18

	fl.	kr.
Für den Verschlag eines Weingartens	—	6
Von den geistlichen Personen, welche unveränderliche Vorsteher haben, so oft sich mit diesen eine Veränderung ereignet, Gewöhrgeld	1	—
Von denjenigen Gemeinden, welche alle 10 Jahre die Gewöhr nehmen sollen, Gewöhrgeld	1	—
Gewöhrwandel	—	45
Dienstwandel	—	$22\frac{1}{2}$

Von der Abstiftung der Unterthanen.

Frage. Was haben die Grundherrschaften vermög der dinglichen Gerichtsbarkeit noch für Rechte außer denen, wovon bisher gehandelt wurde? Antw. Das Recht, den Grund eines Unterthans einzuziehen, und den Unterthan abzustiften.

Frage. Was heißt den Grund einziehen? Antw. Den Unterthan, ohne ihm das mindeste hinauszuzahlen, gänzlich von dem Besitze des Gutes vertreiben.

Frage. Was wurde zufolge des Traktats de jur. incorp. erfordert, wenn die Grund-

herrschaft sich dieses Rechtes bedienen wollte? Antw. 1) Der Unterthan muß den schuldigen Grunddienst über 3 Jahre lang, vorsetzlich und muthwilliger Weise, ungeachtet der geschehenen Ermahnung, nicht entrichtet haben; 2) muß ein unpartheyisches Gericht niedergesetzt werden, welches nach geschehener Untersuchung zuerkennet hatte. Wider einen solchen Spruch konnte an die ni. öst. Regierung recurirt werden.

Anmerk. Vermög später ergangenen Verordnungen und der dermaligen Verfassung hat die Einziehung der Gründe der Unterthanen heutiges Tages nicht wohl leicht mehr Staat. Ohne Erkenntniß der ni. öst. Landesregierung schon gar nicht.

Frage. Was heißt einen Unterthan abstiften? Antw. Sein Haus und seine Grundstücke licitando verkaufen, und ihm nach Abzug der Schulden den Rest von dem Kaufschilling hinausgeben.

Frage. In welchen Fällen kann die Abstiftung Statt haben? Antw. In folgenden: 1) Wenn der Unterthan ein unruhiger Kopf ist, und die Mitnachbarn im Orte aufwiegelt *);

*) Hierzu wird aber erfordert, daß die dießetwegen vorausgegangenen gelinderen Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

2) wenn er sich muthwillig über $\frac{2}{3}$ des Werthes seiner Realitäten verschuldet *); und 3) wenn er ungeachtet der geschehenen Ermahnung durch drey Jahre aus Nachläßigkeit seine Gründe ganz veröden läßt. NB. Eine solche Fahrläßigkeit muß durch Zeugnisse der ganzen Gemeinde, allenfalls auch benachbarter Beamten, vorher erwiesen seyn. Hofbesch. vom 28. Juny 1777.

Frage. Was wird zur Abstiftung eines Unterthans erfordert? Antw. Die Einwilli-

*) Bey dieser Abstiftung wegen Schulden muß 1) durch zwey auswärtige unpartheyische, ehrliche und verständige Beamte a), mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters, untersucht und der Schuldenstand liquidiret werden; 2) müssen die Gläubiger zusammenberufen; 3) muß ein Inventarium über den Passiv- und Activstand verfaßt, und von gedachten zwey Beamten gefertiget werden; 4) muß dieses dem Gesuche um Abstiftung an das Kreisamt beygeleget werden; 5) muß die Herrschaft und der Unterthan vom Kreisamte vorgefordert werden, welches dann erkennet, ob die Abstiftung Statt hat oder nicht, wo dann jedem Theile der Recurs offen steht.

a) Es können auch zwey verständige Richter aus andern Dorfschaften seyn. Hofd. vom 3. August 1787.

gung des Kreisamtes, welches die Abstiftung des Unterthans nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und erst im äußersten Falle zu gestatten hat.

Frage. Welche Abstiftungen gehören ad Politicum, und haben daher in dem politischen Wege durch das Kreisamt ihren Zug zu nehmen? Antw. Jene Abstiftungen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden veranlaßt, sondern von Obrigkeitswegen, oder aus Strafe, oder wegen überhäuften Schulden vorgekehret werden. Hofdekr. vom 7. oder 11. Juny 1784. Wenn aber ein Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, so ist auf dem Rechtswege zu verfahren.

Von den, den Unterthanen einzuräumenden Freyheiten.

Mittelst höchster Entschließung vom 18. Sept. 1783 wurde befohlen, den Landmann in Umstaltung seiner Aecker zu Weingärten nicht zu beirren, und ihm die Wahl, wie er seine Gründe benutzen will, frey zu lassen. Diese Freyheit wurde durch Hofbescheid vom 2. März

1797 bestätigt und erklärt, daß der Unterthan auch die vertheilten Hutweiden nach Willkühr benützen könne.

Jedem Unterthan wird die Freyheit gegeben, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschänken. Verord. vom 17. August 1784.

Die Unterthanen können unter Beobachtung der im Werbbezirkssysteme enthaltenen Vorschrift frey von der Herrschaft wegziehen, hierzu brauchen sie nur den Entlaßschein von der Herrschaft, der ihnen von Amtswegen auszufertigen ist.

Von den Vorsichten wider den Mißbrauch der herrschaftlichen Rechte gegen die Unterthanen.

Die Abhängigkeit der Unterthanen von ihrer Grundherrschaft, und die Vorsichten wider den Mißbrauch der herrschaftlichen Rechte, bestimmet das Patent vom 1. Sept. 1781. Der Inhalt ist folgender:

1) „Jeder Unterthan ist den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und

ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig."

2) „Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, so muß er doch den Auftrag vollziehen, doch kann er, wenn dann seine Beschwerde gegründet ist, eine hinlängliche Entschädigung oder Genugthuung erwarten."

3) „Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigert, ist strafbar, doch wenn der Unterthan, z. B. vom Kreisamte gestraft worden wäre, so kann die Obrigkeit wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe ihn nicht mehr belegen."

4) „Die Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, sind dem nächsten Halsgerichte, nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens, zur Aburtheilung zu übergeben."

Anmerk. Allein hiervon kam es durch des Strafgesetzes II. Theil ab; denn darin wird die Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nur als eine schwere Polizeyübertretung erklärt. S. §. 71. II. Theil des Strafgesetzes.

5) „Bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter eine Strafe verhängt, ist dem Unterthan beym Amte sein Vergehen vorzuhalten, und dessen Entschuldigung gelassen anzuhören."

Frage. Wer hat bey dem Verhalten des Vergehens, außer dem Beschuldigten, noch gegenwärtig zu seyn? Antw. Der Richter, oder zwey wohlverhaltene und unbefangene Mitnachbarn.

Frage. Kann gleich ohne weiters ein dem Vergehen angemessene Strafe dem Unterthan bestimmt werden? Antw. Nein, sondern der Unterthan muß im Läugnungsfalle entweder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer, oder durch die Sache selbst überwiesen seyn.

(6) „In der Amtskanzley muß ein eigenes Strafprotokoll vorhanden seyn."

Frage. Was ist in dieses Verhör- und Strafprotokoll allzeit bey jedem Verhör einzutragen? Antw. 1) Das Vergehen des Unterthans; 2) ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder durch Zeugen überwiesen worden; 3) die auferlegte Strafe; 4) der Tag der Verhandlung *).

Frage. Was hat nach einem dergestalt aufgenommenen Protokolle zu geschehen? Antw. Das Protokoll ist dem Verhörten vorzulesen,

*) Endlich ist, im Falle der Unterthan schon einmal bestraft worden wäre, die vorausgegangene Bestrafung jedesmal in Kürze beyzurücken.

und von den, dem Verhöre beygezogenen Richter oder Mitnachbarn fertigen zu lassen.

7) „Obschon der Unterthan über die Strafe sich beschweren will, so kann doch die Obrigkeit mit Vollziehung der Strafe vorgehen. Dem Unterthan stehet frey, von der Obrigkeit eine Abschrift des Strafprotokolls zu verlangen, diese ist ihm unentgeldlich zu ertheilen."

Frage. Was gibt es für Strafarten, welche von der Obrigkeit oder ihren Beamten gegen Unterthanen verhängt werden können? Antw. Folgende: 1) Ein anständiger, der Gesundheit unnachtheiliger Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod; 2) die Strafarbeit*); 3) die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen; 4) die Abstiftung von Haus und Hof.

Frage. Wie sind diese Strafen zu verhängen, und auf was ist bey der Bestimmung derselben Rücksicht zu nehmen? Antw. Stufenweise; dann muß bey deren Verhängung auf das hohe oder sehr niedere Alter, und auf die

*) Die Strafarbeit darf aber nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern nur zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Wegmachen, Säuberung der Straßen rc. verwendet werden. Hofdekr. vom 21. Nov. 1785.

Leibesbeschaffenheit des Unterthans Rücksicht genommen werden.

Frage. Was ist bey Verhängung des Arrestes und der Strafarbeit zu beobachten?

Antw. Daß sie zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt werden, und daß, wenn eine Arrest- oder Arbeitsstrafe über 8 Tage dauern sollte, vorläufig, nebst Beylegung des Strafprotokolls, die kreisämtliche Genehmigung einzuholen sey.

Uebrigens ist zu merken, daß keine Geldstrafen bey dem Unterthane Statt haben. NB. Ein Betrag im Gelde hat als eine Vergütung oder Schadenersatz allerdings Statt. Patent vom 1. Sept. 1781. §. 11.

Anmerk. Viele Rabulisten mischen eine Strafe in Geld, und einen Schadenersatz in Geld zusammen, und behaupten, daß letzterer, zufolge gedachten Patents, nicht Statt habe; allein, da dieser Irrthum leicht zu entdecken ist, so ist ihre Berufung auf gedachtes Gesetz für sie nicht von den erwünschten Folgen.

Frage. Wenn der Unterthan mit Stockstreichen gestraft werden soll, was wird dazu erfordert, damit der Beamte sich nicht der Gefahr aussetzet, selbst eine Geldstrafe zu gewär-

tigen? Antw. Die vorläufige Genehmigung des Kreisamtes. Hofdekr. vom 16. Febr. 1793.

Frage. Zu welchem Ende hat die Militärexecution Statt? Antw. Vorzüglich zur Eintreibung der Kontributionsreste.

Frage. Kann die Militärexecution auch in andern Fällen Statt haben? Antw. Ja, und zwar wenn Unterthanen sich zur Befolgung landesfürstlicher Verordnungen hartnäckig weigern, oder sich gegen Verordnungen der Landesstelle oder der Kreisämter ungehorsam zeigen, wenn solche Verordnungen auch blos herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben.

Frage. Wenn nun mit der Militärexecution vorgegangen werden soll, was ist zu beobachten? Antw. 1) Müssen vorläufig gelindere Zwangsmittel, welche im Patente vom 1. September 1781 bestimmt sind, vergebens angewendet worden seyn; 2) muß von der Grundobrigkeit die Militärexecution bey dem Kreisamte angesucht werden.

Hier ist noch zu merken, daß Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder zu deren Abtragung sich nicht verbunden zu seyn glauben, nicht sogleich, und ohne höhere Entschei-

dung, mit Militärexecution belegt, und dadurch noch mehr an ihren Kräften geschwächt, oder ihre gegründet seyn könnenden Beschwerden anzubringen, abgehalten würden. Hofdekr. vom 2. Jäner 1786.

Frage. Was ist der auf Militärexecution eingelegten Mannschaft an Executionsgebühr abzureichen? Antw. Jedem Manne täglich 3 kr.; der Offizier ist von der Grundherrschaft zu unterhalten, und zwar ohne Entgeld der Unterthanen.

Von den Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, welche auf den politischen Weg gehören, und der Art und Weise, wie solche bey dem Kreisamte angebracht werden müssen.

Die Grundherrschaft hat auch über alle auf den politischen Weg gehörende Beschwerden zu erkennen.

Frage. Welche Beschwerden der Unterthanen gehören auf den politischen, und welche auf den Rechtsweg? Antw. Jene, welche aus dem Unterthänigkeitsbande entstehen, in so fern es sich dabey um die Erörterung einer Thatsache handelt, gehören auf den politischen

Weg *); hingegen jene, die zwar auch aus dem Unterthänigkeitsbande entstehen, wobey es um das Recht selbst zu thun ist, oder jene Beschwerden, die gar nicht aus dem Unterthänigkeitsbande entstehen, gehören auf den Rechtsweg.

Frage. Wenn nun ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine Beschwerde hat, welchen Gang hat er zu nehmen, damit er zu seinem Rechte gelange? Antw. Vor allem muß er sich bey seiner Obrigkeit melden, und von selber gütige Abhülfe ansuchen, sonst wird er nirgends gehört.

Frage. Wo muß die Anmeldung der vermeintlichen Beschwerden geschehen? Antw. In der Amtskanzley an einem Amtstage **).

Frage. In welchen Fällen ist die Obrigkeit schuldig, die Anmeldung der Beschwerde auch außer dem Amtstage anzuhören? Antw. 1) Wenn dem Unterthan ohne sogleich erfolgender Abhülfe ein unwiederbringlicher Schaden

*) Das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781 enthält die Richtschnur, wie die Unterthansbeschwerden auf dem politischen Weg zu behandeln sind.

**) Wenigstens muß in jeder Woche die Herrschaft einen Amtstag halten, dieser muß den Unterthanen bekannt, und kein Sonn- oder Feyertag seyn.

zuginge; oder 2) wenn die Beschwerde so geartet wäre, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte.

Frage. Wie hat die Anmeldung zu geschehen? Antw. 1) Der Unterthan muß seine Anliegenheit in Gegenwart der Geschwornen ohne Ungestümm, und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich vorbringen; 2) muß er die zur Vertheidigung oder Behauptung seines Rechtes dienenden Urkunden in originali vorweisen, und wenn er diese nicht aus den Händen lassen will, die mitgebrachten Abschriften davon einlegen.

Frage. Was hat die Herrschaft gleich über eine einkommende Unterhansbeschwerde zu thun? Antw. Sie muß diese alsogleich zu Protokoll *) nehmen, und hat nach gepflogener genauen Untersuchung entweder augenblickliche

*) Das Protokoll muß dem Unterthan vorgelesen, und von zweyen der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertiget werden. Auch der Beschwerdeführende Unterthan muß das Protokoll unterschreiben, wenn dieser aber nicht schreiben kann, so muß ein anderer der Anwesenden dessen Nahmen unterschreiben, wozu der Unterthan seine Handzeichen mache.

Abhülfe *) zu verschaffen, oder längstens binnen 30 Tagen dem Unterthan einen motivirten Bescheid schriftlich hinauszugeben.

Frage. Wie muß die Zustellung dieses Bescheides geschehen? Antw. Durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein.

Frage. Wenn nun der Unterthan 30 Tage ruhig auf seinen Bescheid gewartet hat, und keinen Bescheid erhalten hätte, oder mit dem erhaltenen Bescheide unzufrieden wäre, was steht dem Unterthan zu thun bevor? Antw. Von der Herrschaft eine Protokollsabschrift zu verlangen, und an das Kreisamt sich zu verwenden.

Frage. Binnen welcher Zeit muß die Protokollsabschrift hinausgegeben werden? Antw. Binnen 24 Stunden.

Frage. Damit der Beamte das Begehren der Protokollsabschrift nicht läugnen kann, was hat der Unterthan zu thun? Antw. Er muß sich von dem Beamten ein Zeugniß geben lassen, daß er das Protokoll anverlangt habe.

Frage.

*) Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, welche auch dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage (Beschwerde) oder mittelst eines schriftlichen Bescheides bedeutet werden muß.

Frage. Wenn aber der Beamte dieses Zeugniß nicht ausstellen will, was hat der Unterthan zu thun, damit er sich in das Kreisamt begeben kann, und von diesem nicht wieder an die Herrschaft zurückgewiesen werde? Antw. Er muß sich von den zwey im Amte anwesenden wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß geben lassen, daß er das Zeugniß verlangt habe.

Die Unterthanen können bey dem Kreisamte ihre Klagen wider die Herrschaft auch mündlich anbringen. Wenn der Unterthan die Protokollsabschrift erhalten hat, so muß er sie, wenn er sich zu dem Kreisamte verfüget, mitnehmen, und die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitbringen.

Frage. Was hat das Kreisamt dann zu thun, wenn der Unterthan auf die vorgeschriebene Art, ohne Absprünge sich zu erlauben, seine Beschwerden wider die Herrschaft bey demselben anbringen will? Antw. Das Kreisamt muß die Beschwerde des Unterthans ordentlich zu Protokoll nehmen, demselben von Amtswegen in allen Stücken an die Hand gehen, auf jenes, was allenfalls zur vollen Instruirung

seines Gesuchs noch mangelte, aufmerksam zu machen und ihn, wenn seine Beschwerden ungegründet sind, vor den Folgen einer muthwilligen Beschwerdeführung warnen.

Frage. Was hat das Kreisamt über die bey demselben ordentlich angebrachte Beschwerde zu verfügen? Antw. Das Kreisamt muß die Beschwerden der Grundherrschaft um ihre schriftliche Aeußerung mittheilen, nach Einlangung derselben aber eine Tagsatzung halten, wobey der Unterthan und die Herrschaft zu erscheinen haben. Das Kreisamt hat sich alle Mühe zu geben, zwischen beyden Theilen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, und dann, wenn dieses nicht zu Stande kommt, nach gepflogener Untersuchung eine ordentliche Erkenntniß zu schöpfen.

Frage. Wenn sich nun ein Theil durch die vom Kreisamte gefällte Erkenntniß beschweret findet, was für ein Weg stehet ihm offen? Antw. An die Landesstelle in der gesetzlichen in dem Spruch angemerkten Zeit zu rekuriren *).

*) Die Rekursbeschwerden gegen den kreisämtlichen Spruch an die Landesstelle sind schriftlich oder mündlich beym Kreisamte anzubringen, und nicht unmittelbar bey der Regierung.

Anmerk. Die für den Unterthan, wenn er an die Landesstelle, oder von dieser an die Hofstelle den Rekurs nehmen will, festgesetzten Termine, sind auch in allen von den Kreisämtern hinausgehenden abweislichen Bescheiden jedesmal beyzusetzen, damit die diesfällige Unwissenheit dem Unterthane nicht schadet.

Das Kreisamt hat das Anmelden des Rekurses und die Beschwerden wider den kreisämtlichen Spruch in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und dieses Protokoll mit den Akten an die Landesstelle zu schicken.

Frage. Wenn die Herrschaft oder der Unterthan auch mit der Erkenntniß der Landesstelle noch nicht zufrieden ist, wie lang steht ihnen der Weg an die Hofstelle, als der letzten Instanz, offen? Antw. Durch zwey Monathe.

Frage. Wenn mehrere Unterthanen eine Beschwerde wider ihre Obrigkeit anzubringen haben, was haben diese zu beobachten, um gehört zu werden? Antw. 1) Müssen sie die nämliche Ordnung beobachten, die zu Anbringung der Beschwerden jeder einzelne Unterthan zu beobachten hat; 2) dürfen sie nicht haufen-

weise erscheinen, sondern sie sollen nur zwey Deputirte *) abschicken.

Frage. Welche Gegenstände gehören noch außer den Unterthansbeschwerden zur Verhandlung auf dem politischen Weg? Antw. Waldgegenstände, Wässerleitungs- und Dienstbothen-Angelegenheiten, Streitigkeiten über Gewöhrtaxen, über Kontributionserste. — Zufolge Verordnung vom 8. März 1803 sind auch Kanalbaustreitigkeiten, welche auf die ex publica causa eingeleiteten Kanalführungen Bezug haben, zur politischen Verhandlung geeignet.

Frage. Was für eine nachtheilige Folge entsteht für den Beamten, der einen unmittelbar politischen Gegenstand auf dem Rechtsweg ziehet? Antw. Er wird nach geschöpfter Erkenntniß, daß der Gegenstand politisch zu behandeln gewesen wäre, zum Ersatz aller den Partheyen gemachten Unkosten und des erlittenen Schadens verhalten.

*) Die Gemeinden, welche zu einer Beschwerdeführung Deputirte abschicken wollen, müssen hierzu die Bewilligung von ihrer Obrigkeit oder ihrem Magistrate, falls aber ihre Angelegenheit dieselben selbst beträfe, von dem Kreisamt oder der Landesstelle erhalten, und an die nämliche Behörde, die die Bewilligung ertheilt hat, in der Folge auch über die dabey gehabten Auslagen ordentliche Rechnung legen.

Von den Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften, und dem Verfahren bey denselben auf dem Rechtswege.

Wie schon zum Theil oben gesagt worden, so gehören nicht alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten zur Verhandlung auf dem politischen Wege. Es gibt daher Gegenstände und Klagen der Unterthanen, deren Entscheidung den politischen Behörden nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, und die, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen, dergleichen sind: Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen, wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthane, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verläßt, leihet oder zu leihen nimmt; ferners Waisen- Kuratel- Testaments- und andere derley Streitigkeiten, welche zwar ex Nexu subditelae entstehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist; z. B. wenn es

um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird. Bey diesen Gegenständen und Klagen hat das Kreisamt sich nur zu bemühen, einen Vergleich zu bewirken, und wenn dieser Versuch fruchtlos ist, so schicket es die aufgenommene Klage binnen den nächsten acht Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten *) gegen Rezepisse zur Amtshandlung, und verständiget hiervon beyde Theile.

Frage. Wer ist unter dem Worte Unterthan zu verstehen, und als solcher von dem Fiskalamte oder von dem Unterthansadvokaten zu vertreten? Antw. Nicht nur behauste Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben; das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder

*) Dieser muß den Unterthanen mit Rath und That an die Hand gehen, die schriftlichen Aufsätze verfassen, und auf der Ueberschrift seinen Nahmen jedesmal beysetzen.

Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in obgedachten Fällen vom Fiskalamte oder dem Unterthansadvokaten zu vertreten. Circular vom 9. Oktober 1797.

Anmerk. Zufolge Resolution vom 11. May 1784 sind auch Streitigkeiten zwischen dem Vogtherrn, wenn dieser zugleich Grundherr ist, und dem Vogtholden, der zugleich Grundhold ist, nach dem oftserwähnten Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781 zu behandeln. — Wenn aber der Vogtherr nur allein Vogtherr, und daher der Vogthold nur als solcher in einem Verhältnisse zu dem ersteren steht, so ist die Streitsache bey jener Gerichtsbehörde anzubringen, welcher der Beklagte nach Vorschrift der Jurisdictionsnorm unterworfen ist, es mag der Vogtherr oder Vogthold als Kläger auftreten.

Frage. Wenn der Unterthan in Streitigkeiten mit seiner Herrschaft der Wohlthat der fiskalämtlichen Vertretung sich begeben will, was wird hierzu erfordert? Antw. Das Kreisamt muß a) vorher nach Vorschrift des Unterthanspatentes sein Amt handeln; b) auch

den Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlanget, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehren und vor Schaden warnen.

Frage. Wo sind die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche zum rechtlichen Verfahren geeignet sind, anhängig zu machen? Antw. Bey dem Landrechte und zwar auch in dem Falle, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt. Hier ist noch zu merken, daß wenn der Unterthansadvokat findet, mit der vom Kreisamte eingeschickten Klage des Unterthans nicht auslangen zu können, so hat er die Ursache der Unzulänglichkeit der Landesstelle anzuzeigen, und um Enthebung von der Vertretung des Unterthans in diesem Falle zu bitten. — Ist aber die Sache schon anhängig, so ist a) die Einwilligung des Unterthans nothwendig, wenn der Unterthansadvokat den Rechtshandel aus guten Gründen nicht fortsetzen wollte; b) daß der Unterthansadvokat die Vertretung unentgeldlich zu leisten habe; c) daß der Unterthansadvokat ein eigenes Protokoll über alle Geschäfte und Arbeiten für den Unterthan zu führen habe; d) er darf für das Patrocinium keine Bezahlung oder Belohnung annehmen; e) den

Rekurs ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst ergreifen; f) daß alle sowohl von dem Unterthansadvokaten eingereichte, als die an ihn einlangenden Schriften zum Vortheile der Unterthanen postfrey seyn; endlich g) daß der Unterthansadvokat oder Fiskus als Vertreter der Unterthanen, er mag nun als Kläger oder Beklagter erscheinen, von Entrichtung aller Tax= und Stempelgebühren befreyet sey.

Von der Grundherrschaft als Personal-Instanz.

Frage. Welcher Grundherrschaft gebührt das Recht, in einem Orte, wo mehrere Grundherrschaften unterthänige Realitäten besitzen, die persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben? Antw. Derjenigen, welche zugleich das rechtmäßige Ortsgericht des Bezirks ist.

Frage. Welche Herrschaft ist die rechtmäßige Ortsobrigkeit in einem Bezirke? Antwort. Diejenige Herrschaft, welche zur Zeit, da die Jurisdictionsnorma ergangen ist, die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausgeübt hat, ohne daß sie gezwungen war, ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Frage. Wenn aber eine Herrschaft noch

zur gedachten Zeit ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorlegen mußte? Antw. So gebührt die persönliche Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit, die das Bestätigungsrecht hatte.

Alle Streitigkeiten der Unterthanen *), bevor sie vor der Herrschaft in das rechtliche Verfahren eingeleitet werden können, müssen beim Wirthschaftsamte angebracht werden, um da eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Es mag da ein Vergleich zu Stande gebracht werden oder nicht, so darf für die Verhandlung keine Taxe gezahlt werden. Die ersten Instanzen haben die zu voreilig überreichten Klagen an das Wirthschaftsamt zu verweisen, damit dort die Güte versucht werde. Von dem Wirthschaftsamte dürfen bey allen diesfälligen Vergleichstagsatzungen kein Einfluß der Advokaten gestattet, auch dabey keine schriftlichen Aufsätze angenommen werden, sondern die Verhand-

*) Bey dem Wirthschaftsamte muß der Vergleich versucht werden nicht allein in Fällen, wo Unterthanen von eben derselben Herrschaft in einen Streit verfallen, sondern auch in denjenigen Fällen, welche sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergeben.

lung ist mit Zuziehung zweyer Zeugen in ein Protokoll aufzunehmen, und hiervon jedem Theile Abschriften hinauszugeben.

Frage. Welches Wirthschaftsamt hat in Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen den Vergleichsversuch vorzunehmen? Antw. Dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der geklagte Theil gehört.

Frage. Wann ist das Wirthschaftsamt befugt, ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zu gedachtem Vergleichsversuche zu delegiren? Antw. Wenn dadurch den Partheyen, oder auch nur einem Theile, ohne Kränkung des andern, eine bedeutende Erleichterung verschafft wird.

Von der Grundherrschaft, als Abhandlungsinstanz.

Diejenige Behörde, der ein Erblasser bey Lebzeiten seiner Person nach unterworfen war, hat auch nach seinem Tode seine Verlassenschaft abzuhandeln; d. i. jede Personalinstanz ist auch Abhandlungsinstanz.

Von dieser Regel ist eine Ausnahme zu machen, wenn einem Gerichte die Gerichtsbarkeit über solche Unterthanen oder Inleute zusteht,

welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, so soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschaftsabhandlung und die Besorgung der Waisen gebühren.

Die Grundherrschaft ist gewöhnlich die Personal- und Abhandlungsinstanz ihres Unterthans.

Hier kommen folgende Grundsätze bey Verlassenschaftsabhandlungen, als an ihrem Orte, anzuführen: 1) Kann Niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen. 2) Die zu einem Bauerngute gehörigen Hausgründe können nicht zerstückt werden. 3) In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihn, und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugetheilet werden. 4) Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes stehet, so ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, als das ganze Bauern-

gut an sich zu lösen. 5) Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. 6) Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen. Patent vom 29. Oktober 1790.

Frage. Wem fallen die zurückgelassenen unterthänigen Güter zu, wenn sich nach dem Tode eines Unterthans kein Testament vorfindet, und nach geschehener Einberufung sich keine gesetzlichen Erben in dem gesetzlichen Termin einfinden? Antw. Der Grundherrschaft, jedoch muß sie darauf alsogleich einen andern Unterthan stiften.

Frage. Wem fällt das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen zu? Antw. Dem Fiskus. Patent von 19. May 1790.

Die Grundherrschaft hat als Obervormundschafts- und Abhandlungsbehörde die Verbind-

lichkeit von Amtswegen für die Aufrechthaltung und ordentliche Gebährung des Vermögens der von ihren Unterthanen hinterlassenen minderjährigen Waisen zu sorgen. Sie muß ein eigenes Waisenprotokoll führen, worin einem jeden Waisen ein eigenes Blatt gewidmet, und darin das ihm gehörige Vermögen mit der Bemerkung eingetragen seyn muß, wann und wie selbes fruchtbringend angelegt worden ist. Das den Waisen gehörige Kapital kann bey der Herrschaft oder bey Privaten gegen Pragmatikal-Sicherheit, und auch in öffentlichen Fonds, entweder durch Ankauf einer Obligation oder im Baaren angelegt werden; in diesem Falle ist die Herrschaft nichts anders schuldig, als dem Waisen seine öffentliche Fondsobligation zur Zeit der Erfolglassung hinauszugeben. Im ersten Falle, wenn nämlich die Herrschaft mit den Waisengeldern öffentliche Fondsobligationen einkauft, muß dem Pupillen bey der Ausfolglassung derselben, auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von diesem sich ergebenen höheren Geldbeträge abfallende Zinsen berechnet und vergütet, und der erwirthschaftete Betrag auch in den Waisentabellen gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fondsobligationen angemerkt werden. Hofdek. vom 5. December 1796.

Hierher gehört auch das Hofkammerdekret vom 7. April 1803: „Wenn von den Geldern der Pupillen öffentliche Fondsobligationen eingekauft werden, so müssen die Dominien auch den Rabath in den Waisenbüchern eintragen.“

Frage. Wenn die Herrschaft das Waisengut bey Privaten gegen Hypothek anlegen will, wie viel kann sie auf eine Realität geben, um die gesetzmäßige Sicherheit zu beobachten? Antw. Das Haus muß noch einmal so viel werth seyn, ein Landgut noch ein Drittel darüber werth seyn, als der darauf zu leihende Betrag des Waisengeldes. Doch versteht es sich, daß wenn schon vorgehende Posten auf der Realität haften, auch auf diese Rücksicht zu nehmen, um die vorgeschiebene Sicherheit nicht außer Acht zu lassen.

Frage. Welchen Personen darf kein Waisenkapital geliehen werden, obschon sie sonst zur Schließung der Darlehenskontrakte fähig und die Pragmatikal-Sicherheit zu leisten im Stande sind? Antw. Den Vormündern, (Gerhaben) ist nicht gestattet, das Kapital bey sich anzulegen *).

*) Auch der Verwalter des Kirchen-Stiftungs-Religionsfondes und der Fideikommiskurator ist nicht befugt, das Kirchen-Stiftungskapital ꝛc. bey sich anzulegen.

verkaufen wollte, was wird hierzu erfordert? Antw. Die ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle. Hofdekret vom 18. Februar 1790.

Uebrigens ist noch zu merken, daß zur Evidenz und leichtern Uebersicht der Gebahrung der Waisenkapitalien, den Partheyen die mit Hofdekret vom 14. März 1799 vorgeschriebenen nach dem Formular verfaßten Einschreibbüchel hinauszugeben sind. Hofbescheid vom 9. Aug. 1799.

Für Abhandlungs-Instanzen ist noch folgende höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleydekret vom 18. Januar 1804, zu merken: „Die Abhandlungs-Instanzen müssen allezeit ein Duplikat von den noch hangenden und beendigten Verlassenschaften an das Appellationsgericht einsenden, welches der Klassensteuer-Hofkommission vorzulegen ist.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen und des adelichen Richteramtes Taxen zu fordern.

Zur Entschädigung für die mit Kosten verbundene Ausübung der persönlichen Gerichts-

barkeit in Streitsachen sowohl als in Geschäften des adelichen Richteramtes, sind der Grundherrschaft für ihre richterliche Verfügungen, Zustellungen, Entscheidungen, Taxen eingeräumt; deren Betrag wurde durch die Taxordnung vom 1. Nov. 1781 in Streitsachen, und durch die Taxordnung für Geschäfte des adelichen richterlichen Amtes vom 18. Sept. 1787, für jede einzelne Amtshandlung bestimmt *). Der Betrag der Taxen wurde in vier Klassen abgetheilt, und besonders bestimmt was für ein Quantum in der ersten Klasse, das ist in Hauptstädten; in der zweyten Klasse für die grösseren; in der dritten, d. i. in den mittleren Städten, und in der vierten Klasse, dahin die geringsten Städte, Märkte und Dörfer gehören, abzunehmen sey. Welche Städte als grose, mittlere u. s. w. zu betrachten sind, bestimmt das Patent vom 5. April 1782.

Frage. Welche Parthey hat die in der Taxordnung bestimmte Taxe, da bey Streitsachen zwey Partheyen vorkommen, zu zahlen?

Antw. Diejenige, auf deren Anlangen die

*) Der Betrag der Taxe ist auf jedes taxbare Aktenstück anzusetzen, damit die Parthey wisse, was sie zu zählen habe.

der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist, d. h. der Impetrant.

Frage. Welche Taxe haben beyde Partheyen zu entrichten? Antw. Die Inrotulirungstaxe und die Urtheilstaxe.

Frage. Wenn eine Parthey oder Advokat, der für die Taxen seiner Parthey haften muß, mit der Entrichtung der rückständigen Taxe säumselig ist, wie hat die Eintreibung derselben zu geschehen? Antw. Der Richter hat vorläufig den säumigen Rechtsfreund, oder wo bloß die Parthey eingeschritten ist, diesen durch den Gerichtsdiener, der binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstriche, dann sogleich den Gerichtsdiener an die Parthey oder den Advokaten zu dem Ende abzuschicken, daß er so viel, als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindigen Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene bey der nächsten vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe davon berichtigt, der allfällige Rest aber der Parthey ausgefolgt werde.

Frage. Was hat eine Parthey zu thun,

welche die Vormerkung*) oder gänzliche Befreyung der Taxentrichtung bewirken will? Antw. Sie muß diese bey dem Dominikalortsgerichte, Magistrat, wo der Prozeß geführt werden soll, oder wenn es solche Taxen sind, die in einen öffentlichen Fond einfließen, bey der Regierung ansuchen, und zugleich durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie, außer den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, nichts besitze.

Hierher gehören noch folgende aus den bestehenden Gesetzen gezogene Grundsätze:

1) Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätigt wird, hat diejenige Parthey, welche appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten; ihre Gegenparthey hat in diesem Falle keine Urtheilstaxe zu bezahlen. 2) Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz abgeändert worden ist, hat jede Parthey diejenige Urtheilstaxe, welche von ihr

*) Die Taxen müssen vorgemerkt werden, damit wenn die vermögliche Parthey in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden könne.

für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten.

Von dem Pfundgelde, dem Grunddienste und Abfahrtsgelde.

Die Grundherrschaft hat auch das Recht gewisse Gaben zu fordern, dergleichen sind: Das Pfundgeld (Laudemium majus); den Grunddienst; die Grundbuchsgebühren, und das Abfahrtsgeld.

Das Pfundgeld wurde im Traktat de jur. incorp. den Grundherrschaften eingeräumt, durch spätere Gesetze erhielten auch die Magistrate und das k. k. Landrecht das Recht, ein Pfundgeld zu nehmen. Bey Grundherrschaften beträgt es gewöhnlich 3 kr. vom Gulden *).

Frage. Wie vielfach ist das Pfundgeld? Antw. Zweyfach; das mortuarium **)

*) Von was diese drey Kreutzer gezahlt werden müssen, wird durch die folgenden Fragen und Antworten erörtert werden.

**) Befindet sich unter der Verlassenschaft eine Realität, so ist ebenfalls ein Pfundgeld, aber ohne auf die Schulden eine Rücksicht zu nehmen, zu zahlen, und bey einem Sterbefalle kann man

(Todtenpfundgeld), und das Veränderungs-pfundgeld. Ersteres nimmt die Abhandlungs-Instanz von dem beweglichen Vermögen des Erblassers nach Abzug der Schuldposten, und auch von Schenkungen von Todeswegen (mortis causa).

Frage. Was wird erfordert, daß von einer Schenkung kein mortuarium gezahlt werden dürfe, und daß sie für eine Schenkung unter Lebenden (inter vivos) angesehen werde? Antw. Es muß nicht allein das geschenkte Gut, sondern auch die Schenkungsurkunde dem Beschenkten bey Lebzeiten übergeben worden seyn.

Hierher gehören folgende Gesetze vom 6. Okt. 1795 und 4. März 1797; und die Patente vom 6. März 1756 u. 13. Okt. 1765.

Anmerkung. Das Todtenpfundgeld beträgt auf dem Lande 3 Kreuzer vom Gulden. Die Stadt Wien nimmt gar kein Todtenpfundgeld; in landesfürstl. Städten und Märken, wie es vor dem Traktate

ein solches Pfundgeld von einer Realität, das sonst bey Veränderungen unter Lebenden, Veränderungspfundgeld heißt, auch Todtenpfundgeld nennen.

üblich war, bald 1 Kreutzer, bald auch nur ½ Kreutzer vom Gulden. Uebrigens ist hier noch das Patent vom 13. Oktober 1756 zu merken.

Frage. Wie wird das Verlassenschaftsvermögen bestimmt? Antw. Gewöhnlich durch einen gewissenhaften Ausweis; es kann zur Berechnung und Zahlung des Pfundgeldes weder eine Inventur errichtet, noch eine eigene Schätzung wider Willen der Erben vorgenommen werden. 1787 und 1788.

Frage. Wenn unter den Verlassenschaftsgütern eine Realität sich befindet, ist hiervon das Pfundgeld nach der allfälligen Schätzung zu nehmen? Antw. Nein, nicht nach der Schätzung, sondern nach dem bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe. Verordnung vom 11. Juny 1789 und 13. Okt. 1796.

Frage. Was ist das Veränderungspfundgeld? Antw. Es ist eine gewisse Taxe, welche die Grundherrschaften, Magistrate, bey jedesmaliger Besitzveränderung einer ihren Grundbüchern unterstehenden Realität, nach dem Betrage des Kaufschillings; oder wenn die Realität titulo heredit. oder mittels einer Schenkung an einem andern Besitzer übergeht, nach dem bey der letzten kurz vorher gegangenen Besitzver-

änderung in Anschlag gekommenen Werthes, zu nehmen berechtigt sind *).

Frage. Wie viel beträgt diese Taxe? Antw. Gewöhnlich vom Gulden 3 Kreutzer d. i. 5 Prozent. Der Magistrat in Wien und die Grundobrigkeiten, die inner dem Burgfrieden zu ihren Grundbüchern gehörige Realitäten haben, nehmen nur 1 Kreutzer vom Gulden; außer demselben werden 3 Kreutzer vom Gulden entrichtet. In vielen landesfürstlichen Städten wird 1 Kreutzer, oder gar nur ein halber Kreutzer vom Gulden gezahlt.

Frage. Wenn nun eine Grundherrschaft, oder in einer Stadt der Magistrat ein zu seinem Grundbuche dienstbares Haus hat, wovon ein Kloster Eigenthümer ist, wann darf die Grundobrigkeit, oder der Magistrat, der in Betreff des Hauses auch die Grundobrigkeit ist, das Veränderungspfundgeld nehmen, da das Kloster das Haus nie verkaufen darf? Antw. Wenn die Gemeinde

*) Bey Zahlung des Veränderungspfundgeldes wird auf die auf der Realität allenfalls haftenden Schulden keine Rücksicht genommen, und dadurch unterscheidet sich dieses zum Theil schon von dem mortuario, wo die Schulden vor Bestimmung desselben abgezogen werden müssen.

einen immerwährenden Vorsteher hat, mit dessen Tode; hat es aber einen zeitlichen Vorsteher, alle zehn Jahre.

Uebrigens ist hier noch das Patent vom 8. May 1779 nicht außer Acht zu lassen, welches sagt: „Kein Unterthan kann vor einem Vierteljahr zur Abführung der Grundbuchsgaben executive verhalten werden, und die Zahlung soll in billige Fristen eingetheilt werden."

Vom Grunddienste.

Frage. Was versteht man unter dem Grunddienst? Antw. Eine vom Unterthan jährlich zu entrichtende sehr mäßige Abgabe zur Erkennung des Obereigenthums; der Grunddienst ist bey uns das, was bey den Römern in dem Erbzinsvertrage der canon annuus war.

Frage. Wie viel beträgt der Grunddienst? Antw. Der Betrag des Grunddienstes ist nicht gesetzmäßig, in Ansehung desselben kömmt es auf das Herkommen an, und muß aus dem Urbarium ersehen werden.

Anmerkung. Bey Anstiftungen neuer Bauernwirthschaften u. s. w. haben die Stellen darauf zu sehen, daß nur ein sehr mäßiger Grunddienst eingeführt werde.

Der Grunddienst wird gewöhnlich nach Michaeli entrichtet. Wenn er ein Jahr nicht gezahlt wird, so verfällt der Grundhold in eine Strafe von 22½ Kreutzer, welche Dienstwandel heißt.

Frage. Was hat man für Mittel den Grunddienst einzutreiben? Antw. In den Städten kann man das Haus sequestriren lassen, auf dem Lande den Grund verschlagen, verkreutzen; d. i. man stellet vor dem Weg, der zu dem Grunde führet, ein hölzernes Kreutz, zum Zeichen, daß der Grundhold den Grund nicht mehr betreten solle, betritt er ihn dennoch, so kann er mit Arrest oder mit einer andern Strafe belegt werden. Wenn der Grundhold den Grunddienst durch drey Jahre nicht zahlt, so kann er im schlimmsten Falle auch abgestiftet werden; doch wird sich ein solcher Fall nicht leicht zutragen, da immer gelindere Mittel vorausgehen müssen, um den Grundhold zu seiner Schuldigkeit zu verhalten. Uebrigens müßte auch in diesem Falle alles beobachtet werden, was schon vorher an seinem Orte in Betreff der Abstiftung eines Unterthans überhaupt gesagt worden ist.

Von Grundbuchsgebühren

wurde oben bey der dinglichen Gerichtsbarkeit gehandelt.

Vom Abfahrtsgelde.

Hier ist das Patent vom 14. März 1785 vorzüglich zu merken.

Frage. Wie vielfach ist das Abfahrtsgeld? Antw. Dreyfach: das grundherrliche, bürgerliche und landesfürstliche.

Frage. Wann findet die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes Statt? Antw. Wenn ein Vermögen aus einem der Böhmisch-Oesterreichischen deutschen Erbländer entweder nach Ungarn oder Siebenbürgen *), oder nach einem auswärtigen Lande gezogen wird.

Auch der Invalidenfond nimmt unter dem Nahmen Abfahrtsgeld eine Gabe, wenn Jemand bey Lebzeiten aus der Militärgerichtsbarkeit tritt, oder wenn sein Vermögen an solche übertragen wird, die unter dieser Gerichtsbarkeit nicht stehen. Dieses Abfahrtsgeld beträgt 5 Prozent. S. Patent vom 18. Januar 1752, und Hofdekret vom 22. April 1785.

Frage. Von was ist kein Abfahrtsgeld zu

*) Nur vom unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen (nicht vom freyen) wird ein Abfahrtsgeld bezahlt, wenn es nach Ungarn oder Siebenbürgen geht. Das freye Vermögen, das aus Ungarn oder Siebenbürgen in gedachte Erbländer geht, ist daher auch von dem Abfahrtsgelde frey. Patent vom 12. Sept. 1791.

nehmen? Antw. (a Von allen Fahrnissen welche ein Auswanderer mit sich nimmt; und von den Ausstattungen derjenigen, welche sich in fremden Ländern verehlichen; b) von dem Fruchtgenusse eines im Lande bleibenden Vermögens, und von jenen Kapitalien *) welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden sind.

Frage. In welchem Falle ist auch kein Abfahrtsgeld zu nehmen? Antw. Wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land ziehet, wo die Nichtabnahme eines Abfahrtsgeldes wechselseitig **) durch landesherrliche

*) Wenn aber der Eigenthümer derselben sich zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, bereits durch zehn Jahre in unsern Ländern sich aufgehalten, oder durch den Ankauf eines unbeweglichen Gutes seßhaft gemacht hatte, so sind diese Kapitalien vom Abfahrtsgelde nicht frey.

**) So wurde zwischen Oesterreich und der Schweiz die Freyzügigkeit festgesetzt. Allerhöchstes Patent kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 10. Januar 1805. Die Freyzügigkeit zwischen Oesterreich und Pfalzbayern, auf alle Besitzungen Bayerns ausgedehnt. Hofkanzleydekret vom 29. Sept. 1804.

Uebereinkunft eingeführt, oder welches überhaupt bey dem Abzuge eines Vermögens in die k. k. österreichischen Erbländer kein Abfahrtsgeld fordert.

Frage. Wieviel beträgt das Abfahrtsgeld? Antw. Zehn Prozent; davon bekömmt der Landesfürst 5 Prozent, und die Grundobrigkeit 5 Prozent, wenn sie ihr Recht, ein Abfahrtsgeld zu fordern, erweisen kann. Patent vom 14. März 1785.

Anmerkung. Wenn ein bürgerliches Vermögen abzieht, so bleibet den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen bisher das Recht, landesfürstliches Abfahrtsgeld zu fordern, aus besonderer Freyheitsbegnadigung eingeräumt war, noch ferner die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 Prozent.

Frage. Was hat die Obrigkeit zu thun, wenn sich der Fall des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ereignet? Antw. Sie muß ungesäumt dem Fiskalamte die Anzeige machen, das Vermögen selbst aber bis zu der über die Anzeige erfolgten Entschliessung nicht ausfolgen lassen.

Wenn ein Unterthan der österr. Erbländer aus einer Provinz in die andere nur umsiedelt, so ist kein Abfahrtsgeld zu zahlen.

In Betreff der Umsiedlung ist folgende Regierungsverordnung vom 27. Janüar 1805 zu merken:

„Da die Ertheilung der Umsiedlungskonsense vermög des mit Hofverordnung vom 29. Januar 1800 erweiterten Wirkungskreises in den conscribirten Ländern den Kreisämtern einverständlich mit den Werbbezirkskommandanten eingeräumt wurde, so sind die Dominien und Pfarren anzuweisen, daß nur Kreisämter die Losscheine nach obgedachter Verordnung gemeinschaftlich mit den Werbbezirkskommando auszufertigen haben; nur sind jene Partheyen hiervon ausgenommen, welche in ein unkonscribirtes Land umsiedeln wollen, wozu die Länderstellen allein die Bewilligung zu ertheilen haben.

Oesterreichischen Unterthanen wird in Ungarn, ohne obrigkeitliche Bewilligung und Paß, weder ein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.

Drittes Hauptstück.

Von der Roboth und den herrschaftlichen Diensten.

Frage. Was versteht man unter Robothen (oder Frohndienste)? Antw. Alle Gattungen von Arbeiten, welche der Unterthan und Grundhold auf dem Lande seinem Grundherrn zu verrichten schuldig ist.

Frage. Wer ist zu robothen schuldig? Antw. Jeder Besitzer eines behausten Gutes.

Anmerkung. Von Ueberländen, sie mögen Ueberlande oder Hausüberlande seyn, darf keine Roboth gefordert werden, es wäre denn, daß schon vor dem Robothpatente vom Jahre 1772 auf die Hausüberlandgründe einige Robothschuldigkeiten gehaftet hätten, in welchem Falle es bey diesen, die Patentalausmessung nicht übersteigenden Robothschuldigkeiten noch ferners verbleiben müsse. Siehe Hofdekret vom 15. Januar 1782.

Hier ist noch zu merken: a) daß der Unterthan nicht in eigener Person; b) daß mehrere Besitzer eines behausten Guts nicht mehr als eine taugliche Person zur Roboth zu schicken verbunden seyen.

Frage.

Frage. Auf welche Art haben die Besitzer eines behausten Grundes zu robothen? Antw. Ein Ganzlehner hat mit einem vierspännigen Zuge, d. i. mit vier Pferden oder Ochsen; ein Halblehner mit zwey Pferden oder Ochsen ein Viertellehner, Hofstättler oder Hauer hat nur die Hand- oder Fußroboth zu leisten.

Frage. In welchem Falle ist ein Halb- oder Ganzlehner mit dem Zuge zu robothen nicht verbunden? Antw. Wenn er vor Publicirung des Robothpatentes mit dem Zuge zu robothen nicht schuldig war.

Anmerk. Ein Ganzlehner, der vor Publicirung des Robothpatentes nur zu einer zweyspännigen Zugroboth verbunden war, kann zu keiner stärkeren angehalten werden.

Frage. Wenn zwischen der Obrigkeit und dem Ganz- und Halblehner ein Streit entsteht, ob dieser mit dem Zuge vor Publicirung des gedachten Patentes zu robothen verbunden war, wer hat über den Umstand, daß der Unterthan mit dem Zuge dazumal zu robothen verbunden war, den Beweis zu führen? Antw. Bald der Unterthan, bald die Grundobrigkeit. — Ist es noch im frischen Andenken, daß der Unterthan kurz vor dem Robothpatente mit dem Zuge zu robothen pflegte, so muß er den Be-

weis führen, daß er Zugrobother sey; hingegen, wenn es noch im frischen Andenken steht, daß der Unterthan kurz vor Erlassung des besagten Patentes mit der Hand zu robothen schuldig war, so muß die Obrigkeit durch die Grundbücher, oder aus andern Urkunden beweisen, daß der Unterthan binnen den letzten zwey und dreyßig Jahren vor Publicirung des Patentes mit dem Zuge wirklich gerobothet habe.

Anmerkung. Wenn der Unterthan vor Erlassung des Robothpatentes einen willkührlichen Robothzins gezahlt hat, so ist zu sehen, wie er kurz vor Entrichtung des Zinses gerobothet hat, und daraus entsteht nach kurz beantworteten Grundsätzen, bald für den Unterthan, bald für die Obrigkeit die Last des Beweises, und die Verbindlichkeit zur Zugroboth, oder die Befreyung von derselben. S. Patent vom 24. Okt. 1773.

Frage. Wie viel Tage hat ein Unterthan das Jahr hindurch zu robothen? Antw. Der Regel nach haben Ganz- Halb- und Viertellehner höchstens nur 104 Tage *) zu robothen; die

*) Diese Zahl darf nicht überschritten werden, wenn auch der Unterthan vor dem Robothpatente durch einen Vergleich mit seinem Grundherrn zu mehrerem sich verbunden hätte.

mehr als ein Joch Grund besitzen, aber noch keine Viertellehner sind, haben jährlich 52 Tage; und jene, die entweder ein blosses Haus, oder nebst dem Hause höchstens nur ein Joch Grundstück haben, haben nur 26 Tage das Jahr hindurch zu robothen; Inleute aber höchstens 12 Tage.

Anmerkung. Wo bis zur Erlassung dieser Gesetze in Robothssachen eine noch mindere, als die durch selbe eingeführte Anzahl von Robothstagen eingeführt und gebräuchlich war, da soll es auch künftig bey der hergebrachten geringeren Robothsleistung unabänderlich zu verbleiben haben. Ueberhaupt muß man bey Bestimmung einer Robothsverbindlichkeit immer von dem Grundsatze ausgehen: daß die in Robothssachen ergangenen Patente die Robothslast dem Unterthan erleichtern, und nicht noch mehr erschweren wollten.

Frage. In welchem Falle und unter welcher ausdrücklichen Bedingung kann ein Unterthan zu einer grössern Zahl, als zu 104 Robothstagen jährlich verhalten werden? Antw. Wenn Ganzlehner nur zur zweyspännigen Roboth, und Halblehner nur zur Handroboth

verbunden sind, und vor Publicirung des Robothpatentes mehr als die patentmäßigen 104 Tage geleistet haben, so sind sie diese mehreren Tage in Zukunft zu leisten schuldig, unter der Bedingung: daß diese mehreren Tage die Anzahl von 208 Tagen jährlich nicht übersteigen dürfen.

Anmerkung. Von diesen Tagen kann die Obrigkeit, wenn sie nicht mehr als 156 an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey; wenn sie aber mehr als 156 Tage ausmachen, in einer Woche sich sogar vier leisten lassen.

In Betreff der Robothen sind noch folgende Patente zum Nachschlagen hier vom Verfasser angezeigt: Das oftgedachte Robothspatent vom 6. Juny 1772, und 12. Juny 1773; vom 24. Oktober 1773; vom 27. Februar 1779, u. 6. März 1783.

Frage. Wie viel Tage hat ein Unterthan in einer Woche zu robothen? Antw. Zwey Tage in jeder Woche, wenn die Obrigkeit das Jahr hindurch nicht mehr als 104 Tage fordern kann.

Frage. Ist die Herrschaft befugt sich an einem Sonn- oder gebothenen Feyertag Ro-

bothsarbeiten leisten zu lassen? Antw. Wenn Gefahr im Verzuge ist.

Frage. Wie viel Tage in einer Woche können überhaupt nur gefordert werden? Antw. Nur drey; wenn aber ein gebothener Feyertag einfällt, so ist der Unterthan niemals mehr als zwey Tage zu robothen schuldig, wobey zu merken ist: daß wenn die Obrigkeiten die ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten gestatteten wöchentlichen drey Tage auf einmal und nacheinander nehmen, sie sodann auch wieder dem Unterthan drey Tage zu seiner Arbeit freylassen. Die Inleute *) sind an ihren schuldigen zwölf Robothstagen nur einen in der Woche zu verrichten schuldig.

Frage. Durch wie viel Stunden soll an einem Robothstage gerobothet werden? Antw. In langen Tagen zehn Stunden, wovon zwey Stunden zum Füttern und Essen, als Ruhestunden bestimmt sind. In kürzern Tagen von Anbruch des Tages bis zum Abend, wo auch zwey Stunden zur Ruhe und zum Füttern frey sind; das Hin- und Hergehen oder Fahren ist auch in diese Zeit einzurechnen.

*) Außer den zwölf Robothstagen sind Inleute keine Dienste zu leisten schuldig; nur müssen sie ad opera publica konkurirен, somit auch die kreisämtlichen Circularien austragen.

Frage. Wo haben die Unterthanen und Holden die Roboth zur Beurbarung der herrschaftlichen Grundstücke zu leisten? Antwort. Nur in dem grundherrlichen Bezirke.

Frage. In welchem Falle kann der Unterthan für Leistung der Roboth gewisse Ergötzlichkeiten fordern? Antw. a) Wenn er diese, (das ist der Unterhalt für sich und sein Vieh) vor Erlassung des Robothpatentes gewöhnlich genossen hat; b) bey Robothsfuhren, wo er über Nacht ausbleibt.

Anmerkung. Jenen Unterthanen, die nur zur 26 oder 52tägigen Roboth verhalten werden können, und durch die zwey Patentsnachträge an den Robbthen einen Nachlaß erhalten haben, ist das Robothbrod, oder Robothkorn, oder andere Ergötzlichkeiten nicht abzureichen, außer, wenn dieselben die vor Publicirung des Robothpatentes ihnen obgelegenen mehreren Robothen auch noch in Zukunft freywillig verrichten wollten.

Der Unterthan kann nebst der seinem Grundherrn zu leistenden Roboth nicht zugleich verhalten werden, einer andern Herrschaft, z. B. der Vogtherrschaft, zu robothen; jedoch muß er

zugleich alle jene Verrichtungen leisten, welche das allgemeine Wohl oder das Beste seiner Gemeinde fordern.

Die Roboth muß von dem Unterthane in Natura geleistet, und von der Obrigkeit in Natura angenommen werden, wenn nicht dieselbe durch ein beyderseitiges freywilliges Einverständniß in eine Geldzahlung verwandelt, oder auf eine andere Art reluirt wird. Das Kreisamt kann nur zur Vermittlung eines Vergleichs bey Robothsreluitions-Verträgen zwischen Grundherrschaft und Unterthan einschreiten.

Die Gesetze gestatten dem Grundherrn einverständlich mit dem Unterthan übereinzukommen, die Robothpflicht ablösen zu lassen, oder ihnen ganz zu erlassen, und zwar auf immer, wenn der Grundherr freyer und uneingeschränkter Besitzer der Herrschaft ist; oder auf die Zeit seines Besitzes, wenn er durch das Band eines Lehens, Fideikommisses, oder auf eine andere Art beschränkt ist. Solche Vergleiche aber, die zwischen der Obrigkeit und dem Unterthane der Roboth wegen geschlossen werden, müssen immer dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

Anmerkung. Hier ist das Hofdekret vom 3. Juny 1803 zu merken, welches sagt:

„Die Robothreluitions - Contracte sollen zwar nach der Verordnung vom 20. Juny 1796, wenn derley Contracte zu Ende gegangen sind, und ein neues gütliches Einverständniß nicht zu Stande gebracht werden kann, auf die das erstemal bestimmte Zeit wieder bestätiget werden." Da aber diese Verordnung nicht statuirt, daß, wenn nach der Hand neue Contracte durch freywilliges Uebereinkommen beyder Theile errichtet werden, auch diese für permanent angesehen, und auf immerwährende Zeiten festgesetzt werden müssen, auch überhaupt die Robothreluitions - Contracte nicht ex officio, sondern nur durch Vermittlung erwirkt werden können; so müssen, wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen kann, die Unterthanen dasjenige zu leisten, und die Herrschaften jenes zu fördern haben, was das Robothpatent und die Landesverfassung mit sich bringt, nämlich die Naturalroboth.

Um allen Bedrückungen in Robothen vorzubeugen wurde befohlen, daß sowohl die Unterthanen mit den erlassenen Gesetzen bekannt gemacht, als auch die Obrigkeiten verhalten werden, ordentliche Robothregister zu führen,

damit hierdurch die Stellen im Stande wären, bey jeder einzelnen Beschwerde sich über die von der Herrschaft gemachten Forderungen vollkommene Einsicht und Ueberzeugung zu verschaffen. Hofd. vom 14. Dezemb. 1782.

Frage. Wer hat den Beweis zu führen, wenn der Grundhold behaupten wollte, daß er durch Abfindung oder auf eine andere Art von der Roboth befreyet sey? Antw. Der Unterthan oder Grundhold muß die Befreyung mit brieflichen Urkunden, durch Verjährung der 32 Jahre, oder im andern Wege standhaft erweisen; denn wider den Grundholden streitet für den Grundherrn die rechtliche Vermuthung, wenn auch bisher gar keine Roboth gefordert worden wäre.

Frage. Welche Personen sind von der Roboth befreyt? Antw. a) Alte Mitnachbarn, welche ihrer Leibesschwäche oder ihres Alters wegen die Wirthschaften an ihre Kinder übergaben, oder an Fremde verkaufen, und sonach bey besagten ihren Kindern oder Verwandten leben; b) die verheiratheten und in ihrer Eltern Brod stehenden Bauernsöhne; dann c) die mit keinen robothsamen Häusern versehenen verabschiedeten Invaliden; d) alle preßhafte oder 60 Jahr alte Inleute, in so

fern selbe keinen robothsamen Grund besitzen. Allerhöchste Entschliessung vom 8. May 1779.

Frage. Welcher Umstand bewirkt eine Robothbefreyung für Jedermann, aber nur eine Zeitlang? Antw. Eine ansteckende Viehkrankheit in einem Orte, so lange diese dauert, befreyet nicht allein jene Leute, die um und bey dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenigen Unterthanen, welche mit diesen Leuten eine Zusammenkunft pflegen.

Von herrschaftlichen, oder den sogenannten Waisendiensten.

Frage. Welche Hofdienste bestehen noch? Antw. Die Waisendienste; hierzu sind nur jene Kinder verbunden, deren Väter und Mütter gestorben sind, und dauern nur drey Jahre. Solche Kinder müssen gegen Unterhalt und Kleidung bis in das vierzehnte Jahr ihres Alters ohne Liedlohn dienen; nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre fangen die drey Waisenjahre, die sie in Diensten der Grundherrschaft gegen Liedlohn *) zuzubringen haben, an.

Frage. Muß die Herrschaft sie gleich nach

*) Den die Waisendienste verrichtenden über vierzehn Jahre alten Waisen ist der nämliche Lohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer Dienstleistung empfangen, abzureichen.

erreichtem vierzehnten Jahre in Dienst nehmen. Antw. Es stehet in dem Belieben der Herrschaft, was immer für drey Jahre zwischen dem vierzehnten und der Großjährigkeit zum Waisendienste zu bestimmen; es kann also die Schuldigkeit, Waisenjahre zu dienen, nie auf die Zeit der Großjährigkeit ausgedehnt werden.

Frage. Können diese Dienste mit Geld abgelöset werden. Antw. Nein; dieses wurde dergestalt verbothen, daß im Falle solche Ablösungsgelder angenommen worden, sie den betreffenden Partheyen alsogleich zurückzustellen seyen.

Frage. Welcher in den Gesetzen gegründete Umstand bewirkt die Entlassung aus den Waisendiensten? Antw. Eine dem Waisen vorfallende Heirath.

Zweyter Abschnitt.

Von der Dorfherrschaft.

Zu den Polizeybehörden gehört auch die Dorfherrschaft.

Die Dorfherrschaft eines Bezirks ist diejenige Herrschaft, welche über Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen hat.

Frage. Wie heißt dieser Bezirk, wo dieses Recht ausgeübet wird? Antw. Auf dem

Lande die Dorf- oder Feldfreyheit; in Städten, wo dieses Recht der Magistrat ausübt, der Burgfriede.

Frage. Welche Rechte und Verbindlichkeiten sind mit der Dorfherrlichkeit verbunden? Antw. 1) Das Recht der öffentlichen Polizey, d. i. das Recht zur Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeyübertretungen; 2) die Verbindlichkeit zur Feueraufsicht; 3) das Recht der Aufsicht auf Jahrmärkte und Kirchtage; 4) das Recht der Panthädung; 5) das Recht, Gewerbe zu verleihen; 6) die Schankgerechtigkeit; 7) das Recht der Mitweide, und des Blumensuchens. Siehe den Traktat de jur. corp. 3ter Titel.

Frage. Was hat die Obrigkeit, zufolge des Rechtes der Polizey, bey Ausbesserungen der Gebäude oder bey Grabung eines Brunnens zu beobachten? Antw. Ob dazu befugte Werkverständige gebraucht werden; ob die Gerüste dazu standhaft gemacht sind, und ob das vorgeschriebene Warnungszeichen ausgesteckt ist.

Frage. Was hat die Dorfobrigkeit in Ansehung des Lebens der Menschen, vermög des Rechtes und der Verbindlichkeit der öffentlichen Polizey, zu beobachten, und welche Vorkehrungen hat sie zur Verhinderung des Nachtheils für Menschen zu treffen? Antw. Sie

muß darauf sehen, daß a) Gräben, Kanäle und dergl. auf wandelbaren Wegen gedeckt werden; b) daß Fußsteige an Ufern gangbar erhalten, oder gesperret werden; überhaupt, daß Alles aus dem Wege geräumet werde, wodurch Jemand verunglücken kann.

Anmerkung. Die häufigen Unglücksfälle auf den Landstraßen haben die Verordnungen vom 6. April 1781, 22. Nov. 1783, 12. Dezember 1785, 4. May 1786, und 23. April 1789 veranlaßt. Die Unglücksfälle von schlechten Straßen haben die Patente vom 29. July 1744, vom 14. September 1787, und vom 7. Februar 1793 nothwendig gemacht.

Auch die Sorge für den Gesundheitsstand *) hat die Dorfobrigkeit auf sich, besonders um den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh zu verhindern. **)

*) Hier ist die Regierungsverordnung vom 4. September 1806, daß es verbothen sey, gesottene Krebse zu verkaufen, zu merken.

**) Zufolge Hofdekrets vom 23. April 1807 haben die Dominien künftig die Erkrankung an Blattern, auch nur eines einzigen Kindes, sogleich, und nicht erst, wenn schon mehrere Kinder damit befallen sind, dem Kreisamte und Kreisarzte anzuzeigen.

Frage. Zu was sind die Aerzte und Wundärzte, dann Ortsrichter und Pfarrer in Ansehung der Verhinderung einer Epidemie verbunden? Antw. Zur Anzeige *) einer jeden Krankheit, die weiter um sich zu greifen anfängt. Diese Anzeige muß gemacht werden, wenn in einem nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe sechs, acht, bis zehn Menschen mit derselben Krankheit befallen, oder wenn in einem Hause zwey bis drey Menschen mit derselben Krankheit behaftet werden. Regierungsverordnung vom 18. Juny 1797.

Frage. Wenn nun eine solche Anzeige an das Kreisamt gelanget, was hat dasselbe hierauf zu verfügen? Antw. Das Kreisamt hat auf der Stelle den Kreisarzt **) an den Ort

*) Diese Anzeige muß von den Dominien und Ortsobrigkeiten an das Kreisamt unter schwerster Verantwortung gemacht werden.

**) Die diesfälligen Pflichten des Kreisarztes sind enthalten in der Instruction vom 28. November 1785. Der Kreisarzt hat darauf zu sehen, daß weggeräumt werde was die Luft ungesund machen kann, z. B. das todte Vieh an den Straßen. Die kranken Armen hat er unentgeldlich zu besorgen, und die ärztliche Beschau, z. B. bey Todschlägen und andern Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. —

hinzuschicken; dieser hat die Behandlung der Kranken unentgeldlich zu übernehmen, nur erhält er die Vorspann von dem Dominio, in dessen Bezirke die Krankheit herrscht, umsonst. S. Verord. v. 20. Dec. 1787 u. 23. Juny 1795.

Anmerkung. Zufolge Regierungs-Dekrets vom 30. April 1807 sind künftig den Kreisärzten die Fuhrlohnskosten nicht mehr unmittelbar von den Gemeinden zu bezahlen, sondern es sollen von den Kreisärzten ihre Reisepartikularien an das Kreisamt zur Adjüstirung und sohinigen Zahlungs-Anweisung gegeben werden.

Die Verbindlichkeit der Dorfherrschaften erstrecket sich auch auf die Sorgfalt in Ansehung der scheinbar todten Menschen und die vorschriftmäßige Beerdigung derselben.

Wie die ertrunken scheinenden, die von tödtlicher Luft erstickt scheinenden Menschen wieder

Das Hofdekret vom 27. Juny 1801 bestimmt die Standorte für Kreisärzte. Zufolge Verordnung vom 7. März 1805 haben die Kreisärzte alle Jahre Bezirksbereisungsrelationen einzusenden, welchen sie ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen ausübenden Aerzte und Wundärzte (mit Ausnahme der Gewerbswundärzte) beyzulegen haben.

ins Leben zu bringen sind, wurde in einem Unterricht bekannt gemacht. Siehe Hofdekret vom 7. July 1769; dieses wurde republicirt mit Verordnung vom 17. July 1781.

Frage. Wann darf ein Verstorbener begraben werden? Antw. Nach vier und zwanzig Stunden.

Frage. In welchen Fällen und mit welchen Vorsichten kann der Verstorbene auch vor dieser gesetzmäßigen Zeit begraben werden? Antw. In zwey Fällen: 1) Wenn eine hitzige Krankheit vorausgegangen, der üble Geruch die Gewißheit des Todes angezeiget und der Arzt ein Zeugniß ausstellet, daß er von dem Tode der Person überzeugt sey. Hofverordn. vom 1. July 1757. 2) Bey allen an einer bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen soll innerhalb vier und zwanzig Stunden mit der Beerdigung vorgegangen werden, wozu ebenfalls ein Attestat eines Medici, oder in dessen Abgang von einem Chirurgen oder Todtenbeschauer beyzubringen ist. Hofverordnung vom 14. August 1772. §. 11. NB. Ueberhaupt kann der Todte vor Ausgang der gesetzlichen Frist, in der vom Arzt oder Wundarzte bestimmten Zeit, ohne weiters begraben werden, wenn diese ein Zeugniß über

die

die Nothwendigkeit der frühern Begräbniß ausstellen. Regierungsverordnung vom 27. August 1796 *).

Vor der Beerdigung muß allezeit die Todenbeschau von dem Todenbeschauer, den eine jede Gemeinde haben muß, vorgenommen werden. Der Gegenstand der Todenbeschau ist dreyfach: 1) Die Krankheitsbeschreibung; 2) die äußere Beschau des todten Körpers; 3) die gerichtliche Beschau.

Frage. Was ist für ein Endzweck der Todenbeschau? Antw. a) Damit die Staatsverwaltung in die Kenntniß gesetzt werde, ob in einem Orte mehrere Menschen an einer Krankheit sterben; b) zu untersuchen ob der Tod wirklich erfolgt ist; c) ob, um einer Ansteckung vorzubeugen, in Betreff der Kleidungen und des Bettgewandes nicht besondere Vorsichtsanstalten nöthig sind; d) ob der Verstorbene nicht durch Gift **) oder auf eine andere

*) Hiervon sind auch alle Seelsorger verständiget worden.

**) Im Falle einer Vergiftung ist zur gerichtlichen Beschau der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen, weil er als Arzt die Art des Giftes, welches den Verstorbenen getödtet hat, eher als der Wundarzt entdecken kann.

Art ermordet wurde; und e) wie er getödtet worden sey.

Frage. Was ist in dem Todtenzettel anzumerken? Antw. 1) Der Nahme, das Alter und der Todestag des Verstorbenen; 2) die Krankheit; wenn aber Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind, so sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken; 3) die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist; 4) was mit den Betten, Leinenzeug und Kleidungen des Verstorbenen zu geschehen habe. In Betreff der Todenbeschau erging das Regierungs-Circulare vom 10. Dezember 1796.

Ueberhaupt müssen die Dorfobrigkeiten auch auf Alles sehen, was dem Gesundheitsstande nachtheilig ist, oder werden kann, und diesfalls dem Kreisärzte thätig an die Hand gehen. Sie haben daher die ununterbrochene Aufmerksamkeit über Afterärzte, Wehemutter, Apotheker, Materialisten, auf Lebensmittel und Getränke, in so fern selbe schädlich seyn können, und auch auf die Gefäße, worin die Speisen oder Getränke zubereitet oder aufbewahrt werden.

In Betreff der Materialisten oder Spezereyhändler ist zu sehen, ob die wegen Giftver-

kauf ergangene Verordnung beobachtet werde, welche mit Regierungs-Circulare vom 29. July 1797 von Neuem kundgemacht wurde. Der Inhalt derselben ist folgender: „Der Verkauf des Arseniks, Hüttrichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller andern den Menschen schädlichen Gifte ist nirgendwo erlaubt, als in den in dem Circulare ausdrücklich bestimmten Orten. In Wien sind nur die Materialisten in der Stadt mit Gift zu handeln berechtiget. Kein Apotheker darf ein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerley Vorwand an Jemand abgeben. Es muß folgende Richtschnur bey dem Gifthandel beobachtet werden: 1) Muß der Handelsmann bey jedesmaligem Verkauf eines Giftes den Nahmen des Verkäufers und das Quantum des Giftes in ein eigenes Handbuch einschreiben. 2) Darf ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit kein Gift verabfolget werden. 3) Die mit Gift Handelnden müssen auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit sich über den Vorrath und Verschleiß des Giftes durch ihr Handbuch ausweisen. 4) Zur Vertilgung des Ungeziefers ist kein Gift zu verabfolgen. 5) Verdächtige Käufer müssen die Handels-

leute bey schwerster Ahndung der Obrigkeit, ohne sie entweichen zu lassen, anzeigen. 6) Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute haben das Gift von andern Waaren abgesondert wohl zu verwahren. 7) Leute, welche zur Treibung ihrer Kunst oder Gewerbes Gift brauchen, haben das Gift sehr genau zu verwahren; denn sie müssen, wie die Handelsleute, für jeden daraus entstehenden Unglücksfall haften. 8) Soll auf die aus den fremden Landen einschleichenden Hausirer ein obachtsames Auge gehalten, das Gift abgenommen, verwahrlich angehalten, und der Bericht mit Belegung ihrer Aussagen, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an die hohe Behörde erstattet werden.

Anmerkung. Den Ortsobrigkeiten wurde aufgetragen, auf die Verhütung des Giftverkaufes durch ungarische Schwefelträger die genaueste Aufsicht zu pflegen, und öftere Untersuchungen dieser herumziehenden Schwefelträger zu halten. Verordn. vom 31. August 1805.

Wie oben gesagt worden, so hat die Dorfherrschaft die Verbindlichkeit zur Vorsorge über den Gesundheitsstand nicht allein der Menschen, sondern auch der Thiere. Zur Verhinderung

der Viehkrankheiten und Viehseuchen wurde das Werk des Professors Wollstein unterm 14. August 1783 bekannt gemacht.

Frage. Was hat die Obrigkeit bey einer ausbrechenden Viehseuche zu thun? Antw. Sie hat ohne Verzug die diesfällige Anzeige wegen Absendung des Kreisphysikus alsogleich zu machen; der Kreisarzt hat sich dann nach der Instruction vom 28. Nov. 1785 zu benehmen.

Frage. Können die Häute von Thieren, die in der Seuche umgekommen sind, zum Gebrauche verwendet werden? Antw. Alle Häute *), wenn die Thiere, von denen die Häute genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat.

Frage. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, was ist um den Nachtheil für den Gesundheitsstand der Menschen abzuwenden, vorzukehren? Antw. Solche Thiere müssen, je früher, je besser, mit Haut und Haaren tief in die Erde begraben werden; denn die Abziehung der Haut von solchen Thieren ist mit Lebensgefahr verbunden.

*) Die Häute müssen aber alsogleich 24 Stunden in Aschenlauge oder in gesalzenes Wasser, oder in Wasser das mit Essig oder gestossenem Alaun gesäuert worden ist, geleget werden.

Frage. Was hat man bey einer Viehseuche noch zu beobachten, damit das Uebel nicht weiter verbreitet werde? Antw. 1) Darf keinem kranken Thiere die Haut nahe bey dem Stalle abgezogen werden; 2) müssen alle umgestandenen Thiere, sobald möglich aus dem Stalle gebracht werden. Siehe Hofentschließung vom 31. Oktober, kundgemacht den 8. November 1786.

Zufolge Circulare vom 29. April 1797, welches zugleich die Regulirung des Lehrkurses über die Thierarzney enthält, wurde verordnet, daß mehrere Hufschmiede auf dem Lande in der Thierarzneykunde unterrichtet seyn sollen, damit dem Landmanne die nöthige Hülfe verschafft werden kann, wenn sein Vieh erkranket.

Vermöge des Rechtes zur Polizey muß die Dorfobrigkeit besorgt seyn, damit ihr Bezirk von müßigen und gefährlichen Leuten geräumet werde. Hierher gehört das in Schubsachen ergangene höchste Patent vom 30. Oktob. 1751. Zufolge diesem sind die monatlichen Visitationen genau zu befolgen, die Generalvisitationen mit aller Ordnung zu veranstalten, Müßiggänger und Bettler anzuhalten. Ferner ertheilt dieses Patent die Vorschrift, wie die Schubpersonen weiter befördert werden sollen.

Frage. Was ist in dem Schubpasse bey Abschiebung eines Schüblings einzuschalten? Antw. a) Eine genaue Personsbeschreibung des Schüblings; b) dann der Ort und das Land, wohin er zu begleiten; c) der Weg, den er zu nehmen hat; und d) hat jede Ortsobrigkeit den Tag der Ankunft und der weitern Beförderung des Schüblings in dem Passe einzusetzen, den Nahmen des Begleiters anzumerken und hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Frage. Was ist in Betreff der Abschiebung zu beobachten? Antw. 1) Daß die Schüblinge nur von rüstigen Männern begleitet werden; und 2) daß der auf unrechter Straße angekommene Schübling mit dem Begleiter gleich in die vorige Station zurückzusenden sey, um auf die rechte Straße geführt zu werden.

Frage. Was haben die Behörden noch zu thun, wenn der Schübling in dem bestimmten Orte angekommen ist? 1) Antw. Die Ortsobrigkeit hat den Schubpaß bey dessen Eintreffen im kürzesten Wege an die Behörde zu senden, von welcher die Abschiebung erkennet, und der Schubpaß ausgefertiget wurde; 2) muß bey Zurücklangung des Schubpasses

genau untersucht werden, ob sich alle Ortsbehörden nach dieser Vorschrift genau benommen haben, und im gegentheiligen Falle die Anzeige an das Kreisamt oder die Landesstelle gemacht werden.

Zufolge Regierungs = Verordnung vom 20. May 1807 sind den Schüblingen alle Prätiosen und alles Geld abzunehmen, und bey ihrer Abschiebung dem begleitenden Polizeywache-Offizier, nebst einem von der Schubdirections-Commission ausgefertigten Verzeichnisse, zu übergeben.

Von der den betreffenden Behörden zustehenden Feueraufsicht.

Den Dorfherrschaften, und in den Hauptstädten den Polizeybezirksdirektionen liegt ob, alle öffentlichen Unglücksfälle hintanzuhalten, und wenn sie sich bereits ereignet haben, ihre schädlichen Folgen so viel als möglich zu vermindern.

Unter die Unglücksfälle gehören vorzüglich die Feuersbrünste. Die Verbindlichkeit der Feueraufsicht wurde den Dorfherrschaften schon im Traktat de juribus incorporalibus übertragen. Unterm 7. Sept. 1782 erschien eine

Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, dann eine eigene für das offene Land.

Frage. Welche Vorschriften enthalten diese Feuerlöschordnungen? Antw. Folgende: 1) Wie die Entstehung der Feuersbrünste gehindert; 2) wie, wenn dessen ungeachtet ein Feuer entsteht, dasselbe bey Zeiten entdeckt; 3) wie es auf das schleunigste gelöscht; und 4) wie die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen, abgewendet werden können.

Uebersicht der Feuerlöschordnung.

A) Für das offene Land.

1) Es soll bey Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter gelassen werde.

2) Die Scheuern (Stadel) sollen entfernt von Häusern angelegt werden.

3) Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben zum Flachs sollen in einiger Entfernung vom Orte erbauet werden.

4) Bey bereits nahe an einander stehenden

Häusern und Scheuern soll man durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume einen Schutz gegen das Feuer machen, doch dürfen dadurch die Wege und Straßen nicht verstellt werden.

5) Strohdächer sollen mit dem zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr unterm 28. Sept. 1781 bekannt gemachten Mittel versehen seyn.

6) Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holz gebauet werden, nicht zu gestatten. Die gemauerten Rauchfänge sollen in der Dicke eines halben Ziegels, über das Dach genug erhoben, nicht zu eng, und nicht krumm gebauet werden.

7) Herde und Oefen sind von den hölzernen Wänden zu entfernen.

8) In Küchen und andern Feuerstatten dürfen die Fußböden nicht von Holz seyn.

9) Zu Bauführungen sind nur die ordentlichen befugten Meister zu gebrauchen.

10) Soll kein Gebäude ohne Erlaubniß der Obrigkeit geführt werden.

11) Soll während dem Bauen der Beamte fleißig nachsehen, ob vorschriftmäßig gebauet werde.

12) Das Dreschen, Flachshecheln und dergleiche Arbeiten sollen bey der Nacht gänz-

lich unterbleiben, oder nur bey in Laternen verwahrten Lichtern verrichtet werden.

13) Das Futterwerk zum Trocknen soll nicht an die Rauchfänge angeschobert und das Holz nicht an die Oefen gelegt werden.

14) Der Flachs darf nicht zur Nachtszeit gedörrt werden.

15) Der Gebrauch des Pulvers innerhalb den Dörfern, und alle Feuerwerke, auch das Sonnenwendfeuer, sind auf das schärfste verbothen.

16) Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freyem Lichte durch das Dorf gehen.

17) Die Hauswirthe sollen nicht gestatten, daß ihr Hausgesinde mit freyem Lichte im Hause umhergehe; und die Wirthe, daß ihre einkehrenden Fuhrleute Kerzen ohne Laternen im Stalle aufstecken.

18) Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen mit freyem Lichte oder mit Kohlenfeuer an einem Orte zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und es muß jedes Haus wenigstens mit einer von Blech gemachten Laterne versehen seyn.

19) Niemand soll an feuergefährlichen Oertern Taback rauchen, wenn auch die Pfeife mit einem Deckel versehen ist.

20) Alle Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind verbothen *).

21) Die Weibspersonen sollen bey dem Kochen mit dem Schmalze behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in selbes gießen.

22) Sollen die Hauswirthe vor dem Schlafengehen selbst nachsehen, daß das Feuer und Licht gut abgelöschet werde.

23) Gleiche Vorsichten haben sie wegen des warmen Aschens zu gebrauchen.

24) Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage kehren lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate gekehret werden.

25) Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren Aufsicht zu tragen.

26) Im Winter muß zweymal, im Sommer einmal in allen Häusern von einem herr-

*) Eben auch wegen Feuergefährlichkeiten mag das Hofkanzleydekr. vom 2. April 1807 folgenden Inhalts ergangen seyn: „Ohne obrigkeitliche Bedarfsbestätigung oder Erlaubnißschein, soll dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, oder sonst verabfolgt werden dürfen.“

schaftl. Beamten, von dem Richter und dem Gemeindausschusse, mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, Hausvisitation gehalten werden.

Anmerkung. Hierher gehört auch die Regierungsverordnung vom 9. Juny 1801, deren Inhalt folgender ist: „Der Unfug, auf öffentl. Straßen, und vorzüglich auf Brücken, Arbeitsplätzen und andern feuergefährlichen Orten, Taback zu rauchen, wird wiederholt verbothen. Die Uebertreter dieser Verordnungen sollen sogleich eingezogen, und nach der Strenge der Gesetze bestrafet werden.

Der zweyte Gegenstand der Feuerlöschordnung für das offene Land ist: wie eine Feuersbrunst bald entdecket werde.

27) Die Entdeckung des Feuers ist ein Hauptgegenstand des Dienstes der Nachtwächter; in den Orten, wo es keine Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Inleute selbst wechselsweise bey der Nacht Wache zu halten schuldig.

28) Die zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaeli bis Ostern von

9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, und von Ostern von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr früh, auf der Wache seyn.

29) Sie sollen sich nicht während dieser Wachtzeit in Wirthshäusern oder Zimmern aufhalten, sondern im Orte auf und ab gehen, Wenn sie auch nur durch den Geruch ein Feuer besorgen, so sollen sie schon die Einwohner wecken.

30) Wenn die Wächter ein etwa entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnähmen, sollen sie mit größter Strenge bestraft werden.

31) Sogleich ist die Obrigkeit, wenn ein Feuer endeckt worden, dann auch dem Richter und den Geschwornen die Anzeige zu machen. Auch sind nach Beschaffenheit der Umstände die benachbarten Gegenden durch Läuten der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu verständigen.

32) Uebrigens soll Niemand das im Hause entstandene Feuer verhehlen, sondern gleich Lärm machen. Die Verhehler sind nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

Der dritte Gegenstand der Feuerlöschordnung für das offene Land ist, wie das

entstandene Feuer auf das schleunigste gelöschet werden könne.

33) Es ist im vorhinein schon Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feuersbrunst kein Mangel an Wasser, an Löschgeräthen und Arbeitern sey.

34) An den Orten, wo wenig Wasser ist, soll man diesen Mangel durch Roßschwemmen zu ersetzen trachten.

35) Alle grössern Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserbodungen zu haben.

36) Solche Wasserbodungen, wenn sie auf dem Boden nicht untergebracht werden können, sollen neben den Hausthüren oder sonst an einem schicklichen Ort bedeckt gehalten werden.

37) Auch auf den Kirchenböden sollen stäts Bodungen mit Wasser vorhanden seyn.

38) Die zur Löschung nöthigen Pferde sind auf gegebenes Feuerzeichen nicht allein die Nachbarn, sondern auch die im Dorfe sich aufhaltenden Fuhrleute zu stellen verbunden.

(Der 39. und 40. §. handelt von den Löschgeräthschaften. Die eigentliche Bestimmung der Löschgeräthschaften ist den Obrigkeiten überlassen.)

41) Zur Erhaltung guter Ordnung sollen den Hauswirthen und Knechten alle Jahre bey der sogenannten Pantaidung ihre Verrichtungen bey einer Feuersbrunst vorhinein bekannt gemacht werden. Einige sind zum Feueransagen; einige zum Wasser zubringen; andere zur Verwahrung geretteter Sachen, und die andern zum Löschen und Abreissen bestimmt.

42) Sobald das Lärm- oder Löschzeichen gegeben wird, sollen die Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich zu dem Feuer begeben.

43) Ein Beamter muß von der Herrschaft abgeordnet werden, der geschickt ist die Anstalt leiten zu können.

44) Vorzüglich sollen die unweit wohnenden Zimmerleute, Maurer, Rauchfangkehrer, Schmiede und Schlosser mit den nöthigen Werkzeugen sich dabey einfinden.

45) Auch die Hauswirthe mit ihren Knechten müssen erscheinen.

46) Die in der Nähe liegenden Gemeinden und Klöster sind schuldig, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, zu Hülfe zu eilen.

47) Bey dem Löschen ist Jedermann glimpflich zu behandeln, die hinderlichen Personen wegzuschaffen.

48)

48) Bey dem Löschen soll alles unnöthige Geschrey vermieden werden; während dem, das einige Wasser zureichen, muß von den andern wieder Wasser geholt werden. Der Weg, woher das Wasser gebracht wird, ist frey zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und darauf haben die Geschwornen zu sehen.

49) Die Weiber und Mägde sollen zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh im Stalle abzulösen, welches der Viehhirte mit Beyhülfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Menschen in Sicherheit zu bringen hat; und um mit Begießen der Dächer und mit Rettung der Habschaften sich zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten sichern und mit Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

50) Nimmt das Feuer überhand, so müssen alle Fenster und Oeffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölben mit Steinen, Wasen, Schutt oder Mist verlegt, besonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden.

51) Auf die Kirchenthürme und Böden ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, und die

[...]baren Kirchengeräthe sind sobald möglich zu entfernen.

52) Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es auf alle mögliche Art, z. B. durch Begießen, zu ersticken suchen. Wenn es aber schon ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh, u. d. gl. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstoßenden Zäune weggebrochen, und das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, auf das Feuer gestürzt werden.

53) Die nebenstehenden Häuser sind nur dann einzureißen, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine Art gehindert werden kann.

Der vierte Gegenstand der Feuerlöschordnung für das offene Land ist: wie die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen können, abgewendet werden.

54) Nach gelöschtem Feuer soll sich Niemand entfernen, bis derjenige der die Aufsicht geführt hat, es erlaubt.

55) Zur Brandstätte sind eigene Wächter anzustellen.

56) Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung zu sorgen.

57) Die an den Geräthschaften muthwilliger Weise etwas verdorben haben, sollen nebst dem Ersatz noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

58) Diejenigen so etwas unterschlagen, sind als Diebe zu bestrafen.

59) Endlich muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden, um sowohl die unvorsichtigen, als die boshaften Urheber zur Strafe zu ziehen.

Uebersicht der Feuerlöschordnung.

B) Für die Landstädte und Märkte.

§. 1. In den Städten und Märkten sollen die neu zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände mit Ziegeln nicht gedeckt werden können, wenigstens mit Schindeln gedeckt werden. Herrschaftliche Wirthschaftsgebäude u. d. gl. müssen mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen und

Zimmer zugerichtet werden. Die schon bestehen und nicht ringsumher gemauert, auch nicht mit Ziegeln gepflastert sind, dürfen keine Herdstätte noch Oefen haben.

§. 3. Es ist künftig keine hölzerne Bodenstiege zuzulassen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und sind diese, wo sie sich befinden, abzuschaffen.

§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Malter verwahrt werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug seyn, damit sie leicht gereinigt werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine Balken u. d. gl. gezogen werden.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen keine Ofenröhren, es sey in Küchen oder Zimmer eingelegt werden.

§. 7. In den Küchen sollen die Fußböden nicht von Holz seyn.

§. 8. Die Backöfen sind unter Gewölbe zu bringen.

§. 9. Auch die Stallungen sollen nach Möglichkeit gewölbt und oben an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werden.

§. 10. Die Scheuern und Flachsdörren müssen, wo es sich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11. Ohne obrigkeitlichen Consens und vorläufigen Augenschein soll nichts besonders an Rauchfängen und Herden, oder Feuerstätten gebauet werden.

§. 12. Zu jeder Art von Bau muß man sich nur allein befugter Bau- und Werkmeister bedienen; die Bauführer und die unbefugten Arbeitsleute sind sonst zu strafen.

§. 13. ist wie der 11. §. in der Feuerlöschordnung für das offene Land.

§. 14. Bey Augenscheinen, wozu allezeit ein Rauchfangkehrer zu ziehen ist, muß auf alles gesehen werden, was feuerfänglich seyn dürfte, vorzüglich auf Herdstätte, Oefen, und Rauchfänge.

§. 15. Der Augenschein sowohl, als die Ertheilung der Erlaubniß, und das Nachsuchen von der Obrigkeit ist ohne Taxe zu leisten.

§ 16. ist wie der 15. §. der Feuerlöschordnung für das Land.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich untersagt.

§. 18. Auch den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bey starkem Winde oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schupfen und andern feuerfangenden Orten soll Niemand Taback rauchen.

§. 20. ist wie der 13. §. der gedachten Feuerlöschordnung.

§. 21. Holz, Heu, Stroh u. d. gl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden *).

§. 22. Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbewahren.

§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Salniter, Schwefel, Terpetin, Oehl ꝛc. handeln, haben bey deren Verwahrung alle Behutsamkeit gegen Feuer anzuwenden, und sollen in ihren Handlungsgewölbern an Pulver nie über vier Pfund haben, und dieses in blechernen Gefäßen wohl verwahren.

§. 24. ist wie der 21. §. der Feuerlöschordnung auf dem Lande.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Splitter und Spähne nicht in

*) Hierher gehöret auch die Verordnung: Bey Erbauung neuer Kirchthürme sollen jedesmal Blitzableiter angebracht, und die Thurmkreuze dazu benützt; dann auch bey den Reparationen der alten Thürme auf die Anbringung der Blitzableiter der thunlichste Bedacht genommen werden. Regierungsverord. vom 26. Juny 1806.

der Werkstatt liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

§. 26. ist wie der 12. §. der ged. Ordnung.

§. 27. ist wie der 18. §. der gedachten Ordnung.

§. 28. ist wie der 17. §. der Feuerlöschordnung für das offene Land.

§. 29. ist wie der 22. §. der gedachten Ordnung.

§. 30, 31, und 32 sind wie der 23. und 24. §.; nur ist der Unterschied zu merken, daß in Städten und Märkten das Kehren der Rauchfänge alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bey Handwerksleuten die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geschehen soll.

§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, diejenigen Partheyen, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Rauchfänge und Oefen, welche eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 34. Hingegen müssen die Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun.

§. 35. Von der Obrigkeit sind Feuerkommissäre aufzustellen, diese haben mit Zuziehung eines Maurer- Zimmer- oder Rauchfangkehrermeisters im Herbste und Frühjahr die Rauch-

fänge und Oefen zu besichtigen, und auch die bey den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Untersuchung zu nehmen, und dann der Obrigkeit Bericht zu erstatten.

Der zweyte Gegenstand der Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte ist: wie eine Feuersbrunst bald entdeckt werde.

§. 36. Den Nachtwächtern ist unter Drohung einer strengen Züchtigung zu befehlen, daß sie sogleich Lärm machen, wenn sie eine Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter sind, müssen zu dieser Verrichtung Feuerwächter angestellt werden, die des Nachts herum gehen, oder auf einem Thurme seyn, und alle Viertelstunden ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben müssen.

§. 37. In Jahrmärkten ist die Sorgfalt und Vorsicht wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freyes Licht oder Kohlen zu gestatten, hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu halten, und schon vor dem Tage des Marktes durch eine öffentliche Kundmachung den Marktleuten einzubinden,

daß sie auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht seyen.

§. 38. Bey entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm gemacht werden. Wer es geheim hält, soll auf das schärfeste gestraft, und so weit seyn Vermögen zureicht, zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39. Zur Kundmachung eines entstandeden Feuers ist jedermann verbunden.

§. 40. Zugleich ist eine Anzeige an den Bürgermeister und an die Feuerkommissäre zu machen. Auf das Lärmzeichen, oder bey Gewahrwerdung des Feuers, soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister oder Meßner an die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme am Tage eine Feuerfahne, in der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärm geschlagen werden.

Der dritte Gegenstand der Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte ist: wie das entstandene Feuer auf das schleunigste gelöschet werden könne.

§. 41. Die öffentlichen und Privatbrunnen müssen in gutem Stande erhalten werden, und

man hat bey den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu sehen.

§. 42. Die Erlaubniß zum Baue eines neuen Hauses nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen, daß in selbem ein Brunnen gebauet werde.

§. 43. ist wie der 34. §. der Feuerlöschordnung für das offene Land.

§. 44. Es ist zu sorgen, daß im Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyen. Es sind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechselsweise eigens angeschirrte Pferde bereit zu halten.

§. 45. Jedes gemeine Bürgershaus soll auf dem Boden eine mit Wasser gefüllte Bondung haben, und mit einigen Schäffern und Wassereimern versehen seyn.

§. 49. Auch muß jedes Bürgershaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhacken und eine große Laterne anschaffen, um bey nächtlicher Feuersbrunst die Gassen zu beleuchten.

§. 47. In Ansehung der größeren Häuser haben die Kreisämter zu bestimmen, wie viel jedes Haus an Geräthschaften zum Feuerlöschen anzuschaffen habe.

§. 48. Außer dem sollen auf gemeine Kosten in Städten und Märkten die abgängigen

Geräthschaften angeschafft werden, z. B. Feuerspritzen, Feuerhacken, Schaufeln u. d. gl.

§. 49. Die Obrigkeiten haben zu sorgen, daß die für jedes Haus bestimmten Löschgeräthschaften angeschafft werden.

§. 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wozu leicht zuzukommen ist, aufbewahrt und öfter nachgesehen werden. Die Spritzen sind öfters zu probiren, und die Wasserbodungen mit frischem Wasser zu füllen. Die darüber aufgestellt sind, werden bey einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verantwortung zu ziehen seyn.

§. 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung beym Löschen zu erhalten, muß jeder selbst wissen, was er zu thun habe. Daher sollen die Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilet werde; diesen die Zubringung der Geräthschaften, jenen des Wassers, andern den Rettungsplatz, andern das Löschen, wieder andern das Abbrechen.

§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistratspersonen die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich eintheilen.

Auch sind eigens Leute zu bestellen, die zum Hin- und Wiederschicken sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdienern und Thorwärtern ist die Anleitung zu geben, das sie auf verdächtige Leute Acht geben, und die Thore gesperrt halten. Die Viehhalter sind anzuweisen, daß sie bey Entstehung des Feuers für die Rettung des Viehes besorgt seyen. Alle diese Verrichtungen und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit die, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53. Nach gegebenem Lärm- und Feuerzeichen soll sich der Bürgermeister oder Marktrichter mit einem Rathsmanne und den bestellten Feuerkommissären zum Feuer begeben, wohin von jedem Hause jemand Tüchtiger mit Wassereimern u. d. gl. zu kommen hat.

§. 54. Die Handwerker haben sich mit ihren Werkzeugen zu den ihnen angewiesenen Verrichtungen anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeyschaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen, und Rauchfangkehrer müssen mit allen ihren Gesellen erscheinen.

§. 55. ist wie der 38. §. der Feuerlösch-ordnung für das Land.

§. 56. Die Bader (Wundärzte) müssen sich mit Bind- und Aderlaßzeug, nebst einem Gesellen bey dem Feuer einfinden.

§. 57. Die Geistlichkeit soll mit ihren Löschgeräthschaften zu Hülfe kommen.

§. 58. Bey der Löschanstalt ist allen Vorstehern Gehorsam zu leisten.

§. 59. ist wie der 47. und 48. §. der gedachten Ordnung.

§. 60. Der Weg zum Zu- und Abfahren muß frey bleiben und Nachts beleuchtet seyn. Die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen sind in zwey Reihen zu stellen, eine Reihe reichet die vollen Eimer von Hand zu Hand zu, die andere gibt die leeren zum Füllen zurück.

§. 61. Die Spritzen sind nach dem Winde zu richten. So lang es in gesperrten Behältnissen brennt, soll man dem Feuer keine Luft machen.

§. 62. Wenn das Umsichgreifen des Brandes auf eine andere Art nicht mehr gehindert werden könne, so soll man ohne Rücksicht mit dem Abbrechen der Häuser vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuser durch die Lösch-

anstalt abgedeckt worden, haben alle Vorrechte der wirklichen Abbrändler zu genießen*).

Der vierte Gegenstand der Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte ist: wie die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen können, abgewendet werden.

In der Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte wurde Folgendes verordnet:

§. 64. Dieser §. ist wie der 54. §. für das Land.

§. 65. Die Feuerstätte muß nach dem Brande bis zur gänzlichen Auskühlung mit Wasser begossen werden.

§. 66. ist wie der 56. §. der gedachten Feuerlöschordnung.

*) Hier ist das Hofkammerdekret, welches von der Regierung den 10. Januar 1801 kundgemacht wurde, zu merken: Nicht nur jenen Unterthanen der Staatsgüter, welche durch Feuer verunglückten, sondern auch jenen, welche wegen Verhinderung weiterer Verbreitung der Flamme, ihre Häuser abdecken, mit Ausnahme dessen, bey dem das Feuer auskömmt, wird der zehnte Theil des liquidirten Schadens, als Feuerschadens-Almosenzehend bewilligt.

§§. 67, 68, 69, 70 sind wie die §§. 57, 58, 59 der gedachten Feuerlöschordnung für das Land.

§. 71. Hingegen sind diejenigen, welche bey dem Löschen gute Dienste geleistet haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben soll 1 fl.; dem, der die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat 1 fl. 30 kr.; dem der die zweyte gebracht hat 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am ersten geschlossen hat 2 fl.; und demjenigen, der solchen am zweyten geschlossen hat 1 fl. aus dem Stadt- oder Markt-Kammeramte gereichet werden.

§. 72 Das Kammeramt hat dieser und anderer nothwendigen Kosten wegen sich an dem Hausinhaber, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch hat dieser das Recht, dieses von jenem wieder zu fordern, dem die Entstehung der Feuersbrunst eigentlich zur Last gelegt werden kann.

Fragen und Antworten über diesen jetzt gedachten Gegenstand.

Frage. Wenn sind die nebenstehenden

Häuser einzureissen? Antw. Wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann.

Frage. Wenn muß das Dach eines brennenden Gebäudes eingerissen und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken auf das Feuer gestürzt werden? Antw. Wenn es schon ausbricht oder einen Ort ergriffen hat, wo Körner, Heu, Stroh u. d. gl. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt; im Gegentheil, wenn es noch verschlossen ist, so soll man demselben keine Luft zu fassen gestatten.

Frage. Was hat die Obrigkeit nach gelöschtem Feuer zu thun? Antw. Die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Von dem der Dorfobrigkeit zustehenden Rechte der Gewerbsverleihung.

Frage. Das Recht, Gewerbe zu verleihen gebührt den Dorfherrschaften *). Hofentschlie-

ßung

*) In Städten gebühret das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, ohne Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde. Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1805. Die Ver-

leihung.

ßung vom 22. September 1783. Vermög dieser hatten sie nur das Recht, Polizeygewerbe zu verleihen; durch das Hofdekret vom 4. April 1791 wurde dieses Recht auch auf Commercialgewerbe ausgedehnt.

Frage. Wenn aber die Dorfherrschaft eines Bezirks nicht zugleich Grundobrigkeit desselben ist, kann die Dorfherrschaft auch ohne weiters Personalgewerbe verleihen? Antw. Nein, nur erst dann, wenn die Grundherrschaft dawider kein Bedenken trägt. Hofbescheid vom 18. März 1784.

Bey Verleihung eines erledigten Gewerbes hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß immer der Würdigste das erledigte Gewerbe erhält. Die Obrigkeit muß bey jeder Eröffnung eines Gewerbes diese bekannt machen, wo sodann 6 Wochen nach der kundgemachten Erledigung, selbes mit Zuziehung der Meisterschaft dem

leihung neuer Landesfabriksbefugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen erfordern, soll in Wien und in einem Umkreise von 4 Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofkommission vorbehalten bleiben; dahingegen bleibt die Uebertragung bereits bestehender Gewerbe, oder die Verleihung minderer Befugnisse, der Regierung überlassen. Hofkammerdekret vom 29. July 1805.

Würdigsten von jenen, welche darum angelangt haben, zu vergeben ist. Es nicht genug, daß der Geselle die Wittwe ehelige, sondern es ist vor allem auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu sehen. Verordn. vom 11. Nov. 1800.

Frage. Wenn ich um ein Gewerbe ein Gesuch einreichen wollte, wo müßte ich zuerst einkommen? Antw. Bey der Ortsobrigkeit oder Magistrat, in dessen Bezirk ich das Gewerbe treiben will, denn diese sind die ersten Instanzen.

Frage. Was wäre zu thun, wenn ich mit meinem Gesuche um Verleihung eines Gewerbes abgewiesen, oder in Betreff einer anderweitigen Verfügung mich beschweret fände? Antw. Ich könnte an eine höhere politische Stelle recuriren.

Frage. Wenn nun eine Parthey den Rekurs in Gewerbsverleihungsangelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, ergreiffen wollte, weil sie durch den Endbescheid der untergeordneten Behörde sich beschwert zu seyn glaubt, was hätte sie zu beobachten, damit der Rekurs nicht verworfen würde. Antw. 1) Muß sie innerhalb 14 Tagen, da dieser Bescheid derselben zugestellet worden ist, oder ihn im Taxamte behoben hat, bey der untern

Behörde Meldung machen, daß sie rekuriren wolle, und dann in der gesetzlichen Frist *) die Rekursschrift bey der obern Behörde einreichen.

Anmerkung. Zufolge Hofkanzleydekrets vom 9. May 1806, hat in allen politischen Angelegenheiten die Rekursfrist von 6 Wochen einzutreten.

2) Muß sich die Parthey über die geschehene Einreichung der Rekursschrift bey der untern Behörde, durch einen Einreichungsprotokollsauszug der höheren Behörde, ausweisen.

3) Muß jedem Rekursgesuche der Endbescheid beygelegt werden.

Frage. Was muß einem solchen Endbescheide von der untern Behörde für eine Klausel beygesetzt werden? Antw. Daß der Par-

*) Damit der Tag bestimmt angegeben werden kann, von welchem an die Frist bey einem Rekurse zu zählen ist, so haben die Taxämter bey solchen Bescheiden, die die Partheyen beheben, den Tag auf das Aktenstück welches die Partheyen erhalten, sowohl als in den Taxkontrollenbüchern anzumerken; wird aber der Bescheid zugestellt, so wird der Zustellungstag auf das Aktenstück und in dem Zustellungsbogen vom Gerichtsdiener angemerkt.

then, wenn sie sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sey, innerhalb der gesetzlichen Frist den Rekurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

Frage. Was gibt es für Arten der Gewerbe? Antw. Persönliche, verkäufliche und radizirte.

Frage: Was sind persönliche Gewerbe? Antw. Diejenigen, die blos der Person des Besitzers verliehen worden sind. Diese können von dem Besitzer an Niemanden übertragen werden; nur von dem hinterlassenen Weibe, so lang sie im Wittwenstande bleibt, kann ein solches Gewerbe nach dem Tode des Mannes fortgeführet werden.

Frage. Gehen die persönlichen Gewerbe nach dem Tode der Mutter, oder wenn sie sich verheirathet an die Söhne titulo hereditario über? Antw. Nein, sondern die Söhne haben nur cæteris paribus einen Vorzug vor andern fremden Mitwerbern. Sie können nach Gutbefinden von den Dorfobrigkeiten übertragen werden.

Frage. Was sind verkäufliche Gewerbe? Antw. Jene, welche zwar keinem Hause ankleben, (hierdurch unterscheiden sie sich von den radizirten) doch aber von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt

oder verpfändet *) werden können, und mit welchen derselbe wie mit seinem anderweitigen Eigenthum schalten kann. Regierungs-Circulare vom 12. März 1795.

Frage. Wie hat man sich zu benehmen, wenn ein Haus, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden, öffentlich feilgebothen wird? Antw. Vor der Versteigerung muß der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbothe um das Haus zugeschlagen werden. Regierungs-Circulare vom 12. März 1795.

Frage. In welchem Falle hat die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes und des Hauses, worauf das Gewerbe betrieben worden, Statt? Antw. Wenn kein Käufer den Normalpreis, der nicht überschritten werden darf, für das verkäufliche Gewerbe geben will.

*) Auf die Gewerbe der Fleischhauer soll keine Privatschuld, bis die Aerarialschulden berichtigt seyn, vorgemerkt werden. Höchste Entschließung kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 14. May 1805. (Welches der Verfasser als Ausnahme von der Regel, daß verkäufliche Gewerbe verpfändet werden können, anmerket.)

Frage. Wenn aber mehrere den Normalpreis zugleich anbieten, wem ist also ein solches Gewerbe zu überlassen? Antw. Demjenigen, welchen die Obrigkeit in einem solchen Falle bestimmt.

Außer den gedachten zwey Gattungen der Gewerbe, sind zu merken die radizirten Gewerbe.

Frage. Was sind radizirte Gewerbe? Antw. Dies sind solche, welche mit einem Hause auf eine solche Art verbunden sind, daß sie einen wahren Theil desselben ausmachen, davon nicht getrennt werden können und in der Hausgewöhr enthalten sind.

Anmerkung. Von radizirten Gewerben ist das Hofkammerdekret vom 17. May 1803 zu merken, dieses sagt: „Radizirte Gewerbe können nicht an Unbefugte oder an die Gesellen in Bestand verlassen werden."

Frage. Was würde erfordert, wenn ein radizirtes Gewerbe von einem Hause auf das andere übertragen werden sollte? Antw. 1) Die Bewilligung der Landesstelle*); 2) das

*) Auch wird die Genehmigung der Landesstelle erfordert bey Verleihung der Kaffeehausgewerbe auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen.) Hofkanzleydekret vom 9. Februar 1803.

Einverständniß der Grundherrschaft; 3) die Einwilligung der Gläubiger, welche auf dem Hause vorgemerkt sind; 4) die Löschung des Gewerbes in dem Gewöhrbuche des alten, und die Einschaltung der Hausgewöhr des neuen Hauses.

Frage. Welche Gewerbe sind als radizirt zu betrachten? Antw. Jene, welche vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzuzählen, der Hausgewöhr inliegen; 2) jene, welche vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen, auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben worden sind (Regierungsdekret vom 18. Nov. 1781); 3) ist das Gewerbe für radizirt zu halten in dem Falle wenn Jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesondert, somit jedes insbesondere in Anschlag gebracht, erkauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätigt worden wäre; denn in einem solchen Falle kann die gerichtliche Bestätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sey, angesehen werden (Hofentschließung v. 15. März 1784); 4) jene Gewerbe, die seit dem Jahre 1756 auf Häuser exercirt und als radizirt, mithin in einem höheren Maßstabe versteuert werden. NB. Wenn nun ein solches Gewerbe den Gewöhren noch nicht einverleibt ist, so muß die Eintra-

tragung bey dem ersten Gewöhrsveränderungs-
falle geschehen. Circularverordnung vom 29.
Sept. 1795.

Frage. Was ist bey der Veräußerung der
radizirten Gewerbe zu beobachten? Antw.
Daß das Haus und das Gewerbe besonders
angeschlagen, und daß das Gewerbe nie höher
als im ersten Kaufpreise veräußert werden soll.

Die letzte Gattung der Gewerbe sind die
cessionarischen Gewerbe; dies sind solche, wel-
che von dem Besitzer mit obrigkeitlicher Bewil-
ligung an einem andern übertragen werden
können, und wo bey der Abtretung eines cessio-
narischen Gewerbes von dessen Uebernehmer
nicht allein die vorräthigen Waaren und Ge-
räthschaften abgelöset, sondern auch für die
Abtretung ein Ablösungsbetrag bedungen wer-
den dürfe. S. Regierungsverord. vom 15. Okt.
1790, und vom 30. Juny 1791.

Anmerkung. Der Ablösungsbetrag darf
zwar geringer, aber nie größer seyn als
der, um welchen der Cedent das Gewerbe
wirklich übernommen hat.

Frage. Was ist in den obrigkeitlichen
Bescheiden in Ansehung der Abtretung eines
cessionarischen Gewerbes, zur Hintanhaltung
des Unterschleifs oder des Mißbauchs mit dem

Ablösungspreise, auszudrücken? Antw. Es muß nicht allein der Ablösungsbetrag für die Vorräthe und Geräthschaften, sondern auch für das Gewerbe selbst darin ausgedrückt werden.

Anmerkung. In dem magistratischen Vormerkbuche über die cessionarischen Gewerbe muß zur Erleichterung der Kontrolle, bey jedem Gewerbe der alte Ablösungsbetrag beygesetzt werden, um bey der Umschreibung das bedungene diesfällige Quantum des Ablösungspreises vergleichen zu können.

Die Zahl der Gewerbe sollen zum Nachtheile der schon bestehenden nicht über die Erforderniß vermehret werden. Die Gewerbe, besonders die Polizeygewerbe, müssen in erforlicher Anzahl vorhanden seyn, damit die Bedienung des Publikums gesichert ist.

Frage. Wenn kann ein persönliches Polizeygewerbe für erloschen gehalten, und einem andern dazu geeigneten Individuo von der Obrigkeit wieder verliehen werden? Antw. Wenn es drey Jahre nicht betrieben, auch die Steuern *) von dem Gewerbsbesitzer selbst nicht

*) Hier ist aber eine spätere Regierungsverordnung vom 18. Nov. 1800 zu merken. Zufolge dieser sollen jene Gewerbe, welche durch drey Jahre

gezahlt worden, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder räthlich gemacht haben. Regierungs-Cirkulare vom 12. Juny 1796. Das Hofdekret vom 18. August 1802 verordnet: „Bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß sollen die Behörden die Bedingung ausdrücklich beysetzen, daß wenn dasselbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als erlöschen erkläret ist."

Frage. Kann einem Theile eines Ehepaars, wenn der andere schon eine Gerechtigkeit besitzt, eine ähnliche ad personam noch ertheilt werden? Antw. Nein, dieses wurde durch Hofdekret von 23. Oktober 1795 ausdrücklich verbothen.

Frage. Wenn der Inhaber eines Personalgewerbes ein radizirtes oder sonst verkäufliches Gewerbe erlangt, darf er beyde ausüben? Antw. Nein, sondern er ist verbunden binnen 6 Wochen das Realgewerbe entweder zu veräußern, oder das Personalgewerbe heimzusagen.

Anmerkung. Hier ist aber, als an sei-

nicht getrieben werden, wenn auch hiervon die Steuer entrichtet wird, eingezogen, und von Amtswegen an den würdigsten Gesellen verliehen werden.

nem Orte, das Hofkammerdekret vom 6. Juny 1803 zu merken, welches von dieser Regel, daß in einer Person mehrere Gewerbe nicht zu vereinigen seyen, eine Ausnahme macht. Der Inhalt desselben ist folgender: „Das Verboth mehrere Gewerbe in einer Person zu vereinigen, erstrecket sich nicht auf die Commercialgewerbe. Die Vereinigung jener Gewerbe, die schon eine natürliche Verbindung unter sich haben, ist auf dem flachen Lande einem geringen Anstande ausgesetzt, da selbe, um die Fabriksunternehmungen auf dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig ist."

Auf dem Lande sowohl als in den Städten müssen alle diejenigen Bandmacher, welche sich mehr als eines Mühlstuhles bedienen, oder Gesellen halten wollen, hierzu um eine förmliche Befugniß ansuchen.

In Betreff der Gewerbe ist hier das Hofkanzleydekret, kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 14. Januar 1805 zu merken: „Den Obrigkeiten auf den Wiener Freygründen wird noch ferner die Verleihung der Polizeygewerbe gegen dem belassen, daß bey Errichtung solcher neuen Gewerbe, deren Bestätigung bey der Regierung angesucht, die-

selbe aber nicht eher ertheilt werde, bis nicht darüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden ist."

In Wien wurden die Gewerbsangelegenheiten, zufolge einer Verordnung vom Jahre 1807, von der Regierung getrennt und der Stadthauptmannschaft übertragen.

Von Jahrmarkten, Kirchtagen; die Aufsicht darauf gebührt der Dorfobrigkeit.

Frage. Was versteht man unter dem im Traktate de jur. incorp. vorkommenden Ausdrucke: die Kirchtagbehut? Antw. Die Obsorge, daß an Kirchtagen keine öffentlichen Unruhen entstehen, daß Ordnung gehalten und das Standgeld eingesammelt werde*).

*) Bey Abnahme dieses Standgeldes ist ein Unterschied zwischen Partheyen, welche Hütten haben, dann solchen, welche ihre Waaren nur auf der Erde feil haben, oder blos herumtragen, zu machen; auch überhaupt kein höheres Standgeld, als solches entweder in dem Privilegium angesetzt, oder durch besondere Erlaubniß bestimmt worden, abzunehmen, und der vom Kreisamte ratifizirte Betrag auf dem Marktplatze öffentlich anzuschlagen.

Anmerkung. In Betreff der Kirchtage ist die Verordnung vom 31. May 1803 zu erinnern, deren Inhalt ist: „Das ohnedies verbothene Würfelspielen ist besonders bey Herannahung der Kirchtagzeiten durch angemessene Mittel hintanzuhalten. Die Dorfobrigkeiten haben nicht allein die Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung bey Kirchtägen, sondern auch bey Jahrmärkten.

Frage. Können alle Märkte und Städte nach Willkühr Jahr- oder Wochenmärkte halten? Antw. Nein, sondern nur jene, die die Befugniß durch ein eigenes Privilegium erhalten haben; dieses muß bey jeder Aenderung des Regenten von Neuem bestätiget werden.

Frage. Wo haben Märkte ihre Gesuche um ein Marktprivilegium einzureichen? Antw. Bey dem Kreisamte; dieses begleitet sie gutachtlich an die Landesstelle, u. s. w.

Frage. Auf was haben die Dorfherrschaften, außer den obgesagten Pflichten, bey Jahrmärkten noch zu sehen? Antw. Daß die Marktfreyheit erhalten; daß die Märkte nur von befugten Partheyen besuchet und die Käufer im Maße und Gewichte nicht übervortheilt werden.

Frage. Wer darf die Jahrmärkte und

Kirchtage besuchen? Antw. Jedermann von den Landesinsaßen, mit Ausnahme der Fremden, darf mit allen erlaubten Waaren alle Jahrmärkte besuchen.

Frage. Dürfen Fremde gar keine Jahrmärkte und in keinem Falle besuchen? Antw. Hauptjahrmärkte oder Meßen dürfen sie ohne Anstand besuchen; Kirchtage auf dem platten Lande aber nur, wenn sie mit Regierungsbewilligung hier zu Lande angesiedelt, dann mit einem Gewerbs- Fabriks- oder Handlungsbefugnisse versehen sind.

Frage. Darf auch jeder, der die Märkte besuchet, mit Waaren hausiren? Antwort. Niemand darf bey Confiscation nicht einmal zur Marktzeit mit Waaren hausiren, der nicht mittels eines förmlichen Passes oder einer Befugniß hierzu berechtigt ist. Regierungs-Circulare vom 8. Juny 1792.

Frage. Welchen Personen ist das Hausiren zu gestatten? Antw. Allen Inländern *)

*) Fremde, wenn sie in den Erbländern im Hausiren betreten werden, werden ihrer Waaren verlustig. Regierungs-Circulare vom 11. Dez. 1806.
Da jene sich hier aufhaltende Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen, in Folge der allerhöchsten

an allen Orten und zu allen Zeiten. Den Juden aber kann dies nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bewilligt werden.

Den Paß ertheilt in Wien die Regierung, auf dem Lande das Kreisamt; um diesen Paß zu erhalten, muß man von seiner Obrigkeit das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels beybringen. Der Paß*) wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

Frage. In welchen Fällen ist ein befugter Hausirer nicht allein zum Hausiren auf immer unfähig, sondern verliert zugleich die Waare?

Verordnung vom 6. März 1805 nicht als im Lande Haussäßige betrachtet werden, so darf denselben weder ein Hausirpaß, noch das Bürger- und Meisterrecht ertheilt werden.

*) In allen künftig zu ertheilenden Hausirpässen ist eine genaue Personsbeschreibung des Hausirenden einzurücken. Regierungsverordnung vom 20. Nov. 1804. Pässe für Juden zum Flachshandel sollen ausdrücklich enthalten, daß der Jude den Flachs nur auf privilegirten Märkten zu verkaufen, und sich alles Hausirens zu enthalten habe; auch muß die Zeit und der Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, bestimmt ausgedrückt seyn. Regierungsverordnung vom 7. Februar 1804.

Antw. 1) Wenn er mit fremder oder ungestämpelter erbländischer Waare, welche der Stämplung unterliegt, diesen Handel treibt. 2) Wenn er über diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht fähig sind, sich durch Zeugnisse der erbländischen Kaufleute u. d. gl. von welchen sie gekauft worden, nicht auszuweisen vermag, daß es erbländische Produkte sind. 3) Wenn er bey dem Hausiren ohne Paß oder mit einem fremden Passe betreten wird.

Frage. Wer hat über solche Uebertretungsfälle zu untersuchen, und die Erkenntniß zu schöpfen? Antw. Die Bankalbehörde.

Die Dorfobrigkeit *) hat überhaupt zu trachten, alle Betrügereyen genau zu entdecken, und selbe hintanzuhalten; um diesen Zweck zu erreichen, muß sie folgende gesetzliche Vorschriften beobachten: 1) Die Obrigkeiten müssen sich mit Mustermaßen, oder mit den sogenannten Eichmaßen versehen, nach diesen alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maße prüfen, und wenn sie echt sind, stämpeln. Diese Berichtigung muß unentgeldlich besorgt werden.

2) Ohne

*) Die Obrigkeit hat die Aufsicht über Maß und Gewicht.

2) Ohne dem, die Berichtigung beweisenden Stämpel ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewichte verstattet. 3) Sollen die Obrigkeiten öfter nachsehen, ob die Maße und Gewichte durch den langen Gebrauch nicht unecht geworden sind; daher müssen alle Partheyen nach Verfließung dreyer Jahre die Maße und Gewichte zur Rezimentirung bringen, und die Obrigkeit hat die Einleitung zu treffen, daß auf jedes Stück jedesmal die Jahrzahl der geschehenen Zimentirung oder Rezimentirung gesetzt werde. S. Patent vom 1. November 1787, und Regierungs-Circulare vom 30. April 1790.

Frage. Wenn nun aber ein ungestämpeltes Gewicht, welches echt ist, bey Jemand, der öffentlich Waaren verkauft, gefunden würde, wie hätte die Obrigkeit vorzugehen? Antw. Das Gewicht wird abgenommen und ihm aller Handel und Verkauf so lang eingestellt, bis er sich mit ordentlich gestämpeltem Maße und Gewichte versehen hat.

Gleichwie der Handel mit Waaren von Haus zu Haus ohne obrigkeitlichen Paß nicht gestattet ist, so ist auch der Kornhandel ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zu gestatten.

Frage. Was wird erfordert, um mit

Weitzen, Korn, Gerste, Haber, und Hülsenfrüchten handeln zu können? Antw. Die Erlaubniß von der Ortsobrigkeit auf dem Lande, und in Wien inner den Linien, die Erlaubniß der Stadthauptmannschaft; hierüber muß sich jeder mit einem Erlaubnißscheine ausweisen*).

Frage. Auf wie lange kann diese Erlaubniß ertheilet werden? Antw. Nur auf ein Jahr.

Frage. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß und einen diesfälligen Amtsschein Jemanden ertheilen will, was hat sie in Erwägung zu ziehen und zu beobachten? Antw. Folgendes: 1) Daß diese Erlaubnißt nur solchen Personen, die eigene Pferde und zum Verlage eines solchen Handels hinreichende eigene Mittel haben, ertheilt werde; 2) daß sie nicht in übermäßiger Zahl und nur bekannten, redlichen und ansäßigen Leuten ertheilet werde; 3) muß die Obrigkeit eigene Einschreibbücher

*) Wenn ansäßige Leute, die ihre eigene Erzeugnisse zu Markte führen, einige wenige Metzen von ihren Gemeindenachbarn erkaufen, welche diese nicht zu Markte führen können, so ist dies, obschon sie keinen Erlaubnißschein zum Kornhandel haben, nicht als ein unbefugter Spekulationshandel anzusehen. Regierungs-Circulare vom 8. July 1795.

über die Getreidehändler halten und dem Kreisamte, die in ihrem Bezirke wohnenden befugten Kornhändler anzeigen.

Frage. Dürfen die Händler, welche einen dergleichen Erlaubnißschein haben, an allen Orten ihre Vorräthe einkaufen? Antw. Innenhalb vier Meilen um Wien ist dies nicht gestattet.

Anmerkung. Den Getreidehändlern wird der Einkauf des Getreides und der Hülsenfrüchte, in Commission für einen dritten, auch außer den Märkten verbothen. Höchste Entschließung kundgemacht den 10. Juny 1803.

Uebrigens ist noch zu merken, daß das für Märktplätze bestimmte Getreide den auf die Märkte fahrenden Partheyen außer den Marktplätzen abzukaufen verbothen sey.

Frage. Wie wird jede Nichtbefolgung eines jeden Punktes der in Betreff des Getreidehandels ergangenen Verordnung bestraft? Antw. Mit der Confiscation der Waare, oder wenn diese nicht vorhanden ist, mittelst Abforderung und Einziehung des diesfälligen Werthes; hiervon erhält der Anzeiger das Drittel.

Frage. Was hat die Obrigkeit zu thun, wenn Jemand Körner auf eine unrechtmäßige

Art gekaufet oder verkaufet hat? Antw. Sie muß diese in Beschlag nehmen, und dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen.

Frage. Wo haben die mit Pässen betheilten Wiener Viehhändler ihre Paßgesuche einzureichen? Antw. Bey dem Kreisamte. Die Kreisämter haben dieselben mit dem vorgeschriebenen Verzeichnisse der Regierung vorzulegen.

Hier ist noch das Hofkammerdekret vom 24. Februar 1806 als an seinem Orte zu merken: „Daß die Fruchtkäufer in Ungarn, ohne bey der ungarischen Hofkanzley Pässe ansuchen zu müssen, sich über die Befugniß, Früchte einzukaufen, bey den ungarischen Gerichtsbarkeiten mit Certifikaten ihres Kreisamtes auszuweisen haben.“ Ferner die Regierungs-Verordnung vom 31. Dez. 1806, wodurch bekannt gemacht wurde: daß die Befugniß zum Borstenviehhandel, welche nur einem Unterthan eines jeden Dominiums gestattet war, aufgehoben sey, und daß Jedermann unter den in dem Circulare vom 4. Dez. 1801 vorgeschriebenen Vorsichten erlaubt werde, alle Viehgattungen, ob dasselbe Zucht, mageres oder gefüttertes Vieh sey, sowohl auf den Märkten als sonst zu verkaufen.

Der Verkauf sowohl als das Behandeln des Borstenviehes, insbesondere in Wirthshäusern außer den Markttagen am Donnerstag und Freytage allgemein, ist bey drey Reichsthaler Strafe, die für jedes Stück, sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer zu erlegen sind, verbothen. Regierungs - Verordnung vom 22. Januar 1807.

Von der, der Dorfobrigkeit zustehenden, Schankgerechtigkeit.

Frage. Wann übet die Dorfobrigkeit die Schankgerechtigkeit aus? Antw. Von Georgi bis Michaeli; von Michaeli bis Georgi ist der Gemeinde dieses Recht (das sogenannte Leutgeben) zuständig, welches in dem Gemeindehause geschieht.

Anmerkung. Jeder Unterthan kann sein eigenes Baugut zu allen Zeiten des Jahres unbeschränkt ausschänken. Dieses Befugniß ist aber nicht auf die Weingarten-Bestandinhaber zu erstrecken.

Die Freyheit der Unterthanen, ihre eigene Fechsung nach Willkühr zu verkaufen, kann auf keine Art beschränkt werden, nicht einmal in dem Falle, wenn die Gemeinde durch

einen Vertrag eine Beschränkung versprochen hatte. Solche Privatzwangsgesetze, die wider alle zur möglichsten Beförderung der allgemeinen Freyheit im Kaufe und Verkaufe ergangenen höchsten Verordnungen streiten, sind ganz ungültig. Den Grundobrigkeiten ist bey schwerster Strafe verbothen, ihren Unterthanen unter was immer für einen Nahmen und Vorwande, Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe oder Ausschank, auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen, in einem höheren Preise, als die Obrigkeit, auszuschänken.

Frage. In welchen Fällen ist von diesem Gesetze eine Ausnahme zu machen, und tritt doch der Zwang zur Abnahme des Getränkes von der Herrschaft ein? Antw. 1) Wenn Wirthen das obrigkeitliche Schankhaus unter dieser ausdrücklichen Bedingung in Bestand überlassen wurde. Hofdekret vom 27. Feb. 1788. 2) Wenn Jemand das herrschaftliche Schankhaus unter der Verbindlichkeit, jährlich eine gewisse Quantität oder auch den ganzen Bedarf des Getränkes, von der Obrigkeit zum Ausschanke abzunehmen, eigenthümlich an sich gebracht hat. Hofdekret vom 28. Juny. 1790.

Von dem, der Dorfobrigkeit zustehenden Rechte der Mitweide, des Blumensuchens und des Viehtriebes.

Den Dorfherrschaften gebühret dieses Recht der Mitweide neben der Gemeinde auf Stoppel- und Brachäckern der Unterthanen sowohl, als den Unterthanen auf obrigkeitlichen Gründen. Gründe, welche mit Futterkräutern, oder auf eine andere Art bebauet worden, sind von der Weidung ausgenommen.

Frage. Auf welche Gründe darf gar nicht oder nur unter gewissen Umständen getrieben werden? Antw. In Weingärten, auf nasse Wiesen (auf trockene aber nur erst nach Michaeli); auf Saatfelder, wenn die Erde fest gefroren ist.

Frage. Welches Vieh darf auf keine Wiese getrieben werden? Antw. Die Schweine.

Frage. Darf die Dorfobrigkeit so viel Vieh als sie will auf die unterthänigen Gründe treiben? Antw. Nein; das Vieh der Dorfobrigkeit soll das Vieh der Gemeinde an der Zahl nicht überschreiten.

Frage. Auf welche Weise ist der durch widerrechtlichen Austrieb des Viehes verursachte Schaden zu erheben? Antw. Sobald

bey einer Herrschaft von einem Unterthan die Anzeige eines durch den Viehtrieb auf den Saaten erfolgten Schadens geschieht, so sollen ohne Zeitverlust zwey unpartheyische und verständige Männer, wovon einen die Grundobrigkeit, den andern aber die Unterthanen auszuwählen haben, zur Beaugenscheinigung und Schätzung des angegebenen Schadens mit abgeordnet werden, und dieser sodann nach ausgefallener Schätzung ersetzt werden*).

Frage. Wann steht den beschädigten Unterthanen frey, sich selbst Schätzmänner auszuwählen, und ihre Entschädigung unter dem Beystande des Unterthansadvokaten nachzusehen? Antw. Wenn die Dorfobrigkeit die Beaugenscheinigung und Schätzungsveranlassung verweigert, oder über den andern Tag verzögert. Hofdekret vom 20. März 1786, und 20. Dezember 1793.

Dritter Abschnitt.

Von der Vogteyherrschaft und der Gebahrung mit den Kirchengütern.

Frage. Was sind Vogteyherrschaften?

*) Dieses ist auch verordnet wegen Erhebung des Wildschadens.

Antw. Diejenigen Herrschaften, welche Unterthanen gegen alle Gefahren und geistliche oder weltliche Güter zu schützen und zu vertheidigen haben *).

Frage. Wie entstanden die Vogteyen? Antw. In den Zeiten des Faustrechtes haben die Grundherrschaften ihre Unterthanen an Mächtigere gevogtet, d. h. in Schutz, mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte, gegeben.

Frage. Wie werden die Vogteyen eingetheilt? Antw. In Bettvogteyen und Erbvogteyen über geistliche und weltliche Güter. Erstere sind, wenn die Vogtherren nur eine Zeitlang das Vogtrecht und die Vogtverbindlichkeit haben; eine Erbvogtey aber ist, wenn dieses Recht und diese Verbindlichkeit auch auf die Erben des Vogtherrn übergehen.

Frage. Wenn Jemand 32 Jahre im Besitz einer Vogtey ist, und die Vogtey nicht als eine Erbvogtey angesehen werden sollte, was hätte der Grundherr zu thun? Antw. Er müßte durch briefliche Urkunden oder auf eine andere Art beweisen, daß sie eine Bettvogtey sey.

Frage. Welche Verbindlichkeit hat der

*) Diese Unterthanen oder sogenannten Vogtholden müssen dafür dem Vogtherrn gewisse Dienste leisten, oder Naturalien geben.

Vogtherr heutiges Tages gegen seinen Vogtholden, nachdem das Faustrecht aufgehört hat? Antw. Der Vogtherr muß seinem Vogtholden, wenn dieser es verlangt, im nöthigen Falle bey Gericht vertreten.

Frage. Woher haben die geistlichen Vogteyherrschaften grösstentheils ihren Ursprung? Antw. Von Erbauung eines Gotteshauses, oder von Stiftungen geistlicher Benefizien, wenn sich dabey die Vogtey ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Frage. Was hat der geistliche Vogtherr in Betreff der Kirchengüter für eine Verbindlichkeit? Antw. Er muß Obsorge tragen, daß die Kirchengüter gut verwaltet, und darüber ordentlich Rechnung gelegt werde*). Er hat daher die Aufsicht auf die Kirchenväter (Pröbste), welche die eigentlichen Verwalter der Kirchengüter sind.

Frage. Wer hat das Recht, die Kirchenväter zu wählen, und welche Personen sollen gewählet werden? Antw. Der geistliche Vogtherr nach dem Vorschlage der Pfarrgemeinde; es sollen nur Pfarrkinder, die des Lesens und

*) Diese Obsorge hat der geistliche Lehensherr auch, wenn neben dem Vogtherrn noch ein geistlicher Lehensherr vorhanden ist.

Schreibens kündig, und nicht gar mittellos sind, gewählt werden*).

Frage. Wie soll die Kirchenlade verwahret und wo soll sie aufbehalten werden? Antw. Jede Kirchenlade, oder Kirchenkasse soll drey verschiedene Schlösser und Schlüßel haben; davon soll einer bey dem Vogtherrn oder bey den von ihm aufgestellten Kirchenkomissario, der andere bey dem Pfarrer, der dritte in den Händen des ersten Zechprobsten verwahrt werden. Die Kirchenkasse soll in der Sakristey oder sonst in der Kirche, wenn aber da kein sicherer Ort wäre, so soll sie in dem Schloße oder in der Wohnung des Vogtherrn, oder im Pfarrhofe aufbehalten werden.

Frage. Was muß in der Kirchenkasse verwahrt werden? Antw. Die Kirchengelder, und alle die Kirche betreffende Instrumenta, z. B. Obligationen, u. s. w.

Frage. Von wem ist die Kirchenrechnung zu legen**) und wie ist sie zu verfassen? Antw. Von den Kirchenvätern nach dem dem Patente vom 11. Sept. 1774 beygedruckten Formular.

*) Die Wahl der Kirchenväter geschieht alle drey Jahre.

**) Die Kirchenrechnung muß alle Jahre gelegt werden.

Frage. Wie ist bey Legung der Kirchenrechnungen zu Werke zu gehen, damit die diesfällige Vorschrift beobachtet werde? Antw. Die Rechnung wird dem Patron, oder dem Gerichte übergeben, dieses hat sie einem Rechnungsverständigen zur vorläufig genauen Durchgehung zuzustellen. Hierauf folgt die Zusammentretung des Pfarrers, Richters, zweyer Beysitzer und des Gerichtsschreibers, wo dann die Rechnung abgelesen, die Adjustirung oder die nöthige Veranlassung gemacht werden muß. Patent vom 14. Sept. 1774.

In Betreff der Kirchengüter bestehen noch folgende Vorschriften:

1) Soll kein Kirchenvater die für die Kirche eingehenden Gelder über acht Tage in eigener Verwahrung behalten; 2) dürfen die Kirchenväter keine die Summe von 30 Gulden übersteigende Auslage vom Kirchengelde ohne Bewilligung des Lehens- oder Vogtherrns machen; zu mindern Auslagen haben sie die Einwilligung des Pfarrers nöthig; 3) sollen die eingehenden Interessen und andere Kirchengelder nicht unfruchtbar gelassen werden; 4) darf Bürgern und Unterthanen ohne obrigkeitlichen Consens, und andern Partheyen ohne Bewilligung der Regierung kein Kirchengeld geliehen

werden; 5) sind die Interessen über Jahr und Tag nicht anwachsen zu lassen. Patent vom 8. Dezember 1759. Hierher gehört noch die Verordnung vom 18. April 1805, folgenden Inhalts: „Die Kirchenvorsteher von Kirchen der neu eingezogenen oder sequestrirten Stifts-herrschaften, sollen auf Rechnung der Herrschafts-renten keine Auslagen für Kirchen sich erlauben."

NB. Verloren geht die geistliche Vogteyherrschaft aus den nämlichen Ursachen, aus denen die geistliche Lehensherrschaft verloren geht; und nebst diesen auch in dem Falle, wenn der Vogtherr Kirchengüter durch Darleihen oder auf eine andere Art eigenmächtig, ohne die vorgeschriebene Erlaubniß erhalten zu haben, sich zueignen wollte.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte, auf eine geistliche Pfründe zu präsentiren.

Frage: Was versteht man unter der geistlichen Lehensherrschaft? Antw. Diejenige Herrschaft, die in einem Bezirke das Patronatsrecht *) auszuüben hat, das heißt, auf eine

*) Ueber die Patronatssachen, und was dahin einschlägt, finden sich die Verordnungen im 11. Theil S. 217 der Josephinischen Sammlung.

ledige Pfarre oder auf eine andere geistliche Pfründe den Ordinario vorzuschlagen oder zu präsentiren hat.

Frage. Auf welche Weise kann das Patronatsrecht erworben werden? Antw. Auf folgende Art: 1) Durch Ueberlassung eines Grundes zur Bauung eine Kirche; 2) durch Verjährung; 3) durch die Ansichbringung eines Gutes *), womit selbes bereits verbunden ist.

Frage. Welchen Personen darf dieses Recht nicht überlassen werden? Antw. Den Unterthanen nicht; außer diesen können es auch Weiber, oder auch mehrere zugleich besitzen.

Frage. Binnen welcher Zeit muß die Präsentation von dem Patrone geschehen? Antwort. Wenn er geistlich ist, binnen sechs Wochen, und wenn er weltlich ist, binnen vier Monathen, von der Zeit an zu rechnen, da der Patron Wissenschaft hatte, daß die Pfründe vacant sey; nach Verstreichung dieses Termins ertheilt der Ordinarius die Pfründe ohne weiters.

Der Patron kann seinen Sohn, seine Anverwandten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, präsentiren, nur nicht sich selbst.

*) Nach dem österreichischen Rechte darf, wenn Jemand ein Gut verkauft, womit das Patronatsrecht verbunden ist, dieses nicht besonders angeschlagen und verkauft werden.

Anmerkung. Die Präsentation muß schriftlich nach dem in dem Tract. de jurib. incorp. vorgeschriebenen Formular verfaßt, und vom Lehnsherrn unterschrieben und dessen Insiegel beygedruckt werden.

Frage. Welche Rechte gebühren dem geistlichen Lehensherrn noch außer dem Präsentationsrechte? Antw. a) Das Recht, den Geistlichen, welchem die Pfründe verliehen worden ist, in temporalibus zu installiren *). b) Die Aufsicht über die Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens **). c) Der Vorzug in der Kirche, bey Umgängen u. s. w. d) Der Anspruch auf den Ueberschuß der Kircheneinkünfte zu seiner Ernährung für den Fall, als er durch unvorgesehene Unglücksfälle in Armuth gerathen sollte.

Frage. Welche Verbindlichkeiten sind mit

*) Dieses Recht gebühret dem geistl. Lehensherrn, wenn er auch die Präsentation auszuüben unterlassen; in dem Falle aber, wo ein besonderer Vogtherr vorhanden ist, gebühret die Installation dem Vogtherrn.

**) Dieses Recht gebühret dem Lehensherrn neben dem geistlichen Vogtherrn, wenn neben dem Lehensherrn noch ein geistlicher Vogtherr vorhanden ist.

dem Patronatsrechte verknüpft? Antw. 1) Die Verbindlichkeit, für die Erhaltung und Reparirung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, und dazu verhältnißmäßig die Unkosten zu bestreiten*). S. Verordnung vom 19. Aug. 1754, vom 11. Juny 1770, und vom 3. Sept. 1784; 2) die Verbindlichkeit, auch zu Schulgebäuden den angemessenen Betrag zu leisten, die in dem Patronatspfarrbezirke vorhanden sind. Verordnung vom 11. Febr. 1717.

Frage. Aus welchen Gründen kann auf Verlust des Patronatsrechtes in einem Urtheil erkennet werden? Antw. Wenn einer von folgenden drey Umständen vorhanden ist: 1) wenn Jemand dieses Recht besonders verkauft; 2) wenn der Patron seinen Lehenspfarrer verwundet oder gar tödtet; 3) wenn der Patron sich der Güter seiner Lehenspfarre gefährlich anmaßte, oder auf andere Art derselben Schaden zufügte. S. de jur. incorpor. 1. Tit.

Von dem Ernennungsrechte.

Frage. Was ist das Ernennungsrecht (jus nominandi)? Antw. Das Recht, dem Patron

*) Auch die Pfarrer haben hierzu beyzutragen. S. Verordnung vom 7. Nov. 1770.

Patron Jemand vorzuschlagen, den er zur geistlichen Pfründe vorzustellen hat.

Frage. Was hat derjenige zu thun, dem das jus nominandi gebühret, wenn ein Benefizium, worauf er zu nominiren hat, erledigt ist? Antw. Er muß eine unter seiner Handschrift und Pettschaft gefertigte Erklärung dem Lehnsherrn einreichen, welche Personen er nominirt haben will.

Anmerkung. Uebrigens ist hier zu merken, daß wenn der Lehensherr sein jus præsentandi in der gehörigen Zeit nicht ausübt, der Nominator selbst bey dem Ordinario sein Recht geltend machen kann; und wenn der Nominator in dem bestimmten Termine Niemand benennet, der Lehensherr für sich selbst einen oder mehrere dem Ordinario, ohne weitere Rücksicht auf das jus nominandi zu nehmen, präsentiren könne.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bergherrschaft.

Frage. Was ist die Bergherrschaft *)? Antw. Diejenige Herrschaft, welche das Bergrecht hat, d. h. welche das Recht hat, von bergmäßigen Gründen einen gewissen jährlichen Dienst (den sogenannten Bergdienst) zu fordern, und welche das Recht hat, das Weinlesen auszuschreiben.

Anmerkung. In Hinsicht des Weinleseausschreibens hat die Bergherrschaft (Bergobrigkeit) auch die Verbindlichkeit, davon die Zehendherrn zuvor zeitlich zu verständigen, damit sie alle nöthige Vorkehrungen machen können.

Frage. In was besteht der Bergdienst? Antw. In einer Abgabe von Wein, dieser kann einverstandnermaßen in Geld reluiret werden.

Frage. Von welchen Gründen muß der Bergdienst entrichtet werden? Antw. Von bergmäßigen, und zwar nur von denen, die als bergmäßige Gründe im Grundbuche eingetragen sind.

*) Auch hiervon handelt der Traktat de jur. incorp. ausführlich.

Anmerkung. Wenn auch der Weingarten in einen Acker verwandelt wird, so bleibt doch das Bergrecht darauf haften. Der Mißwachs befreyet nicht vom Bergdienst; wohl aber eine Verödung ohne Schuld des Inhabers.

Frage. Wenn der Bergherr den Bergdienst in wohlfeileren oder schlechtern Zeiten nicht abgefordert hätte, und diesen Rückstand in Jahren, wo besserer und theurerer Wein gewachsen ist, einbringen wollte, ist der Bergholdverbunden, diesen besseren Wein abzuführen? Antw. Nein, sondern der ausständige Dienst wird nach dem Mittelpreise desjenigen Jahres, wo er hätte entrichtet werden sollen, in Anschlag gebracht, und nach diesem Anschlage in Geld abgeführt. Auch im umgekehrten Falle muß der Rückstand nach dem mittleren Preis in Anschlag gebracht werden, und der Bergherr ist nicht schuldig, den von einem guten Jahre rückständigen, jetzt in einem schlechten Jahre gewachsenen Wein, in natura abzunehmen.

Frage. Wie lange hat der neue Käufer oder andere Besitzer eines Berggrundes für den rückständigen Bergdienst zu haften? Antw.

So lang, als der Ausstand von den letzten drey Jahren herkömmt.

Frage. Was hat der Bergherr für ein Mittel, den mit dem Bergdienst säumigen Bergholden zur Entrichtung des ausständigen Bergdienstes zu zwingen? Antw. Der Bergherr kann die Verführung des Masches bey der Weinlese so lang verbieten, bis selber geleistet ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Zehendherrschaft.

Die Umstaltung der Gründe befreyet weder vom Zehend, noch bringet sie ein Zehendrecht hervor, sondern die umgestalteten Gründe bleiben, wie vor der Umstaltung, zehendbar oder zehendfrey.

Im Zweifel, ob Gründe zehendbar oder zehendfrey sind, spricht die Vermuthung für die Zehendfreyheit. Verordnung vom 23. Aug. 1796.

Frage. Wem gebührt der Zehend? Antw. Demjenigen, der das Zehendrecht zu haben beweisen kann.

Frage. Wie wird der Zehend eingetheilt?

Antw. In der Dorf- und Feldzehend; dieser wird wieder in den großen und kleinen eingetheilt.

Der Zehend ist blos von den zehendbaren Gründen zu nehmen.

Frage. Auf welche Art kann das Zehendrecht auf angebauten*) Gründen erlöschen? Antw. Wenn der Zehend durch 32 Jahre nicht entrichtet und von dem Zehendherrn nicht begehret worden ist.

Frage. Welche Gründe sind ganz frey? Antw. 1) Gärten und Weingärten, welche mit dem Hause unter einer Umzäumung sich befinden; dann 2) die Neubrüche oder Neugereite.

Hier ist das Patent vom 27. April 1784 zu merken.

Die öde liegenden Gründe sind von dreyfacher Art: a) solche, die bereits vor 1750, als dem Normaljahre der Rektifikazion, als öde angegeben worden, und noch ungebaut sind; b) solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrn versteuert werden müssen; c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebauet gelassen worden.

*) Aecker, die durch Nachlässigkeit nicht gebauet werden, können nie die Zehendbefreyung durch Präskription erhalten.

Gründe der ersten Art, wenn sie auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar gemacht worden, genießen durch zwanzig Jahre die Befreyung von landesfürstlichen sowohl als von grundobrigkeitlichen und allen Zehendgaben.

Grundstücke der zweyten Art, die aber zehn Jahre wirklich öde liegen, können zwar von landesfürstlichen Abgaben, als welche von öden Gründen abgeführt werden müssen, nicht befreyet seyn; jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung vom Zehend und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen *).

Bey der dritten Gattung von Oeden, wofern nämlich ein Grundhold seinen ganzen Grund

*) Die Bestimmung dieser zehn Freyjahre der Zehendabgabe ist nur von solchen Gründen zu verstehen, auf welchen das Recht der Zehendabnahme wirklich haftet; denn von einem ganz zehendfreyen Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, kann ohnehin zu keiner Zeit ein Zehend gefordert werden. Die sogenannten Brandäcker, das sind Gründe, die einige Jahre öde liegen, dann bebaut, dann wieder unbenutzt gelassen werden, haben sich der ertheilten Begünstigungen in Betreff der Zehendbefreyung u. s. w. nicht zu erfreuen.

Grund, oder nur einige Theile desselben ungebauet liegen ließe, soll der Besitzer von der Grundobrigkeit dieses Unfleißes wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden ist, abgestiftet werden.

Anmerkung. Die öden Gründe der ersten und zweyten Gattung fallen, vermög Verordnung vom 27. Sept. 1784, jenem, der darum sich meldet, unentgeldlich als ein wahres vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in Zeit von einem Jahre brauchbar mache, oder des Eigenthums abermal verlustig werden soll.

Diejenigen, welche Gemeindeweiden zur nutzbaren Kultur bringen, haben davon die Zehendbefreyung auf dreyßig Jahre. Damit endlich Niemand Anstand nehme, die meistens unbenutzt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, so soll von solchen angebauten Feldstücken während der Brachzeit kein Zehend abgenommen werden.

Frage. Wie ist der Zehend abzunehmen?

Antw. Mehrere Garben werden auf einen Haufen gelegt, ein solcher Haufe heißt ein

Mandel. Das Zehnte von diesen Mandeln gebühret dem Zehendherrn; diesem stehet es frey, in der Reihe, wo er will, zu zählen anzufangen, und jenes Mandel, von welchem er anfängt, wird dann so wie jedes Zehende durch Einsteckung eines Stabes bezeichnet; dieses heißt den Zehend ausstecken. Bey Früchten, welche sich nicht in Garben binden lassen, werden Haufen gemacht, und so wie vorher gesagt worden, manipulirt. Der Weinzehend wird in Weingärten von den zerstampften Trauben (Masch) abgenommen.

Frage. Wann hat der Zehendherr das Recht, den Weinzehend aus dem Keller zu nehmen? (d. h. die Kellerbeschau). Antw. Wenn der Zehendherr beweisen kann, den Weinzehend aus dem Keller durch 32 Jahre genommen zu haben.

Frage. Binnen welcher Zeit hat der Zehendherr den Zehend auszustecken? Antw. Binnen 24 Stunden von der vom Zehendholden geschehenen Anmeldung anzurechnen; nach Verlauf dieser Zeit ist der Zehendhold befugt, den Zehend durch Unpartheyische *) ausstecken zu lassen, und seine Früchte nach Hause zu führen.

*) Das sind die Richter und die Geschwornen.

In Betreff des Zehends sind noch folgende im Traktat enthaltene Grundsätze zu merken:

I. Der Zehendherr muß nach geschehener Aussteckung den Zehend sich selbst nach Hause führen, und der Zehendhold ist nicht verbunden, ihm solches zu thun, ausgenommen es wäre von Alters her gebräuchlich gewesen.

II. Der Zehend ist ohne allen Abzug der Baukosten, des Berg- oder Grunddienstes oder anderer Abgaben zu entrichten. Wenn jedoch der Zehend ein Jahr ausständig ist, so kann dieser Rückstand nur nach dem mittleren Preise desjenigen Jahres, wo er ausständig blieb, gefordert werden, und zwar nur von der Person des rückständig gebliebenen Besitzers, aber nicht von dem neuen Eigenthümer, wenn ein solcher Grund allenfalls mittlerweile veräußert worden wäre.

III. Wenn endlich mehrere Zehendherren sind, darf der Zehend ihnen nur gemeinschaftlich übergeben werden.

IV. Der Zehendherr kann auch seinen Zehend entweder an die eigenen Holden, oder an Fremde in Bestand verlassen, ist aber durch einen solchen Bestandkontrakt nur durch die Zeit, während selber dauert, seines Rechtes zur Abnahme des Zehends in natura beraubt. S. Trakat.

V. Bey Zehendpachtungen muß jedoch der Zehendherr den Zehend zuerst seinem eigenen Holden antragen, und gebühret solchem bey gleichem Anbothe der Vorzug auch außer dem Wege der Versteigerung, selbst das Einstandsrecht. Regierungs-Verordnung vom 31. May 1797.

Ende.

Rechte
und
Verbindlichkeiten
der
Herrschaften und Unterthanen;
nebst einer
Abhandlung von Gewerben,
für
Handels- und Gewerbsleute,
dann jene
welche Gewerbe ansuchen, und für diejenigen
welche solche zu ertheilen haben.

Verfaßt
von einem Rechtsfreunde.

Zweyter Theil.

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Abhandlung
von
Gewerben.

Für
Handels- und Gewerbsleute,
dann jene
welche Gewerbe ansuchen, und für diejenigen
welche solche zu ertheilen haben.

Verfaßt
von einem Rechtsfreunde.

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Vorrede.

Schon vor mehreren Jahren habe ich angefangen die Bruchstücke zu diesem gegenwärtigen Werke zu sammeln. Meine Absicht war, meine eigene Berufskenntnisse zu erweitern, und durch eine systematische Zusammenstellung der zu einem Gegenstande gehörigen Verordnungen, die Vorbereitung zur Prüfung bey der Landesstelle und endlich meine künftige Amtirung zu erleichtern.

Ich war weit von dem Gedanken entfernt, sie einst im Drucke erscheinen zu lassen; allein der Gedanke, daß ich doch damit nützen könnte, brachte mich zu dem Entschluß, die Arbeiten meiner Erholungsstunden, deren Zweck bloß meine Ausbildung war, dem Publikum zu übergeben.

Ich übergebe nun dem Gewerbsmanne ein Werk, mit welchem er leicht sich die Kenntnisse seiner Pflichten als Gewerbsmann verschaffen kann, und was er zu thun habe, damit er sich des ruhigen Besitzes seines Gewerbes erfreuen könne *); den Beamten eine Uebersicht, wodurch ihre Amtshandlungen erleichtert **) und verläßlicher gemacht werden, und jenen, die bey Behörden in Gewerbsangelegenheiten Geschäfte zu betreiben haben, ein Buch, worin sie die gesetzlichen Vorschriften in verschiedenen vorkommenden Fällen auffinden; kurz, in einem Zusammenhange Alles ersehen können, was ihnen zu wissen nothwendig ist, um zwecklosen Ansuchen, un-

*) So z. B. werden die auf die Uebertretung verhängte Strafen, und die Fälle, in welchen der Gewerbsverlust verhängt wird, ihm dargestellt.

**) Denn in Gewerbssachen sind so viele Verordnungen ergangen, daß, ohne ein systematisches Handbuch, der Beamte nur sehr mühsam bey einem vorkommenden Falle in Gewerbsangelegenheiten amtiren könne.

nöthigen Schreibereyen, schädlichen Irrthümern und kostspieligen Streitigkeiten auszuweichen *).

Es enthält eine Erklärung des Unterschieds der Gewerbe, die über jede Gattung derselben bestehenden Verordnungen **), den Gang der Geschäfte bey Ansuchen um ein Gewerbe, und Formulare von dabey vorkommenden schriftlichen Aufsätzen.

Jeder, dem die Arbeit bekannt ist, nach den zerstreuten Verordnungen zu amtiren, oder der erfahren hat, wie schwer es sey,

*) Die in Gewerbsangelegenheiten vorkommenden Uebervortheilungen zwischen Partheyen, die daraus entstehenden Streitigkeiten und Uebertretungen der bestehenden Gesetze, rühren größtentheils von der Unwissenheit der ergangenen Gesetze her.

**) Ich habe bey jedem Gegenstande zuerst den Grundsatz aufgestellt, und um diesen legal zu machen, die ergangene Verordnung mit ihrem Tage und Jahre wörtlich angeführt. In dieser Hinsicht besteht dieses Werk aus Gewißheiten wenn das Gesetz spricht, und aus Meinungen wenn der Verfasser redet, welches er nur auf Erfahrungen that.

ohne Kenntniß des Gegenstandes eine verbindliche Handlung einzugehen, oder ohne Kenntniß Geschäfte zu betreiben, der wird dieses Werk nicht ganz überflüssig finden, noch weniger aber meine gute Absicht verkennen. Ich erwarte von dem bescheidenen Leser, daß er mein Unternehmen wenigstens als ein Bestreben ansehen werde, meinen Mitbürgern zu nützen. Doch kann ich, da ein solches Werk bisher vermißt wurde, mit Wahrscheinlichkeit hoffen, daß ich Einem oder dem Andern damit einen Dienst erweisen werde, und schon dadurch bin ich für meine Bemühung reichlich belohnt; zufrieden und glücklich genug, wenn das Publikum mein Produkt zu einer Verbesserung geeignet findet, werde ich dasselbe zu seiner Zeit gern überarbeiten, und eine vollständige Abhandlung herzustellen trachten.

Der Verfasser.

Inhalt.

Drittes Hauptstück.

Zweyter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Zweytes Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Seite

Fünftes Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Dritter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Zweytes Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Ein-

Einleitung.

Bürger treiben ihre Gewerbe in Städten und Märkten. Nicht alle die in Städten oder Märkten wohnen sind Bürger, sondern nur jene, die auf ein besonders Ansuchen das Bürgerrecht erhalten haben. Das Bürgerrecht ist der Inbegriff jener Rechte, welche die bürgerliche Nahrung betreffen.

Das Bürgerrecht ertheilet in den Städten der Magistrat, in Märkten der Marktrath, doch wird erfordert, daß der darum Ansuchende dieses Rechtes fähig sey. Des Bürgerrechtes ist Jedermann fähig, auch Fremde, wenn sie sich ausdrücklich oder stillschweigend als Unterthanen unterworfen haben. Die stillschweigende Unterwerfung wird aus Thatsachen vermuthet, und zwar: 1) wenn Jemand in den Erbländern sich niederläßt, das ist, wenn Jemand in den Erbländern sich ankauft, oder sonst zu erkennen gibt, daß er in denselben seinen Wohnsitz auf immer aufschlagen wolle; oder 2) wenn er

sich durch zehn Jahre in den österreichischen Ländern aufgehalten hat. Wer immer das Bürgerrecht erhält, muß folgende Bedingungen erfüllen: 1) Den Bürgereid ablegen, d. h. er muß schwören, daß er dem Magistrate oder dem Marktrathe in allem folgen, und nichts zum Nachtheil der Stadt, oder des Marktes unternehmen wolle; 2) muß er die Bürgertaxe entrichten, welche in verschiedenen Orten auch verschieden ist; 3) in die Bürgerlade *) sich einschreiben lassen. (Diese ist ein Buch, in welches alle jene eingetragen werden, die das Bürgerrecht erhalten haben.) 4) Zum Beweise muß er den Bürgerzettel lösen, welches nichts anders, als ein schriftliches Zeugniß des erhaltenen Bürgerrechts ist; 5) muß er auch die nach seinem Einkommen bestimmte Bürgersteuer jährlich entrichten.

*) Wenn ein Meister in die Zunft eines andern Orts, der nämlichen Provinz übertritt, so hat er, zufolge Hofdekrets vom 24. Sept. 1801, nur die eine Hälfte der in die erste Lade entrichteten Taxen zurück zu erhalten, die andere Hälfte aber soll in der Lade zurückbehalten werden; an jene Lade hingegen, welcher er aufs neue einverleibt wird, soll er die ganze festgesetzte Taxe zu entrichten verbunden seyn.

Es gibt mehrere Gattungen von Bürgern, je nachdem einer das Bürgerrecht 1) vermöge eines Handels, 2) Gewerbes, 3) vermöge eines unbeweglichen Gutes erhält.

Von den zwey ersten Gattungen des Bürgerrechts wird weiter unten bey dem betreffenden Gegenstande gehandelt werden. Hier von dem Bürgerrechte, welches jemand durch den Besitz unbeweglicher Güter erhält. Wenn nämlich Jemand eine bürgerliche Realität, d. i. ein solches Gut, welches innerhalb des Burgfriedens liegt, (der Burgfriede der Stadt Wien erstreckt sich über die ganze Stadt und über einige Vorstädte, welche daher bürgerliche Gründe genannt werden) an sich bringt, so kann er um das Bürgerrecht anlangen. Ein jeder ist des Besitzes bürgerlicher Realitäten fähig. S. das II. Hauptstück des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches.

Erster Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Von den Handlungen.

Wer eine Handlung zu errichten oder fortzusetzen die Erlaubniß erhalten hat, muß auch der Regel nach um das Bürgerrecht anlangen. Doch gibt es auch Handelsleute, welche nicht Bürger sind. Die Kleinhändler *) sind immer

*) Die Kleinhändler in Wien theilen sich in Handelsleute, welche ein eigenes Handlungsgremium, unter dem Nahmen, bürgerl. Handelsstand, formiren, und in bürgerliche Kleinhändler, die zu diesem Gremium nicht gehören. Erstere theilen sich in Handelsleute in der Stadt, und in Handelsleute in den Vorstädten. In der Stadt gibt es 1) Handelsleute in Materialwaaren; 2) Handelsleute in Spezereywaaren; 3) Handelsleute mit Seidenzeugen; 4) Handelsleute mit roher und gefärbter Seide; 5) Handelsleute mit Kattunen, Zitzen, Woll- und Halbseidenwaaren (diese nennt man Kurrenthändler); 6) Handelsleute mit goldenen, silbernen und anderen Galanteriewaaren; 7) Handelsleute mit erbländischem Stahl und andern Krämerwaaren (man nennt diese Handelsleute im gemeinen Leben Nürnberger); 8) Handelsleute mit Borten, Hüten, und andern Hutstepperwaaren, (diese nennet man Hut-

Bürger. (Kleinhändler sind solche Kaufleute, die im Kleinen Handel treiben, die also nach Ellen, Pfund, Loth u. d. gl. ihre Waaren verkaufen.) Wenn aber ein Kaufmann seine Waaren im Großen, das ist, Stückweise, Eimer- und Zentnerweise verkauft, so ist er ein Großhändler. Von den Großhändlern sind nur einige Bürger, andere haben ihr Recht, eine Handlung zu errichten, durch ein besonderes Privilegium erhalten, und sind keine Bürger. Eben so wenig sind die privilegirten Niederlagsverwandten Bürger, sie werden nicht einmal als Staatsunterthanen betrachtet, sondern wie sie ursprünglich Ausländer waren, behalten sie auch den Charakter eines Ausländers immer fort, sogar auch, wenn sie länger als zehn

klepper); 9) Handelsleute mit Lederwaaren; 10) Handelsleute mit Leinwandwaaren. Die Handelsleute in den Vorstädten haben den Handel mit Schnitt- und Spezereywaaren, verkaufen auch Stämpelpapier u. d. gl.

Bürgerliche Kleinhändler, dem bürgerlichen Handlungsgremium nicht einverleibt, sind: a) Tuchhändler; b) Leinwandhändler; c) Buchhändler; d) Kunsthändler; e) Kürschner. Von diesen Handelsleuten wird insbesondere weiter unten gehandelt werden.

Jahre auf österreichischem Boden domiziliren. Sie sind ausländische Kaufleute, welchen durch ein besonderes Privilegium das Recht ertheilt wurde, im Lande im Großen Handel zu treiben. Weil sich vormals inländische Kaufleute nicht leicht zu einer wichtigen und gefährlichen Handlung entschließen konnten, so gab man solche Handlungsfreyheiten den Ausländern. Um sie aber in das Land zu locken, so ertheilte man ihnen verschiedene Privilegien; z. B. die Befreyung vom Abfahrtsgelde, wenn ihr Vermögen wieder außer Land gebracht wird. Doch erstreckt sich diese Befreyung nicht weiter als auf Weib und Kinder des ersten Grades. Heutiges Tages ist es aber nicht mehr erlaubt, neue Niederlagshandlungen zu errichten. Nur von der Wittwe können selbe, wenn sie sich in aufrechtem Stande befindet, fortgesetzt werden; dem Sohne eines Niederlagsbefreyten, welcher die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, stehet es frey, die Niederlagshandlung seines Vaters in eine k. k. privil. Großhandlung umzustalten, und sich folglich dem Großhändlungsgremium einverleiben zu lassen. Siehe Patent vom 24. März 1785, §. 9. Hofdekret vom 16. März 1786 und 29. März 1793.

Um auf dem flachen Lande oder überhaupt

außer der Hauptstadt ein Kleinhandlungsbefugniß zu erhalten, hat sich der Handlungswerber bey der politischen Obrigkeit zu melden, und auszuweisen, daß er die Handlung, welche er treiben will, ordentlich erlernt, auch sich einige Verdienste im Handlungsfache erworben habe. Wenn es nun zum Nutzen des Publikums ohne Kränkung anderer schon bestehender Kaufleute geschehen kann, so wird ihm solche ertheilt.

Die Kleinhandlungsgerechtigkeiten in den Hauptstädten sind theils verkäuflich, theils unverkäuflich.

In Wien ist ebenfalls die Erlaubniß zur Errichtung oder Fortsetzung einer Klein- oder bürgerlichen Großhandlung bey der ersten politischen Instanz anzusuchen. Nach erhaltener Bewilligung hat der Bittsteller den vorgeschriebenen Handlungsfond bey dem n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte auszuweisen, welcher nach Verschiedenheit der Handlungen verschieden ist. Auch muß bey dem Wechselgerichte die Handlungsfirma des Antreters einer Handlung (d. i. die Unterschrift des Handlungshauses in Handlungsgeschäften) eingelegt und dort protokoliret werden. Antiquar-Buchhändlern wird ihre Firma auch protokollirt, wenn sie sich darum melden, und eine Antiquar-Handlung von

Bedeutenheit errichten wollen, sonst werden sie größtentheils nur den Trödlern gleichgehalten.

Die bürgerlichen Handlungen sind persönliche Gerechtsamen und können daher der Regel nach nicht verkauft werden.

Da die bürgerlichen Handlungen, so wie die Gewerbe, persönliche Gerechtsamen sind, die nicht weiter als an die Wittwe schreiten mögen, so folgt hieraus, daß sie weder verkäuflich noch erblich seyn. Verordnung vom 5. Oktober 1787 und 4. Januar 1788.

Zufolge Hofdekrets vom 29. Juny 1795 ist die Fortsetzung der Handlung der Wittwe zu belassen; dieses lautet: „In Folge der bestehenden gesetzmäßigen Vorschriften ist die Fortsetzung einer Handlung jederzeit der Wittwe zu belassen, wenn sie hierzu den erforderlichen Fond auszuweisen im Stande ist, und sind die Kinder oder Erben mit der allenfalls anzusuchenden Fortführung der väterlichen Handlung abzuweisen."

Die obige Verordnung vom 29. Juny 1795 wurde durch das Hofdekret vom 24. July 1795 folgendermaßen bestätigt:

„Ueber das Hofgesuch der Erben des N. N., womit sie auch im Falle einer später sich ereignenden Veränderung mit ihrer väterlichen

Handlung das Vorrecht darauf behalten mögten, wurde verordnet: daß dasjenige zu beobachten sey, was die Ordnung und bestehende Vorschriften erfordern, in Folge deren die Fortführung der Handlung einer Wittwe nur für ihre Person, gegen Ausweisung des bestimmten Fondes, gestattet ist, und der Verkauf oder die Uebertragung eines Personalgewerbes, wie eine Handlung ist, ohnehin nicht Statt finde."

Erfordernisse zur Erhaltung einer Handlung.

Zur Erhaltung eines Handlungsbefugnisses wird erfordert: 1) daß der Bittsteller die Handlung ordentlich erlernet habe; 2) daß er sich mit dem nach Verschiedenheit der Handlung erforderlichen Handlungsfond ausweise.

Schon in der Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734 heißt es: „Es soll künftig keiner zum Wechsler oder andern Handelsmanne aufgenommen werden, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren ist."

In dem Hofdekret vom 29. May 1792 heißt es: „Zugleich soll bey Errichtung einer bürgerlichen Eisenhandlung der Eigenthümer zur Darthuung der erlernten Handlung angehalten werden."

Die Hofentschließung vom 5. July 1792 erfordert ausdrücklich zur Errichtung einer Buchhandlung, die Erlernung derselben. Diese lautet: „Es soll künftig Niemand mehr die Errichtung einer Buchhandlung gestattet werden, der solche nicht ordentlich in- oder außer Landes erlernet, und sich zu derselben Betriebe fähig gemacht hat, woraus von selbst folget, daß sich jeder über die erforderliche Wissenschaft und kaufmännische Bildung auszweisen müsse."

Vom Handlungsfond.

Der Handlungsfond ist, so wie die Handlungen selbst, verschieden.

50000 Gulden Vermögen wird zu einer Großhandlung erfordert. Diese Vorschrift ist in dem Hofkammerdekret vom 26. März 1804 enthalten; dieses lautet: „Was den auszuweisenden Handlungsfond *) anbelangt, so wird derselbe von nun an auf 50000 Gulden hiermit festgesetzt; jedoch dergestalt, daß jene Bittwerber, welche andere Vermögensquellen besitzen,

*) Bey Gesuchen um eine Großhandlungsfreyheit ist die Fondsausweisung mit Staatspapieren und nach dem Börsekurs anzunehmen. Hofdekret vom 28. May 1804.

die ihr Auskommen bedecken, im Ganzen einen höheren Fond, als 50000 Gulden zu besitzen, auszuweisen nicht gehalten seyn sollen, und daß dann ein reines Vermögen von 30000 Gulden, wenn ihr anderes Vermögen 20000 Gulden ausmachet, zur Begründung einer Großhandlung allerdings hinreichend sey, damit die Unternehmungen und ihre natürliche Verbindung nicht ohne Noth erschweret werde."

15 bis 20000 Gulden zu einer bürgerlichen Großhandlung in Parthien und Stücken mit Tuch, Boy u. d. gl. Diese Hofentschließung vom 10. März 1768 lautet: „Diejenigen, welche eine bürgerl. Handlungsgerechtigkeit auf den all in grosso Handel in Parthien und Stücken mit Tuch, Boy, Flanell Schafwolle und allen andern inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren erhalten, sollen als Großhändler gegen Ausweisung eines Handlungsfonds von 15 bis 20000 Gulden dem bürgerl. Handelsstande einverleibet werden."

50000 Gulden, 20000 Gulden, auch oft nur 10000 Gulden werden von den vormaligen türkischen, jetzt aber k. k. Unterthanen erfordert, wie aus der Hofentschließung vom 5. Okt. 1776 zu ersehen ist; diese lautet: „Ueber die Anfrage, was für einen Handlungsfond die in

die kaiserl. königl. Bothmäßigkeit herüber getretenen vormaligen türkischen Unterthanen auszuweisen haben, ist die höchste Entschließung erfolgt, daß schon unterm 8. Januar 1770 einverständlich mit der k. k. Ministerial-Justizbanco-Deputation bestimmt worden sey, daß solche, um als k. k. Unterthanen mit türkischen Waaren im Großen zu handeln, einen den Großhandlungen angemessenen Fond, und zwar auf dem hiesigen Platze mit 20000 Gulden, und in den Erbländern mit 10000 Gulden, allenfalls nur die Hälfte aus eigenem Vermögen, ausweisen, die andere Hälfte aber durch hinlängliche Caution versichern sollen; wo übrigens in Ansehung derjenigen, welche besondere Verdienste hätten, und eine mehrere Handlungsbefugniß im Groß- oder Kleinhandel ansuchten, als der sich die Ottomanischen Unterthanen zu erfreuen haben, die allerhöchste Resolution bereits bestehe, daß sie in solchem Falle den Fond mit 50000 Gulden auszuweisen haben.

10000 Gulden werden von Buchhändlern und Tuchhändlern erfordert. S. die Hofresolutionen vom 14. April 1767, und 13. April 1772.

8000 Gulden wurden für eine bürgerliche Eisenhandlung in der Stadt, und in einer Vor-

stadt 4000 Gulden als Handlungsfond, zufolge Hofdekrets vom 29. May 1792, bestimmt.

12000 Gulden bey Seidenzeughandlungen.

10000 Gulden werden von den Material-, Current- und Galanteriehändlern;

10000 Gulden von den Tuchlaubens-Verwandten;

8000 Gulden von den Spezerey-, weißen Waaren-, incartirten Seiden-, Nürnberger-Bethen-, kurzen Waaren-, Hutstepper-, Borten-, Gewehr und Porzellain-, auch Lederhändlern, werden als Handlungsfond, zufolge Hofentschließung vom 27. März 1760, erfordert.

Ein fingirter Ausweis des Handlungsfondes ist durch Hofentschließung vom 30 Jänner 1769 verbothen; diese lautet: „Ihre Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von den Fondsausweisungen, die Lotteriegewinnste, und die sogenannten Donationes von dem Rabath und dem Waarenlager nicht Statt haben, sondern die den Handlungsfond betreffenden Verordnungen genau beobachtet, und eine fingirte Ausweisung desselben niemals gestattet werden soll." Der erforderliche Handlungsfond muß aber, zufolge Hofdekret vom 22. Februar 1770, zur Hälfte in eigenem Vermögen bestehen. Die Worte dieses Hofdekrets sind: „Die

Handlungswerber sind zu verhalten, daß sie Statt des bisher gewöhnlichen Drittels, die Hälfte des nach Unterschied der Handlungen erforderlichen Handlungsfonds aus eigenem Vermögen ausweisen, die andere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautionen sicher stellen sollen."

Von der Verleihung der Kleinhandlungen.

Das Recht, Kleinhandlungen zu verleihen gebühret den Magistraten und Ortsobrigkeiten, wie aus folgendem Hofdekret erhellet: „Se. Majestät haben allerhöchst zu verordnen befunden, daß in die Verleihung der Kleinhandlungen weder hier in Wien, noch auf dem Lande, von Seite der Landes- und Hofstelle eingeschritten, sondern solche den Magistraten*) und Ortsobrigkeiten, denen die Lokal-Nahrungsfähigkeiten am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts**) zwischen den

*) Der Magistrat zu Wien kann nicht Fabriksbefugnisse und Fabriken verleihen, doch kann derselbe fernerhin Krämerey- und Handlungsrechte ertheilen. Hofkammerdekret vom 9. April 1804.

**) Die Vermehrung der Handlungen aber soll zufolge Hofentschließung vom 20. Nov. 1778, außer der wahrgenommenen Erforderniß nicht zugegeben werden; auch jene Handlungen, bey welchen der

Gewerbsleuten am meisten gelegen ist, über- lassen werden soll, weßwegen die politische Landes- und Hofstelle nur damals einzuschreiten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden. In gleicher Art sey sich in Ansehung der Modewaarenhandlungen zu benehmen, wobey sich aber für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen seyn werde, daß, wenn es auf Verleihungen dergleichen Gewerbe ankömmt, die hierzu von der Behörde zu ertheilende Befugniß nur auf die selbst erzeugten Modewaaren, folglich mit Ausschluß fremder nicht selbst verfertigter diesfälliger Artikel zu beschränken sey; übrigens habe aber bey dieser künftigen Anstalt dennoch das Merkantil- und Wechselgericht in die Prüfung der Eigenschaften der Candidaten, und auch in die Vormerkung des auszuweisenden Handlungsfondes, in die Führung der Protokolle von allen Handlungstractaten, Firmen, Prokuren u. d. gl. bey dem durch den hiesigen Magistrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwaaren-Handlungsbefugnissen den nämlichen Einfluß, wie derzeit beyzuhalten."

31. Verlust der Gläubiger über 12 Prozent beträgt, nach der hierwegen schon bestehenden Vorschrift, ohne weiters eingezogen werden.

Hofdekret vom 30. Sept. 1790. Durch dieses Hofdekret wurde den Magistraten und Ortsobrigkeiten das Verleihungsrecht aller Kleinhandlungen überhaupt ertheilt. Dieses Recht wurde ihnen auch nahmentlich in Ansehung der Eisenhandlungen durch das Hofdekret vom 3. Jannar 1791 überlassen; dieses lautet: „Die Verleihung des Befugnisses zum Eisenhandel ist den Magistraten und Obrigkeiten in Städten und Märkten, wie zu anderm Handelsbetriebe, überlassen."

Die Handlungen von einerley Gattung sollen in einer Gegend sich nicht zu sehr häufen. Dieses wurde durch die Hofentschließungen vom 23. Juny und 16. Nov. 1796 verordnet. In der ersten heißt es: „Künftig soll immer die Rücksicht genommen werden, daß auch die Handlungen von einerley Gattung in einer Gegend sich nicht zu sehr häufen, sondern das solche, so wie es ihre eigene Erhaltung und die Bequemlichkeit des Publikums erfordern, nach Thunlichkeit vertheilet werden; jedoch sey hierin nicht mit einem strengen Zwange vorzugehen, sondern in vorkommenden Fällen auf eine gute Art die Einleitung zu treffen." Die zweyte kurzgedachte Hofentschließung sagt: „Es wurde befohlen, künftig

künftig Sorge zu tragen, daß die Handlungen mit täglichen Bedürfnissen von einerley Gattung, in einer Gegend sich nicht allzusehr häufen, und daß die Vertheilung derselben auf eine gute Art, die den Umständen und der eigenen guten Erhaltung dieser Handlungen angemessen sey, eingeleitet werde.

Bey Abtretung einer Handlung in der Stadt kann für die Gewölbseinrichtung nicht mehr als 500 Gulden, bey den Vorstädtischhandlungen nicht mehr als 250 Gulden genommen werden. Das dies verordnende Hofdekret vom 9. July 1782, lautet folgender Massen: „Es wird, mit Wiederholung der bestehenden höchsten Vorschriften von den Jahren 1769 und 1772, von nun an für die Zukunft festgesetzt, und soll nicht nur dem gesammten bürgerlichen Handelsstande selbst, sondern auch allen bey selben stehenden Handlungsdienern kundgemacht werden, daß: wenn ein Handelsmann über die in der Stadt mit 500 Gulden, in den Vorstädten aber nur mit 250 Gulden ausgemessene Ablösung der Handlungs- oder Gewölbseinrichtung, und die durch beeidete Handelsleute erhobene Schätzung des Waarenlagers, ein mehreres, unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande, öffentlich oder

heimlich für die Handlung zu bedingen sich anmaßete, derselbe dadurch sogleich des Handlungsrechtes verlustiget, die Handlung aber dem Angeber, es möge derjenige, der sich in die Handlung eingelassen hätte, oder ein anderer der Handlung fähiger und verdienstlicher Handlungsdiener seyn, oder in Entstehung dessen, dem auf hiesigem Platze vorhandenen verdienstlichsten, den bestimmten Fond zugleich auszuweisen vermögenden Handlungsbedienten, gegen lediglich Ablösung des eidlich geschätzten Waarenlagers, dann des für die Einrichtung bereits ausgemessenen Ablösungsbetrags, ohne weiters zufallen soll.

Was unter Gewölbseinrichtung verstanden werde, bestimmt das Hofdekret vom 28. Februar 1794.

Unter Gewölbseinrichtung werden nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht aber auch Waaren oder Materalien begriffen; in Betreff der Ablösung eines Waaren- oder Materialienvorrathes stehet es den Partheyen frey, wie sie sich hierüber vergleichen wollen, indem die Preise der Waaren und Materalien sich von Zeit zu Zeit ändern, und in selbe die kaufmännische Spekulation einen grossen Einfluß habe. Die Waarenvorräthe kommen von dem Privatver-

mögen der Eigenthümer her, die damit, so wie mit ihrem Eigenthume, zu schalten und zu walten befugt sind. Es soll demnach künftig den Partheyen selbst überlassen seyn, sich hierüber einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Waarenlagers, oder Materialvorrathes zu zwingen seyn wird.

Alle Verträge in Betreff einer Uebertragung und Ueberlassung einer Handlung sind bis zur erfolgten Bestätigung der politischen Behörde, die es betrifft, kraftlos und blos als vorläufige Verabredungen und Entwürfe anzusehen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entsteht. Die Worte dieser Verordnung vom 5. März 1793 sind folgende: „Da die Handlungsverleihungen und Abtretungen blos politische Gegenstände sind, und daher die Beurtheilung, ob Handlungen zu schaffen, oder schon vorhandene zu übertragen stehen, der politischen Behörde eingeräumet ist, wornach dann, außer mit Bewilligung der hierzu bestellten politischen Behörde, keine neue Handlung hier entstehen, und eben so keine der schon bestehenden an Jemand andern überlassen und übertragen werden kann, so folgt hieraus, daß alle deswegen geschehen mögende Verträge, bis zur erfolgenden Bestätigung der

politischen Behörde, die es betrifft, kraftlos, und blos als vorläufige Verabredungen und Entwürfe anzusehen und zu achten seyen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entstehen kann, besonders aber noch in dem Falle, wenn eine solche Verabredung gegen die politische Vorschrift, daß außer der bestimmten Ablösung der Gewölbseinrichtung kein Kaufschilling, oder Abtrittsgeld für die Handlungsgerechtigkeit oder Befugniß, unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande öffentlich oder heimlich bedungen, und entrichtet werden soll, geschehen seyn möchte. Da nun dergleichen Angelegenheiten schon ihrer Wesenheit nach zur rechtlichen Behandlung ganz nicht geeignet sind, so kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten, und hat daher das Merkantil- und Wechselgericht sich in solchen Sachen im politischen Wege den bestehenden Vorschriften gemäß zu benehmen, und selbe darnach einzuleiten.

Von den Taxen.

Zufolge Hofentschließung vom 6. März 17[illegible] sollen die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt 150 Gulden Einverleibungs-Taxe, die vor der Stadt nur 100 Gulden bezahlen; der Nachlaß der

Hälfte dieser Gebühren für Meistersöhne wird eingestellt, alle Gastereyen aufgehoben, und sind nur die wirklich eingehenden Aktiva anzugeben.

Die Merkantilstaxen bey Erhaltung eines Handlungsbefugnisses sind bey dem Regierungstaxamte zu entrichten, bey dem Magistrate aber nur die Expeditionstaxen; man muß sich bey dem Magistrate mit einer Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen ausweisen. Das dies verordnende Hofdekret vom 27. Dez. 1790 sagt: „Eben so haben die Merkantiltaxen, welche bisher an das Regierungstaxamt zu entrichten waren, noch ferner zu demselben einzufließen, und dem Magistrate gebühren für die Verleihung des Rechtes blos die Expeditionstaxen, und verstehe sich von selbst, daß der Magistrat deswegen eine Expedition nicht eher erlassen könne, bis nicht die Parthey sich mit der Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen bey seinem Expeditamte ausgewiesen habe."

Zur Vermeidung eines Schadens von 50 Dukaten ist das Hofkammerdekret vom 12. May 1807 zu merken: „Auch der Todesfall jeder Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes, welche wirklich Handel treibt, muß, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Dukaten, dem Wechselgericht angezeigt werden."

Allgemeine Befugnisse der Handelsleute.

Jeder berechtigte Handelsmann ist befugt, sein Waarenlager in eine andere Gattung umzuändern, nicht aber dasselbe mit andern Waaren zu vermischen. Dieser aufgestellte Grundsatz ergibt sich aus dem Inhalte der Verordnungen vom 22. Feb. 1765, vom 27. Feb. 1766, und dem Hofdekrete vom 11. July 1794; die erste sagt: „Die Abänderung des Waarenlagers in eine andere Gattung hat bey bürgerlichen Handlungen allerdings Statt." Dies wurde durch gedachte Verordnung vom Jahre 1766 folgender Maßen bestätigt: „Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes, wegen künftig zu vermeidender Abänderung einer Gattung in eine andere, wurde verordnet: Es seyen dem bürgerlichen Handelsstande in dem freyen Handlungsbetriebe keine Schranken zu setzen, sondern einem jeden berechtigten Handelsmanne unbenommen, mit allen Gattungen der Waaren gut befindliche Negozien zu schließen; nur allein erfordern die gute Ordnung, daß der Kleinverkauf und Ausschnitt nach den Handlungsklassen regulirret, mithin in einer jeglichen Klasse die Waaren, welche dem Kaufmann zu minutiren erlaubt sind, deutlich be-

stimmt, und solchergestalt aller weiteren Handlungsvermischung, so seit Jahren eingeschlichen ist, vorgebeugt werde." Der Inhalt des erwähnten Hofdekrets vom Jahre 1794 ist folgender: „Da bereits die in den Hauptstädten der Monarchie aus nicht unwichtigen Gründen allgemein eingeführte, durch die Privilegien der Handlungsgremien bestätigte Ordnung bestehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm klassenmäßigen zugewiesenen Waaren im Kleinen handeln könne, so würde es gegen das zwischen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß streiten, wenn einem derselben der Handel mit zwey verschiedenen Gattungen, nämlich mit seidenen und sogenannten weißen Waaren, zum Nachtheil der übrigen Handelsleute, gestattet würde."

Wenn nun ein Handelsmann seine Handlung mit einer andern Waarengattung verändern wollte, so dürfte er dies nicht eigenmächtig thun, sondern er müßte darum anlangen und den für die betreffende Handlung erforderlichen Handlungsfond ausweisen. Die diesfällige Hofentschließung vom 15. May 1779 lautet: „Die Handelsleute, wenn sie ihre Handlung in eine andere Waarengattung verändern wollten, sollen darum anzulangen, und den

Handlungsfond nach der Klasse in die sie eintreten, auszuweisen schuldig seyn.

Von den besonderen Befugnissen einiger Handelsleute in den Wiener-Vorstädten.

In Betreff der bürgerlichen Vorstadthandlungen sind folgende für gewisse Verlagsartikel bestimmte Verordnungen zu merken:

Den bürgerlichen Vorstadthandlungen wird der Ausschnitt der gemeinen weißen, dann der gefärbten Futter-Leinwand, so wie auch der Siegel-Leinwand beygelassen. Hofdekret vom 14. April 1788.

Den gemischten Vorstadthandlungen soll der Verkauf der gemeinen weißen und gefärbten Leinwand, darunter die Futter- und Siegel-Leinwand, der Canefaß, Bettzeug und Federit mit begriffen sind, belassen werden. Hofentschließung vom 4. Dezember 1788.

Den Vorstadthandlungen, welchen nicht nur der Verkauf aller Schnitt-, kurzen Krämmerey-, dann Spezerey- und Materialwaaren, sondern auch der Verkauf des kostbaren und Geruchsessig, dann aller erlaubten fremden und seltenen kostbaren einheimischen Erdfrüchte und Gewächse, mithin auch der gedörr-

zen Baumfrüchte von jeher gebühret hat, soll nur der Verkauf der nicht darunter begriffenen groben gerollten Gerste und des gemeinen Essigs untersagt seyn. Verordnung vom 23. Okt. 1789.

Von Eisenhandlungen.

In Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl und den daraus verfertigten Waaren, wurden die bis zu dem Jahre 1781 bestandene Zwangsanstalten und Gesetze, die vorher bestandenen Verschleiß- Widmungen und Preissatzungen, gänzlich aufgehoben und gestattet, daß: 1) Jedermann, Handelsleute, Manufakturisten und sonstige Partheyen ihre Erfordernisse an Eisen und Stahl, oder an daraus erzeugten Waaren, in den k. k. Erbländern aller Orten, wo sie wollen, und gleich aus der ersten Hand, mithin entweder von erbländischen Hammerwerken, Fabrikanten, oder Eisenhandlungen sich anschaffen; und so auch 2) den Hammerwerken das aufgebrachte Eisen und Stahl, oder das sogenannte Zentnergut, bey ihren Werken und Jahrmärkten in und außer Landes ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen zu verkaufen, auch, zur Erleichterung der Fabrikanten und

des Publikums, an mehreren Orten Verkaufslager zu öffnen, und daraus das Zentnergut im Großen an Jedermann abzusetzen; ferner 3) den Eisen- und Stahlarbeitern ohne Ausnahme, ihre Waaren bey Hause, auf Jahrmärkten in und außer Landes, zu allen Zeiten zu verschleißen frey stehen soll. Es versteht sich mithin von selbst, daß auch das in Wien eröffnete k. k. Eisen- und Stahlmagazin, nebst den in eine volle Freyheit des Handels gesetzten Wienerischen Eisenhändlern, einen freyen Handel und Verkauf, jedoch nur im Großen, mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben werden. Die nämlichen Befugnisse werden auch 4) jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eisen und Stahl berechtiget sind. Auch wird in Zukunft zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern Jeder, der mit Zentnergut zu handeln befugt ist, auch mit der geschliffenen oder ungeschliffenen Waare zu handeln, und so auch der Geschmeidehändler mit der geschliffenen Waare, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Zentnergute, Handel zu treiben berechtiget seyn.

Anmerkung. Von dem oben verstandenermaßen nun ohne Paß erlaubten freyen

Ausfuhrhandel bleibt jedoch der Mock allein noch ausgenommen. Der aus Oesterreich ob der Enns in fremde Länder ausgehende Stahl und Mock hat vom 1. Okt. 1786 die doppelte Gebühr des tarifsmäßigen Ausfuhrzolls zu zahlen.

6) Es hat noch einstweilen bey der in Oesterreich, Steyermark und Kärnten dermal bestehenden Rauheisen-Widmung an die angewiesenen Hämmer, in der für jeden bestimmten Menge, und nach den diesfälligen Gesetzen sein Bewenden. Um jedoch in Folge der Zeit auch in Ansehung des Rauheisens eine mit den Stahl- und Eisenfabrikanten gleiche Freyheit einführen zu können, soll:

a) zur Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil und Abbruch der einem Dritten durch Privat-Contract gewidmeten oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz- und Kohlen-Bedarfs geschehen kann, über vorläufiges bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anstand ertheilt werden, und frey stehen, das erzeugte Rauheisen entweder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein erbländisches Hammerwerk in willkührlichen Preisen zu verkaufen.

b) Kann auch von den dermal bestehenden Rade- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen so vieles Eisen, als sie können und wollen, erzeugt, auch solches von einem Erblande in das andere in selbst beliebigen Preisen verkauft werden, jedoch bleibt das Radegewerk verbunden, den ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken die bestimmte Quantität des Rauheisens jährlich richtig zu verabfolgen; gleichwie im Gegentheil das Hammergewerk sich zwar auch Rauheisen von einem andern erbländischen Radegewerk, soviel es immer verarbeiten kann, anschaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten ist, daß ihm in dem Systeme bestimmte, oder dem Systeme zu Folge abzunehmende Quantum jährlich verläßlich abzunehmen.

c) Auch alle Waldeisengewerke können so viel Rauheisen, als der Waldstand zuläßt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jedem k. k. Erblande verkaufen.

d) Soll den Radegewerken völlig frey stehen, das systemmäßig erzeugte Rauheisen, wie dermal, durch die bestehenden Magazine oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibs, Burgstall und Gnesten, oder auch unmittelbar an die ihnen angewiesenen Hammerwerke in

handelsmäßigen Preisen abzusetzen, wenn nur der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höheren Preisen, als sie solches dermal aus der Mittelhand erhalten haben, geschieht; wobey sich hiermit von selbst versteht, daß die dermaligen Verlagsstädte und Mittelhände dasjenige systemmäßige Rauheisen, welches sie aus freyem Willen der Radgewerke etwa auch künftig empfangen, an die bestimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höheren als den jedesmaligen Preisen verkäuflich hinzugeben schuldig sind. Uebrigens wird in Hinkunft Jedem nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile und der Verschleißumstände, die Abänderung seiner Werkgäden vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, eine besondere Erlaubniß nöthig zu haben. Patent vom 29. Dez. 1781.

Zur Erweiterung der Eisenhandlung und Erleichterung der allgemeinen Erwerbswege ward nachweiters die in Wien unter dem Nahmen eines k. k. Magazins gehaltene Eisen- und Stahlniederlage aufgehoben, und Jedermann frey gelassen, sowohl in der Residenz, als in den übrigen Städten und Orten der k. k. Erbländer, Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformten und ausgearbeiteten Eisen im Großen oder Kleinweise zu

druckereyen eine eigene Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare festgesetzt, welche die im Jahre 1771 für die Buchdruckergesellen und Jungen ergangene Ordnung erneuert, und insbesondere über die Errichtung der Buchhandlungen und Druckereyen, die Ertheilung und Dauer der Befugnisse, und die Gränzen des öffentlichen Verkaufs, einige Verfügungen zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung festsetzt. Zufolge diesem Patente ist zur Errichtung einer Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, einer Buch- oder Kupferdruckerey die Erlaubniß der Landesstelle nothwendig. Sie dürfen nur in Hauptstädten, oder wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden. Die Befugnisse der Buchhändler sollen vielmehr vermindert als vermehrt werden *).

Was die Verleihung der Buchhandlungsbefugnisse betrifft, so sind sie nur auf die Person zu verleihen, übrigens ist in Betreff der Ueberlassung der Buchhandlungen an die Wittwe

und

*) In Ansehung der ausländischen Buchhändler ist die Regierungsverordnung vom 16. May 1803 zu merken, vermöge welcher diesen verbothen wird, die inländischen Jahrmärkte zu besuchen.

Dieses Verboth kömmt auch in dem Patente vom 18. März 1806, §. 15. vor.

und die Söhne das zu merken, was von der Ueberlassung einer Handlung oder eines Gewerbes an die Wittwe und die Söhne gesagt worden ist. Auch ist die Ueberlassung (Cession) oder der Verkauf einer Buchhandlung, unter gewissen Umständen an einem der zur Buchhandlung geeignet ist, erlaubt.

Anmerkung. Alles was hier von Buchhandlungen gesagt worden, erstreckt sich auch auf Antiquarhandlungen.

Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von gedruckten Geistesprodukten, welche durch die Censur nicht verbothen sind, Handel zu treiben; er ist berechtiget mit alten und neuen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobey sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln.

Antiquar-Buchhändler dürfen nur mit alten oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern, Handel treiben.

Jedem befugten Buchhändler wird die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet. Hofentschließung vom Monath July 1792.

Die Buchdruckereybefugnisse sind von der Landesstelle zu erhalten. Pat. vom 18. März 1806.

Den Buchdruckern, welche künftig derley Gewerbe antreten, soll in der Regel kein an-

derer Bücherhandel zugestanden werden, als mit jenen Artikeln, welche sie selbst verlegen *), dann mit Schul-, Gebethbüchern und Kalendern; jedoch könne in besondern erheblichen Fällen, wo eine Buchdruckerey etwa zu einer besondern Aufnahme und Ausdehnung gelanget, auf jemaliges Ansuchen in Ansehung eines oder des andern Artikels, von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden. Hofentschließung vom 5. July 1792.

Einem Buchdrucker kann an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, und ein Kreisamt seinen Sitz hat, von der Landesstelle der Commissionshandel mit Büchern gestattet werden. Patent vom 18. März 1806. §. 9.

Der Buchhandel und die Buchdruckereyen sind als freye Künste anzusehen und unterliegen den Censurs- und den öffenlichen Polizeygesetzen. Das diesfällige Hofdekret vom 11. Aug. 1788 lautet dergestalt: „Da die allerhöchste Gesinnung nicht ist, einen erschwerenden Zwang, weder bey dem Buchhandel noch bey der Buchdruckerey bestehen zu lassen, so seyen solche künftig als freye Künste anzusehen, jedoch der-

*) Diese Befugniß wurde in dem §. 10 des Patentes vom 18. März 1806 bestätigt.

gestalt zu behandeln, daß solche den öffentlichen Polizey- und Censursgesetzen genau zu unterliegen haben u. s. w.

Die Befugniß einer Buchdruckerey, dann der Consens zum Verkaufe derselben, sowohl als eines Buchhandels, ist bey der Landesstelle anzusuchen. Dies wurde durch Hofentschließung vom 29. Dez. 1785, und durch Hofdekret vom 11. Aug. 1788 verordnet; die erstere lautet: „In Zukunft soll Niemanden eine Buchdruckerey ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle gestattet, auch bey dem Verkaufe derselben jederzeit der Consens darum bey der Landesstelle angesucht werden.“ Das letztere aber sagt: „Uebrigens seyen aber die Befugnisse derselben (d. i. der Buchdruckereyen und des Buchhandels), den bestehenden Vorschriften gemäß, forthin von der Landesstelle anzusuchen *).

*) Diese Verordnungen wurden durch den 1. §. des Patentes vom 18. März 1806 dergestalt bestätiget: „Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, oder eine Buchdruckerey zu errichten, er habe denn zuvor bey der Landesstelle um die Erlaubniß nachgesucht, und solche, nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften, erhalten.

Zweytes Hauptstück.

Von den Großhandlungen.

Das Befugniß, Großhandlungen und sämmtliche Fabriks-Concessionen zu verleihen, ist der Landesstelle vorbehalten. Siehe Hofdekret vom 4. April 1791. Die Gesuche um Großhandlungsbefugnisse sind von der Regierung an die Hofkammer einzubegleiten. Hofkammerdekret vom 26. März 1804.

Laut folgendem Hofdekret ist der Großhandel nicht zu beschränken: „Se. Majestät haben allerhöchst zu verordnen befunden, daß, da der Großhandel für den Staat und Manufaktur wichtig, somit aller Beförderung würdig ist, solcher auf keine Weise zu beschränken sey. Hofdekret vom 19. August und 30. Sept. 1790.

Hindernisse bey Verleihung der Großhandlung sind: a) wenn die Handlung gar zu kleinfügig; oder b) der sittliche Charakter von einer üblen Beschaffenheit wäre. Dieses Hofdekret vom 22. Februar 1796 lautet: „Ueber einen erstatteten und nach höchsten Orten einbegleitenden Bericht wurde verordnet: „Die Großhandlungsgerechtsamen seyen auf keine bestimmte Zahl beschränkt, und es könne sich demnach bey Verleihung derselben nur dann ein Anstand

zeigen, wenn der sittliche Charakter des Bittwerbers der Ertheilung eines solchen Befugnisses im Wege stünde, oder wenn die Handlung desselben zu kleinfügig wäre, daß sie dem Ansehen des Großhandlungsgremiums nachtheilig seyn würde."

Welchen Personen vorzüglich Großhandlungen zu verleihen sind, bestimmt das Hofdekret vom 12. Januar 1797 mit Folgendem: „Es wurde zur Richtschnur vorgeschrieben, daß das Befugniß zum Großhandel nur solchen Personen zu bewilligen sey, die um den Staat und vorzüglich um das inländische Fabrik- und Manufakturwesen sich verdient gemacht haben, folglich komme es hierin nicht blos auf die Ausweisung des Fonds, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und Verdienste an, und obwohl Se. Majestät den Länderstellen die Macht ertheilet haben, Großhandlungsbefugnisse zu verleihen, so erstreckt sich solche nicht so weit, daß sie auch im Auslande ansäßige Handelsleute und fremde Unterthanen, bey welchen zuweilen bedenkliche Umstände eintreten, damit ohne weiters betheilen können; sondern es sey sich in solchen Fällen, mit Bemerkung der Umstände, vorläufig anzufragen und die Entscheidung abzuwarten."

Anmerkung. Wenn unter den Großhandlungen eine Veränderung vorgeht, so muß die Anzeige an das Wechselgericht gemacht werden. In dem mit Regierungsverordnung vom 18. Jänner [illegible] kundgemachten Hofkammerdekret heißt es: „Die Deputirten der höheren Handlungsgremien haben die bey ihren Mitgliedern vorfallenden Veränderungen sogleich dem Wechselgerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen hierüber zu machen hat. Uebrigens dürfe die Wittwe die Großhandlung des verstorbenen Gatten, jedoch nur während ihres Wittwenstandes, fortführen."

Die Fabriksinhaber müssen, wenn sie eine Großhandlungsfreyheit ansuchen, sich mit einem eigenen, von dem Fabriksvermögen unterschiedenen Handlungsfonde ausweisen. Dieser Hofbescheid vom [illegible] April [illegible] lautet: „Derjenige Fabriksinhaber, oder Fabriksinteressent, welcher um eine Großhandlungsfreyheit ansuchet, soll auch dahin angewiesen werden, einen eigenen von dem Fabriksvermögen unterschiedenen Handlungsfond auszuweisen, wo sodann das Großhandlungsrecht ihm erst gegen dem zu verleihen ist, daß er sich als Großhändler zugleich auch in Ansehung des Handlungsver-

mögens allem jenen unterziehe, was das Großhandlungsprivilegium und die Merkantilordnung vorschreiben."

Das Großhandlungs-Privilegium für das Gremium der Großhändler in Wien lautet folgendermaßen:

„Wir Maria Theresia ꝛc. bekennen für uns unsere Erben und Nachkommen, und geben hiermit Jedermann zu vernehmen; daß, nachdem wir den allerhöchsten Entschluß gefaßet haben, die dermaligen Niederläger zwar noch ferner bey ihren ihnen ertheilten Freyheiten und Begünstigungen zu belassen, und sie dabey zu schützen, von nun an aber keinem mehr die Niederlagsfreyheit zu verleihen, sondern am Platze der privilegirten Niederlag ein ansehnliches Gremium der Großhändler zu etabliren, und selbes mit ganz besonderen Freyheiten und Begünstigungen zu versehen; als haben wir für die bereits vorhandenen sowohl als künftigen Großhändler, ihre zu genießende Freyheiten und Begünstigungen zur Einführung einer Gleichheit unter ihnen hiermit festzusetzen gnädigst geruhet: Und zwar

§. 1. verwilligen Wir gnädigst, daß die Großhändler sich des Fori Nobilium*) zu er-

*) Wenn es um das Wienerische Großhandlungsgre-

freuen, und in Personalibus und keine Realia betreffenden Contentiosis unter unserer Niederösterreichischen Regierung, in Merkantil- und Wechselsachen aber unter dem Merkantil- und Wechselgerichte erster Instanz, nach Anordnung Unserer bestehenden Merkantil- und Wechselordnung zu stehen haben.

§. 2. Gedenken Wir zwar nicht, die Zahl der Großhändler auf eine bestimmte einzuschränken; Wir erlauben jedoch gnädigst, daß, wenn deren zwölf*) aufgenommen seyn werden, diese ein besonderes Gremium ausmachen, und aus ihnen einen oder mehrere Vorsteher sich frey wählen mögen.

mium insgesammt in Corpore zu thun ist, so soll solches, in Folge des demselben im Jahre 1774 eingeräumten Privilegiums, künftig der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehen. Hofdekret vom 8. Februar 1790.

*) Das Großhandlungsgremium in Wien soll von zwey zu zwey Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu den bey dem Wiener Magistrate vorfallenden, die Einschreitung der Handlungskunstverständigen fordernden Geschäften, zu verwenden seyen. Die Gewählten sollen dem Magistrate nahmhaft gemacht werden, und verbunden seyn, sich den von dem Magistrate diesfalls zu erhaltenden Weisungen unweigerlich zu fügen. Hofdekret vom 28. April 1791.

§. 3. Gestatten Wir gnädigst den katholischen Großhändlern, bürgerliche Immobilien mit gleichen Rechten, wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Possessions-Fähigkeitstaxe gehalten zu seyn, zu besitzen. Nichtminder erlauben Wir ihnen auch weiters bey Besitzung Ständischer Immobilien das Inkolat, und die damit verknüpften Rechte den gewöhnlichen Weg nach sich zu erwerben, und es soll dieser erhaltene höhere Stand denselben an Ausübung der Handlungsbefugnisse keineswegs hinderlich seyn, sondern vielmehr wird uns solchen Falls diese Fortsetzung der Großhandlungen jederzeit zum höchsten Wohlgefallen gereichen.

Den akatholischen Großhändlern hingegen stehet zwar auch ohnehin bevor, daß sie in jenen unserer Erbländer, wo ihre Glaubensgenossen zu Besitzungen gelassen werden, Immobilien erkaufen mögen, wozu ihnen auch aller thunliche Beystand geleistet werden soll.

Wir halten uns jedoch ausdrücklich bevor, daß gedachte akatholische Großhändler zum Besitze Ständischer und bürgerlicher unbeweglicher Güter in Unsern übrigen Erbländern, jedesmal vorläufig Unsere höchste Einwilligung anzusuchen, und zu bewirken haben sollen.

Wittwen, welche sie jedesmal zu Handen unserer n. ö. Regierung zu entrichten haben werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß nicht nur

§. 8. jene Großhändler, welche ein unbewegliches Gut besitzen, hiervon die ausgemessenen Abgaben, und überhaupt alle Real-Praestanda gleich andern derley Güterbesitzern zu entrichten, sondern auch

§. 9. daß alle Großhändler, welche jederzeit als Unsere kaiserl. königl. Unterthanen angesehen werden sollen, den allgemeinen Würden, und Unsern landesfürstlichen Gesetzen, gleich jedem Unterthane des Staats, folglich auch der Entrichtung des Abfahrtsgeldes, wenn ih-

durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden sollen. Eben so auch in Ansehung des Vergangenen mit jenen zu verfahren, welche die Auflassung ihres Handlungsrechtes bey dem n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte nicht gehörig gemeldet, mithin einen zum Contributionsstande gewidmeten Betrag demselben wirklich entzogen haben. Bey den vorhandenen und künftig entstehenden Cridafällen seyen die Rückstände des Betrags gehörig anzumelden, und sofern der Masse die Fortsetzung der Handlung eingestanden worden ist, oder in Hinkunft eingestanden wird, auch die Gebühr von selber zu entrichten.

nen außer Landes zu ziehen gestattet würde, sich zu unterwerfen haben werden.

Gebiethen demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unseren treu gehorsamsten Ständen, und Unserem dermaligen Statthalter der n. ö. Regierung, auch sonst allen Unseren Beamten, Unterthanen und Getreuen, wessen Würde, Standes, Amtes, oder Wesens sie auch sind, hiermit gnädigst, und wollen, daß sie die oft erwähnten Unsere befreyten Großhändler, und deren sämmtliche Wittwen und Descendenten bey viel erwähnten ihren Freyheiten, Vorzügen und Begünstigungen gänzlich bleiben, sich deren ruhig freuen, gebrauchen, nützen und genießen lassen, dabey kräftig schützen, schirmen und handhaben, dawider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als es einem jeden lieb sey, Unsere schwere Ungnade und Strafe, und dazu ein Pön, nämlich fünfzig Mark ledigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich darwider handelte, halb Unserem n. ö. Fiskus, und zur andern Hälfte dem Beleidigten unnachsichtlich zu bezahlen schuldig seyn soll. Hieran geschieht Un-

ser ernstlicher Wille und Meinung." Wien den 23. May 1774."

Taxe für eine Großhandlung.

Für die Großhandlungsbefugnisse muß als Taxe ein Procent des Handlungsfonds gezahlt werden. Das diese Taxe, sowohl für Wien als für die Provinzen, bestimmende Hofdekret vom 16. May 1791 lautet dergestalt: „Da die Großhandlungs-Befugniß nicht blos in Wien, sondern auch in den Provinzen verliehen wird, und für letztere bisher keine bestimmte Taxvorschrift bestand; so wird festgesetzt, daß auch in den Provinzen für gedachte Befugniß die Taxe von ein Prozent des Handlungsfondes den dort ein Großhändler auszuweisen schuldig ist, abgenommen werden soll." Diese Bestimmung wurde durch das Hofkammerdekret vom 11. Juny 1807 bestätigt.

Von den Handlungsbüchern.

Da die vorschriftmäßige Führung der Handlungsbücher von größter Wichtigkeit ist, weil oft die Liquidität der darin vorkommenden Forderungen abhängt, und dadurch Nachtheil und oft ungeheurer Schaden vermieden

werden kann, so findet der Verfasser nicht ganz überflüßig, hier, als an seinem Orte, noch von diesen zu handeln.

Die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, sollen einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: 1) Sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch und Journale in das Handlungsbuch, entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn; 2) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kömmt; 3) es soll das Jahr und der Tag, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrücken; 4) es soll die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn; 5) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der

üblichen Landessprache geführet worden seyn; 6) nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn, folglich wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Dieser, den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und sechs Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen, im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belangen; widrigen Falls soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

Der Gebrauch der Abkürzungen und der Abkürzungswörter in den Handlungsbüchern, wurde durch Hofdekret vom 14. März 1795 folgendermaßen verbothen: „Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern nicht nur für die Handlungsgeschäfte, sondern auch für das Publikum überhaupt entstehen können, wird verordnet: daß der Gebrauch der Abkürzungen, und solcher Abkürzungswörter, welche entweder die Sache und den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn

dunkel,

dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage dieser Kundmachung unter Strafe verbothen, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweise ganz ungültig sey.

Die Handlungsbücher und Contobücher jeder Art müssen bey Vermeidung der im Stämpatente §. 25 bestimmten Geldstrafe um so mehr gehörig gestämpelt seyn, weil ein Buch, welches nicht gehörig gestämpelt ist, in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Dieser Stämpel wird für jeden Bogen oder für zwey Blätter, welche das Buch enthaltet, und zwar mit folgender dreyfachen Abstufung vorgeschrieben: a) für die Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 kr. für jeden Bogen; b) für die Bücher der andern Handelsleute in der Residenz und allen Haupt- oder andern k. k. Städten in einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien und in den Hauptstädten einer Provinz, die zweyte Klasse zu 6 kr. für den Bogen; und c) für Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle

Handelsleute oder Krämer außer den Städten auf dem platten Lande, die erste Klasse zu 3 kr. für den Bogen. Diese Vorschrift wurde durch das Hofkammerdekret vom 31. März 1803 dergestalt eingeschärft: „Alle Handlungs- und Contobücher jeder Art, sind bey Vermeidung des im §. 46 des Stämpelpatents vorgeschriebenen Strafverfahrens, ungesäumt zur Stämplung zu bringen.

Außer den obgedachten Handelsleuten gibt es noch Krämer, deren einige öffentliche Gewölber halten, andere hingegen hausiren. Die Waaren, mit deren Verkauf sich die letzteren Individuen abgeben, sind Garn, Zwirn, Woll- und Seidenwaaren, als: Strümpfe, Tüchel, Fächer, Dosen, Halsbinden, Hauben, Haarbänder, Uhrketten, Kämme, unechte Perlen, u. s. w.

Drittes Hauptstück.

Von dem Hausiren.

In Betreff des Hausirens, d. i. des Waarenverkaufs von Haus zu Haus wurde Folgendes durch das Patent vom 4. Juny 1784 festgesetzt:

§. 1. Dieser Handel wird allen Inländern

an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit einigen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in und außer der Marktzeit *) gestattet, und sind die sogenannten Hausirer an die in dem Zollpatente vorgeschriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2. Den Juden allein kann dieser Handel nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bewilliget werden.

§. 3. Die Waaren, mit welchen von Haus

*) Es wird aber zu allen Zeiten zum Hausiren ein Paß erfordert, auch zu Marktzeiten; dies wurde durch Hofentschließung vom 24. May 1792 folgendermaßen vorgeschrieben: „Da die irrige Meinung entstanden ist, als ob zu Marktzeiten Jedermann zu hausiren frey stünde, das unterm 4. Juny ergangene, und durch Hofdekret vom 12. März 1809 bestätigte Hausirpatent aber ausdrücklich verordnet: daß derjenige, welcher hausiren will, mit einem Passe versehen seyn muß, auch für die Marktzeit diesfalls keine Ausnahme darin enthalten ist; so wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß künftig niemand, der nicht mittels eines förmlichen Passes oder eines Befugnisses hierzu berechtiget ist, auch zu Marktzeiten in Städten und Märkten zu hausiren, und zwar bey sonstiger Confiscation der Waaren, befugt sey.

zu Haus gehandelt wird, müssen erbländisch seyn, und von erbländischen wird keine Gattung untersagt; allein das Hausiren mit Büchern ist in allen Ländern verbothen. S. Hofdekret vom 20. Januar 1790, und wird als eine schwere Polizeyübertretung bestraft. S. des Strafgesetzes II. Theil.

§. 4. Alle Waaren, welcher der Stämpelung unterliegen, müssen gehörig gestämpelt seyn. Bey Waaren, welche der Stämplung nicht fähig sind, muß durch richtige Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß es erbländische Produkte sind.

§. 5. Wer diesen Handel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirk er seinen eigenen Wohnsitz hat, versehen seyn.

§. 6. Um diesen Paß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit oder vom Magistrate das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels beybringen.

§. 7. Der Paß wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 8. Wer mit fremder, oder ungestämpel-

ter Waare *), welche der Stämplung **) unterliegt, diesen Handel treibt; wer bey denselben ohne Paß oder mit einem Passe auf fremden Nahmen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht fähig sind, durch richtige Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten von welchen sie gekauft wurden, sich auszuweisen nicht vermag, daß es erbländische Produkte sind, verliert die Waare und ist zum Hausiren auf immer unfähig.

§. 9. Auch Fremde ***), welche in den

*) Bey einem erwiesenen unbefugten Hausirungsfalle sind nicht blos die ungestämpelten Waaren, sondern alle jene, mit welchen der Hausirer auf der That betreten worden ist, ohne Ausnahme patentmäßig verfallen. Verordnung vom 25. Nov 1794.

**) Diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht zugewiesen sind, müssen in Hausirungsfällen vermittelst der im obgedachten Hausirungspatente vom Jahr 1787 vorgeschriebenen Zeugnisse wegen ihrer erbländischen Erzeugung, bey der im Patent enthaltenen Strafe legitimirt werden. Hofdekret vom 17. April 1795.

***) Zufolge Hofkammerdekret vom 17. März 1807 soll der Hausirhandel nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden, worunter nun auch die

Erbländern im Hausiren betreten werden, sind ihrer Waaren verlustig.

§. 10. In diesen Uebertretungsfällen stehet die Untersuchung und Erkenntniß, wie bey andern Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu. Patent vom 4. July 1787.

Dieses Patent wurde durch Hofdekret vom 22. März 1792 folgendermaßen bestätiget: Ueber die wegen Beybehaltung, Abstellung oder Beschränkung des Hausirens von sämmtlichen Länderstellen eingelangten Berichte, haben Se. Majestät den allerhöchsten Entschluß zu fassen geruhet: Daß, da der Staat die mögliche Erweiterung und Vervielfältigung der

Tyroler begriffen sind, zu gestatten, es sey denn, das sie sich über die Ansäßigkeit in den österreichischen Ländern mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit ausweisen. Zufolge Hofkammerdekret vom 22. März 1805, darf nicht vollkommen hier ansäßigen Ausländern kein Hausirpaß ertheilet werden. Da jene sich hier aufhaltende Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1805, nicht als im Lande Hausässige betrachtet werden, so darf denselben weder ein Hausirpaß noch das Bürger- und Meisterrecht ertheilet werden.

einheimischen Industrie und der Nahrungswege zum Endzwecke hat, und ihm daran gelegen ist, daß die Erzeuger, als die wichtigste Klasse der Unterthanen, da dieselben ohnehin meistens mittellos sind, und nur von einem Tag zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, sich den möglichst schnellen und guten Absatz ihrer Erzeugnisse versichern können, und dadurch in den Stand gesetzt werden, die erlöste Baarschaft theils zu ihrem und der ihrigen Unterhalt, theils auch zur Wiedererzeugung verwenden zu mögen; überhaupt aber auch dem verzehrenden Publikum die Mittel verschaft werden müssen, sich seine wirkliche oder eingebildete einheimische Bedürfnisse so wohlfeil als möglich beyzuschaffen, es bey der in Ansehung des Hausirens bestehenden und auf die obigen wichtigen Grundsätze sich gründenden Patentalvorschrift vom 4. Junn 1787 sein unabänderliches Bewenden haben soll."

Was ungarische Unterthanen zu thun haben, um in den deutschen Erbländern hausiren zu dürfen?

Dieses ist in dem Hofdekret vom 18. April 1794 zu ersehen, welches sagt: „Es haben Käm-

lich die ungarischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hausiren wollen, bey ihrem Eintritte in eine deutsch-erbländische Provinz sich bey einem deutsch-erbländischen Gränzamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vicegespanns oder eines Stuhlrichters darzuthun, daß sie zu hausiren berechtigt sind. Sodann hat das Gränzamt dieselben an das nächste Kreisamt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Hausirungspasses anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß mit Beyfügung des Tages, und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden seyn sollen, sich zu dem Kreisamte innerhalb drey Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in drey Tagen erreichen können, in vier, auch nach Umständen in fünf, und allenfalls in sechs Tagen zu stellen, um dort den erforderlichen Paß (welchen das Kreisamt unentgeltlich zu ertheilen hat) zu erheben; widrigens, wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen, ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, würde ihnen die Waare abgenommen werden.

Wie die Hausirpässe auszufertigen seyen, erhellet aus folgenden Verordnungen:

„Die den Bandelkrämern auszufertigenden

Hausirpässe sollen künftig nicht blos auf die denselben vormals vorgeschrieben gewesenen Waarenartikel, sondern überhaupt auf alle inländische Erzeugnisse eingerichtet seyn."

Die Hausirpässe, welche den Unterthanen bey Abziehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, sollen nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf drey Jahre ausgestellt, und darin das Land, oder der Bezirk, wo der Unterthan sich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden. Das diesfällige Hofdekret vom 5. Sept. 1795 lautet: „Durch die Verordnung vom 3. July 1795 ist, nach dem Sinne des 10. und 18. Absatzes des Auswanderungspatentes vom 10. Aug. 1784, festgesetzt worden, daß die Pässe, welche den Unterthanen bey Abgehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf drey Jahre ausgestellet, und darin das Land oder der Bezirk, wo der Unterthan sich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden soll."

„Da nun die Rücksicht, welche dieser höchsten Verordnung zum Grunde liegt, auch auf die Hausirer sich erstreckt, indem der Umstand, daß bisher in einer oder der andern Provinz diesen Hausirern Pässe auf unbestimmte Zeit, und

ohne Benennung des Bezirkes, wohin sie sich begeben wollen, ausgestellet werden, der Erfahrung nach mehrere für die Evidenzhaltung des Conscribtionswesens, für die Stellung der zum Wehrstande gewidmeten Unterthanen, dann für Ordnung und Sittlichkeit nachtheilige Folgen gehabt hat; so folgt von selbst, daß obgedachte Verordnung allerdings auch auf die Fälle der Hausirung die Anwendung zu bekommen habe."

Uebrigens ist in Betreff der Ausfertigung der Hausirpässe zu merken, daß in den zu ertheilenden Hausirpässen eine genaue Personsbeschreibung des Hausirenden einzurücken sey. Regierungs-Verordnung vom 20. Nov. 1804.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gewerben.

Bey den meisten bürgerlichen Gewerben wird erfordert, daß der Gewerbsmann, der das Gewerbe auf seine eigne Hand treiben will, auch Meister sey; das heißt, daß er dieses Gewerbe als Lehrjunge erlernt, als Geselle sich darin Erfahrung und Kenntnisse erworben habe, und endlich als ein solcher erkläret worden sey,

der auf jeden Fall in diesem Gewerbe hinlängliche Fähigkeiten besitzt. Ueber dieses Gesuch, Meister zu werden, wird eine Tagsatzung mit Zuziehung der Vorsteher, oder anderer Männer von dem Gewerbe, das der Competent treiben will, angeordnet. Bey dieser Tagsatzung wird untersucht: 1) ob das Gewerbe oder Handwerk nicht ohnehin übersetzt sey (Hofentschließung vom 30. Januar 1761); 2) ob der Competent des Bürger- und Meisterrechts, vermög Handwerksordnung fähig sey. Er muß daher seine Kundschaften, d. i. die Zeugnisse seiner Meister, bey denen er in Arbeit gestanden, über sein Verhalten und Erfahrung im Handwerke aufzeigen und ein Meisterstück verfertigen. (Die bürgerlichen Wundärzte und Apotheker werden statt des Meisterstücks auf der hohen Schule über ihre Kenntnisse geprüft). Findet sich kein Anstand, so wird ein solcher als Bürger aufgenommen, und er wird dann alles das zu leisten haben, was ein jeder Bürger bey Erhaltung des Meisterrechts leisten muß; er wird ferner auch zum Meister erkläret, dagegen muß er aber die Meistertaxe bezahlen, und bey der Handwerkslade sich einschreiben lassen.

Anmerkung. In künftigen Fällen, wo es sich um Verleihung eines erloschenen

net sind, welches die Handwerkslade heißt, und ihre eigene Kasse. Die Zünfte haben auch eigene Statute und Verordnungen, die vom Landesfürsten bestätigt sind, und bey Entscheidung der Handwerksstreitigkeiten zur Richtschnur dienen. Wer nun auf die vorgedachte Art das Bürger- und Meisterrecht erhalten hat, der darf sein Handwerk ungestört treiben und Gesellen halten. Jene, die keine Meister sind, und dennoch ein Handwerk auf eigene Hand treiben, heißen Stöhrer, und diesen soll, wenn sie das zweytemal betreten werden, daß sie auf eigene Hand arbeiten, das Handwerkzeug abgenommen werden, Verordnung vom 7. Aug. 1751.

Hiervon sind ausgenommen Mannfakturanten, Fabrikanten und Kommerzialhandwerker; diese können nicht gezwungen werden, um das Bürger- und Meisterrecht anzusuchen, doch müssen sie die Erlaubniß bewirken, Gewerbe zu errichten.

Die Fabrikanten und Manufakturanten haben die Erlaubniß, nicht allein ohne Bürger- und Meisterrecht ihr Gewerbe zu treiben, sondern auch die nöthigen Leute dazu aufzunehmen. Von den Kommerzialgewerben sind viele gar nicht zünftig, dessen ohngeachtet soll ihnen das

Bürgerrecht auf ihr Gewerbe, mit Bewilligung der n. ö. Regierung, wenn sie darum ansuchen, ertheilt worden. Verordnungen vom 15. Januar 1755, 8. Febr. 1755, 30. May 1762, 3. Sept. 1770 und 20. Febr. 1783. Weiters sind von der Regel, daß nur jene ihr Handwerk für sich treiben dürfen, welche Bürger und Meister sind, ausgenommen: die Dekretisten oder Schutzverwandte. Sie haben ihren Nahmen daher, weil sie unter dem Schutze der Regierung stehen und von derselben durch Dekrete die Gewerbsfähigkeit erhalten haben. Eigentlich sollen solche Dekrete nur jene erhalten, die sich auf eine andere Art nicht ernähren können, weil dies eine bloße landesfürstliche Gnade ist, welche der Landesfürst der Regierung zur Verleihung überlassen hat. Daher können die Dekretisten nur mit eigener Hand das Gewerbe treiben und sind nicht befugt, Gesellen zu halten, wenn sie nicht eine ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, die aber niemals ohne wichtige Ursache verliehen werden darf. Solche Dekrete sind keinem zu ertheilen, der schon ein Gewerbe hat.

Die Gewerbe der Dekretisten sind blos Personalgewerbe; sie können, wie andere Personalgewerbe, nicht verkauft oder verpfändet werden, noch weniger gehn sie an die Erben über.

Nach dem Tode des Dekretisten kann gewöhnlich die hinterlassene Wittwe während ihres Wittwenstandes das Gewerbe, wenn sie die Ausdehnung der Freyheit auf ihre Person bewirkt, fortsetzen. Endlich brauchen auch die akademischen Künstler, z. B. Mahler, Bildhauer, Kupferstecher nicht das Bürgerrecht, um ihre Künste treiben zu können. Verordnung vom 16. März 1768.

Bey Ertheilung der Schutzdekrete muß auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profession gesehen werden. Das Hofdekret vom 22. May 1786 sagt: „Da das Publikum bey jenen, die durch obrigkeitliche Erlaubniß die Befugniß zu einem Gewerbstriebe erlangen, immer die nothwendige Fähigkeit, um ihnen eine Arbeit mit Sicherheit anvertrauen zu können, billig voraussetzt; so ist es wegen des Publikums allerdings erforderlich, daß auch bey Ertheilung der Schutzdekrete auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profession gesehen werde; doch kann in soweit der Schutz nur verdienstlichen und lange dienenden Gesellen zur Erleichterung ihres Nahrungsstandes in ihren alten Tagen verwilligt werden, ihre Prüfung jenen Falls unterbleiben, wenn man durch Zeugnisse oder andere Beweise, ihrer Fähigkeit versichert

sichert ist; dahingegen hat es in Ansehung jener Schutzverwandten, deren Gewerbe die Zeichnungskunde erfodern, bey der vorläufigen Prüfung ohne weiters sein Verbleiben.

Da des Verfassers Absicht dahin geht, den Gewerbsmann, folglich auch den Handwerker, zur Vermeidung alles Schadens in Hinsicht seines Gewerbes zu belehren, so findet er nicht für überflüßig, von den Büchern der Handwerker zu handeln; weil, wenn diese nicht ordentlich geführet, oder sonst die diesfalls ergangene Vorschrift nicht beobachtet wird, der Handwerksmann seine Forderung wegen Mangel des Beweises verliert. Wohingegen die vorschriftmäßig geführten Handwerksbücher einen halben Beweis machen, welchen der Handwerker durch seinen Erfüllungseid ergänzen, und folglich ganz zu seinem Vortheile leicht beweisen kann, was er für Arbeiten geliefert habe. Wenn nun die Bücher der Handwerker die Wirkung des halben Beweises haben sollen, so müssen sie mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: 1) muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn; 2) soll er nebstdem ein ordentliches Tagebuch halten, und in dasselbe Alles, was ihm zur Last und zu Gu-

ten kommt, eintragen; 3) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben; 4) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Dieser den gesetzmäßig geführten Handwerksbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und sechs Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Handwerksmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschrift desselben angehen, im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belangen; widrigens soll das Handwerksbuch zu keinem Beweise dienen. Es wurde auch durch Resolution vom 11. Sept. 1784 den Magistraten befohlen, daß sie die Handwerker über die Art der Führung ihrer Handwerksbücher und auf die genaue Aufmerksamkeit des 121. §. der A. G. O. anweisen sollen. Uebrigens ist von den Handwerksbüchern zu merken, daß jeder Bogen derselben in Wien und in den Hauptstädten jeder Provinz mit einem sechs Kreuzerstämpel, auf dem Lande aber mit einem drey Kreuzerstämpel versehen seyn muß.

Eintheilung der Gewerbe.

Die Gewerbe theilen sich in Commercialgewerbe und Polizeyhandwerke.

Zu den Commercialgewerben rechnet man folgende: Bandmacher, Bethenmacher, Blattbinder, Bleichmeister, Blumenmacher, Brillenmacher, Brocatmacher, Broncearbeiter, Buchdrucker, Buchbinder, Büchsenmacher, Büchsenschifter, Bürstenbinder, Crystallschneider, Dratharbeiter, Drathzieher, Drechsler, Edelgesteinschneider, Fächermacher, Färber, Feilenhauer, Feilenschmiede, Flinternschläger, Foliemacher, Flormacher, Galanteriearbeiter, Golonenmacher, Geigen- und Lautenmacher, Gelbgießer, Glasbohrer, Gläser, gläserne Lustermacher, Glasflaschenkellermacher, Glaskugler, Glasmacher, Glasmahler, Glasmodelstecher, Glasperlenschleifer, Glasschleifer, Glasschneider, Glasvergolder, Glockengießer, Goldarbeiter, Goldschläger, Goldwaagenmacher, Graveure, Gürtler, Hackenschmiede, Haarpuder- und Stärkmacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Instrumentenmacher, Juweliere, Kämmmacher, Kartenmacher, Klempner, Knopfmacher, Kompositionsarbeiter, Kupferhammerschmiede, Kupferschmiede, Kupferstecher, Kirschner, Lakierer, Lederer, Lederzu-

richter, Leimsieder, Leinwanddrucker, Maultrommelmacher *), Messermacher, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Neigerschmiede, Neßler, Papiermacher, Pergamentmacher, Piquemacher, Plättner in Gold und Silber, Plüsch- und Velpemacher, Posamentirer, Ringschmiede, Rohrmacher, Rohrschmiede, Sägenmeister, Saitenmacher, Scherenschleifer, Scherenschmiede, Schermessermacher, Schleifer, Schnallenherzelmacher, Schnallenmacher, Schnürmacher, Schriftgießer, Schwarzblechschloßschmiede, Schwertfeger, Schwertschmiede, Seidenzeugmacher, Seiler, Sensenschmiede, Siegellackmacher, Siegelstecher, Silberarbeiter, Spiegelmacher, Spängler, Spinner, Spitzklöpperinnen, Sporer, Stahlarbeiter, Stahlschleifer, Steinschneider, Sticker, Striegelmacher, Strumpfstricker, Strumpfwirker, Taschenmessermacher, Taschner, Tapezierer, Tüchelmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrengehäusemacher, Uhrenmacher, Wachspoussirer, Wachsleinwandmacher, Wachszieher, Waffenschmiede, Walkmeister, Wasserbrenner, Wattemacher, Weber, Weißgärber, Wollenzeugmacher, Zelt-

*) Die Maultrommeln werden zu Steyr im Lande ob der Enns verfertigt. Die Verfertigung derselben ist ein eigenes Gewerbe.

schneider, Zeugschmiede, Zinngießer, Zirkelschmiede, Zitz- und Cattundrucker.

Polizeyhandwerke sind: Anstreicher, Bäcker, Bierbrauer, Bierschänker, Branntweinbrenner, Brunnen- und Rohrmacher, Fischer, Fleischselcher, Fuhrleute, Gärtner, Griesler, Hufschmiede, Kässtecher, Korbmacher, Kranzelbinder, Leistschneider, Maurermeister, Müller, Perückenmacher, Pfadler, Pfefferküchler, Riemer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schornsteinfeger, Schuster, Senftenträger, Spielleute, Steinmetzer, Strohwaarenmacher, Stukaturer, Tischler, Töpfer, Trödler, Vergolder, Vißierkramer, Wagner, Weinschänker, Winterschuhmacher, Ziegelbrenner, Ziegeldecker, Zimmermeister, Zischmenmacher und Zuckerbäcker.

Die Gewerbe sind ihrer Eigenschaften nach persönliche, radizirte und verkäufliche. Persönliche Gewerbe sind solche, welche blos der Person des Besitzers verliehen worden sind, daher von selben auf Niemand andern übertragen, ja nicht einmal in Bestand verlassen, sondern nur von dem hinterlassenen Weibe, so lange sie Wittwe bleibt, nach dem Tode des Mannes fortgeführt werden können. Hofbescheid vom 22. April 1775. Verordn. vom 10. Nov. 1783. und Hofdekret vom

15. Febr. 1784. In dem Regierungscirc. vom 15. März 1795 wird jedoch bestimmt, daß, wenn die Inhaber solcher Personalhandwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, jedoch nur bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn ihre Mutter stirbt oder sich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl solcher Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Zugleich wird aber wiederholt angeordnet, daß sonst die Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig seyen. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer andern Vormerkung abgeben. Radizirte Gewerbe sind solche, welche in der Hausgewöhr enthalten sind, und einen Theil des Hauses, mit welchem sie verbunden sind, ausmachen, und worauf eine Vormerkung oder Pränotirung, so wie auf eine andere Realität Statt hat. Verkäufliche aber sind, welche verkauft und verschenkt werden können, über welche bey den Magistraten oder Dorfobrigkeiten Vormerkprotokolle geführet werden. Cessionarische Gewerbe aber sind solche, welche

von dem Besitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung auf einen Andern übertragen, und wofür die Abtretung ein Ablösungsbetrag, welcher nicht höher seyn darf, als dieser um den der Cedent das Gewerbe übernommen hat, bedungen werden kann. Von jeder dieser Gewerbsgattungen wird umständlich mit Anführung des wörtlichen Inhaltes der bestehenden Verordnungen in besonderen Hauptstücken gehandelt werden, wie folget:

Erstes Hauptstück.

Von Personalgewerben.

Um von den Personalgewerben einen deutlichen Begriff zu erhalten, muß man den 1. §. der Hofentschließung vom 20. Febr. 1795 lesen. Darin heißt es: „Personalgewerbe sind solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verliehen wurden, mit dessen Tode, falls er unverehelicht stürbe, ohne weiters erlöschen, den allenfalls zurückgelassenen Eheweibern aber, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, fortzuführen gestattet werden. Doch haben Se. Majestät aus Billigkeitsgründen erlaubt, daß, wenn die Inhaber solcher Personal-Handwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden

müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur caeteris paribus, oder bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn nämlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Sonst aber sind die Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich *), und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher in keinem Falle der Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer anderweitigen Vormerkung seyn. Die Personalgewerbe können von den Obrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich, mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein

*) Der Hofbescheid vom 22. April 1775 sagt diesfalls: „Dahingegen sey bey Personalbefugnissen die mit der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbe veräußern zu lassen, ein für allemal gemässenst abzustellen; besonders aber die bey Professionisten eingerissene Gewohnheit, der so betitelten Abhandung und Ablösung vollkommen abzuschaffen.

förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerbe zugestanden werden. Verordnung vom 20. Nov. 1783.

Die Personalgewerbe sollen von dem Acquirenden selbst getrieben und nicht von ihm in Bestand verlassen werden. Hofentschließung vom 15. Febr. 1784.

In Ansehung der Personalgewerbe wurde, zufolge Verordnung vom 27. July 1782, festgesetzt: daß wenn ein solches Gewerbe von dem Besitzer nicht mehr betrieben werden wollte, solches jederzeit der Obrigkeit heimgesagt, und von derselben mit einem andern tauglichen Gewerbsmanne besetzet, die vorläufigen Abredungen des Gewerbsbesitzers mit dem künftigen Uebernehmer, dann die Abschließungen der Kontrakte zwischen beyden, weil der auf solche Art sich eindringenwollende Uebernehmer schon von darum ausgeschlossen seyn würde, abgestellet, und endlich die von dem sein Gewerbe heimsagenden Gewerbsmanne ungeschränkte Erklärung, daß, falls der von ihm vorgeschlagene Uebernehmer das Gewerbe nicht überkäme, er sein Gewerbe selbst forttreiben wollte, allzeit für ungiltig erkannt werden soll.

Die Gewerbe müssen von dem Besitzer getrieben werden, sonst werden sie eingezogen.

Diese Verordnung lautet: „Jene Gewerbe, welche durch drey Jahre nicht getrieben werden, wenn auch die Steuer entrichtet wird, sollen eingezogen, und von Amtswegen den würdigsten Gesellen verliehen werden.“ Regierungsverordnung vom 18. November 1800.

Ein erledigtes Gewerbe ist immer dem würdigsten Competenten zu verleihen; dieses verordnet die Regierungsverordnung vom 11. November mit Folgendem: „Da man wiederholt bemerket hat, daß, sobald ein Gewerbe anheimgesagt wird, der Magistrat es gerade demjenigen verleihet, der sich zu eben der Zeit darum bewirbt, und daß jede Wittwe, auf welche man eine Meisterstelle übergehen läßt, selbe durch ihre Wiederverehelichung an den Gesellen der sie heirathet überträgt, hierdurch aber die Absicht des Staats, daß immer der Würdigste das erledigte Gewerbe erhält, vereitelt wird, so hat der Magistrat in Zukunft bey jeder Eröffnung eines Gewerbes dieses der Meisterschaft bekannt zu machen, die hiervon die Gesellen zu unterrichten hat, wo sodann sechs Wochen nach der angemeldeten Erledigung selbes mit Zuziehung der Meisterschaft dem Würdigsten von jenen, welche darum angelangt haben, zu vergeben ist. Was aber den zweyten Umstand be-

trifft, so ist es nicht genug, daß der Geselle die Wittwe ehelicht, sondern es ist nach den bestehenden Verordnungen vor allen auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu sehen.

Es geschah nicht selten das Güterbesitzer, um gute Käufer zu ihren Baugründen und folglich durch Bauen der Häuser Grundholden zu erhalten, Gewerbe zur Anlockung zum Bauen zugesichert haben, wo es dann oft geschah, daß die Parthey das versprochene Gewerbe nicht erhalten konnte, und das Haus zu ihrem Schaden aufgebauet hat. Dieser Unfug wurde dann durch folgenden Hofbescheid verbothen: „In Zukunft soll zur Beseitigung aller Unordnungen kein Personalgewerbe auf erst zu verbauende Gründe im Voraus Jemanden zugesichert oder ertheilet werden.“ Hofbescheid vom 7. Dez. 1792.

Von Personalgewerben ist nun zu merken: 1) Gehen sie auf Niemanden als auf die Wittwe über; 2) können sie in Abgang einer Wittwe dem Sohne, wenn er mit andern Competenten gleiche Fähigkeiten hat, verliehen werden, und dieser soll cæteris paribus einen Vorzug vor andern Competenten haben; 3) sind Personalgewerbe nicht verkäuflich, es hat keine Vormerkung darauf Statt; 4) Kontrakte zwi-

schen dem Gewerbsbesitzer und dem künftigen Uebernehmer in Betreff der Abtretung des Gewerbes sind null und nichtig, und der Uebernehmer des Gewerbes wird durch dergleichen Verabredungen, wodurch er das Gewerbe mit Hülfe des vorigen Besitzers zu erschleichen sucht, eo facto unfähig, das Gewerbe zu erhalten; 5) bey Verleihung ist immer auf die Fähigkeit zu sehen, und diese als erster Beweggrund anzusehen; 6) vor Verleihung ist allezeit die Concursfrist von sechs Woches abzuwarten, damit fähige Competenten sich um das erledigte Personalgewerbe melden können.

Zweytes Hauptstück.

Von radizirten Gewerben.

Radizirte Gewerbe sind solche, welche mit einem Hause auf solche Art verbunden sind, daß sie einen Theil desselben ausmachen, davon nicht getrennet werden können, und folglich auch in der Hausgewöhr enthalten seyn müssen. Diese gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung bey denselben Statt finden. Sie sind von dem Hause nur mit Bewilligung der Landesstelle und auch dann nur

in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem solchen mit radizirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zustehenden grundherrlichen Gerechtsame (weil bey bey der Uebertragung desselben auf ein anderes Haus dasselbe in der alten Gewöhr gelöschet und der Gewöhr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, wodurch die vorige Grundherrschaft in Aufrechnung des Veränderungspfundgeldes Schaden leidet) ausgeglichen und berichtiget worden ist. Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit und ihren Folgen. Regierungscirc. vom 15. März 1795. Nur jene Gewerbe sind aber als radizirt anzusehen, welche vom 22. April 1775 (als den Tag der höchsten Entschließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben wurden) durch 32 Jahre zurückzuzählen, den Hausgewöhren inliegen, oder aber auch seit 40 Jahren auf Häuser exerciert und als radizirt, mithin nach einem höheren Maßstabe versteuert worden sind. Im letzteren Falle soll jedoch der Umstand, daß ein solches Gewerbe radizirt sey, den

Gewöhren bey dem ersten Gewöhrveränderungsfalle einverleibt werden. Regierungsverordnung vom 18. Nov. 1781, und Hofentschließung vom 15. März 1784. Wenn radizirte Gewerbe verkauft werden, so müssen sie besonders angeschlagen, und nie höher, als im ersten Kaufpreise veräußert werden. Verordnung vom 15. März 1782.

In Betreff der radizirten Gewerbe sind folgende Verordnungen, aus welchen sich erklären läßt, was radizirte Gewerbe seyen, zu merken: Radizirte Gewerbe sind, welche vom 22. April 1775 (als den Tag der höchsten Entschließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben worden sind) durch 32 Jahre zurück gerechnet den Hausgewöhren inliegen, oder auch jene, die von eben gedachten 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen, auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben worden sind. Alle übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, sind nicht für radizirt zu halten. Verordnung vom 18. Nov. 1781.

Anmerkung. Um von den radizirten Gewerben einen richtigen Begriff zu erhalten, so muß man die in der Hofentschließung vom 15. März 1784, und in

der Circularverord. vom 29. Sept. 1795 aufgestellten Grundsätze vor Augen haben, darin heißt es: „Es kann also von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkeiten als radizirt anzusehen sind, welche in der Gewöhr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden. Nur in dem allein möglichen Falle, wenn Jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesondert, somit jedes insbesondere in Anschlag gebracht, erkauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätiget worden wäre, kann von dem festgesetzten Grundsatze, daß die Gewöhr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berührten Falle die gerichtliche Bestätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sey, angesehen werden." Der Inhalt der obgedachten Circularverordn. vom 29. Sept. 1795 ist folgender: „Mit dem bey Gelegenheit eines Streites wegen des Fleischhauergewerbes zu Ebenfurth erfolgten Hofbescheide vom 18. Sept. 1795 wird verordnet: daß alle jene vom Jahr 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Gültenbuch und Einlage als radizirt ge-

zogen, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegten Gewerbe, auch als solche in den Gewöhren, wo diese Radizirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt und auf solche, nach der Vorschrift vom 22. September 1783, 15. März 1784, und 19. May 1809, Sätze vorgemerkt werden können; überhaupt wird, zur Vermeidung aller Zweydeutigkeiten und des etwa entstehenmögenden Unterschleifs, daß hiernach mehrere Personalgewerbe in radizirte umgestaltet werden dürften, obenerwähnte Resolution dahin erläutert: daß jene Gewerbe, die seit dem Jahr 1756 auf Häusern exerciert und als radizirt, mithin nach einem höheren Maßstabe versteuert werden, auch als solche bestätigt, und dieses den Gewöhren, wo es noch nicht geschehen, bey dem ersten Gewöhrsveränderungsfalle einverleibt werden solle, die öfters gedachte Vorschrift aber für alle künftige und in der vorgedachten Ausnahme nicht begriffenen Fälle, forthin zu gelten habe, und zu beobachten sey.

Die radizirten Gewerbe sind ausdrücklich in der Hausgewöhr enthalten, sie machen einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes

aus,

aus, folglich gehören sie daher in das Grundbuch. Eine Schuldvormerkung und Pfändung kann nirgends anders, als bey dem betreffenden Grundbuche bewirkt werden. Hofentschließung vom 20. Febr. 1795. §. 2.

Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebende Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

Von der Veräußerung der radizirten Gewerbe.

Was hierbey zu beobachten ist, bestimmt die Verordnung vom 15. März 1782. Der Inhalt derselben ist folgender: „Wenn ein auf einem Hause radizirtes Gewerbe künftig verkauft wird, so soll das Haus und das Gewerbe besonders angeschlagen und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis dergestalt zur Richtschnur genommen werden, daß ein solches Gewerbe bey weiter erfolgenden Veräußerungen nie höher als der erste Kaufpreis war, wohl aber, wenn es nach der Hand in öfters sich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem ersten Kaufpreise, mithin immer in jenem Preise, in welchem es von

dem letzten Besitzer erkauft worden ist, wieder hindangegeben werden könnten.

Die radizirten Gewerbe sind von dem Hause ohne Vorwissen und Bewilligung der k. k. Landesstelle nicht, mit Einwilligung derselben aber auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem solchen mit einem radizirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zuwachsenden Gerechtsamen, weil bey der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radizirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nämlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewöhr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, ausgeglichen und berichtiget worden ist.

Zufolge Hofkammerdekret vom 17. May 1803 können radizirte Gewerbe nicht an Unbefugte, oder an die Gesellen in Bestand verlassen werden.

Aus dem bisher Gesagten lassen sich folgende Grundsätze von den radizirten Gewerben aufstellen: a) wenn ein Gewerbe radizirt ist, so muß es in dem Grundbuche vorkommen; b) wenn ein radizirtes Gewerbe ver=

kauft wird; so muß das Haus und das Gewerbe besonders angeschlagen und veräußert werden. Es kann wohlfeiler aber nicht theurer verkauft werden, als es der letzte Besitzer gekauft hat; c) wenn ein radizirtes Gewerbe auf ein anderes Haus übertragen werden soll, so werden folgende Stücke erfordert: 1) die Einwilligung der Landesstelle; 2) der Gläubiger; 3) der Grundherrschaft.

Drittes Hauptstück.

Von verkäuflichen Gewerben.

Verkäufliche Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer auf einen andern übertragen werden können, und einen bestimmten Werth haben, ohne daß sie an einem Hause unzertrennlich haften. Diese können zwar niemals den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen; doch sind bey den Magistraten oder den Dorfobrigkeiten über selbe ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in welchen jedem solchen Gewerbe ein Blatt zu widmen, und darauf der Besitzstand, und jede mit selbem vorgehende Veränderung, mit Beziehung auf den Werth, einzuschalten ist, so wie auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich

eingetragen sind, und für auf dem Lande und den Freygründen [illegible] eine mäßige [illegible]gebühr von 45 kr. für jeden Akt der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Veräußerung betreffen, bewilliget werden. In Ansehung der in der Stadt Wien und den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radizirten, kameralischen oder sonst verkäuflichen concessionarischen u. d. gl. Gewerben, soll es in Ansehung der Vormerkung, Anschreibung, Renovation, 2c. so wie bey den bisher üblichen Taxen, verbleiben. Regierungscirc. vom 12. März 1795.

Aus dem bisher Gesagten und der folgenden wörtlich angeführten Verordnung ist leicht einzusehen, daß nicht jedes Gewerbe ein verkäufliches sey. Man muß daher nicht jedes von einem Besitzer eines Gewerbes zum Kauf angebothene Personalgewerbe für ein verkäufliches halten (wie nicht selten von unkundigen Partheyen zu ihrem Nachtheile geschieht). Um nun zu erfahren, ob das Gewerbe ein verkäufliches sey, muß derjenige, dem daran gelegen ist, dies zu erfahren, sich bey dem Magistrate, oder der Obrigkeit erkundigen. Ist es nun ein verkäufliches, so muß es in dem Vormerksprotokolle und zwar auf einem eigenen Blatte vorkommen.

Was ein verkäufliches Gewerbe sey, wird gesetzlich folgendermaßen bestimmt:

Bloß verkäufliche Gewerbe sind, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe wie mit seinem anderweitigen Eigenthume schalten kann; diese machen niemals den Gegenstand eines Grundbuches aus, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; sie können auch nicht in den Grundbüchern eingeschaltet werden; doch sind in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bey diesen, außerdem aber bey den Dorfobrigkeiten, ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in diesem Protokolle jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes Folium zu widmen, auf diesem der Besitzstand und die mit demselben sich ergebende Veränderungen, mit Beziehung auf den Werth, einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen, wofür mäßige Protokollstaxen von 15 kr. für jeden Akt der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Quotirung betreffen, bewilliget werden.

Was bey der Feilbiethung eines verkäuflichen Gewerbes zu beob-

andern übertragen werden; sie sind nicht wie die radizirten Gewerbe mit dem Hause verbunden und kommen auch nicht in dem Grundbuche, sondern in dem Gewerbs-Vormerkungsprotokolle bey den Obrigkeiten vor z. B. sie können auch verpfändet werden, und der Eigenthümer kann damit nach Willkühr disponiren.

Hier mag noch das Hofdekret vom 28. Februar 1794 als an seinem Orte stehen; dieses sagt: „Die Kommerzhandel sind eigentlich bloße Befugnisse, die unter gewissen Bedingungen verliehen und für verkäuflich erkläret worden, folglich habe die Staatsverwaltung auch das Recht zu sorgen, damit mit diesen Gewerben nicht Wucher getrieben werde.“

Viertes Hauptstück.

Von cessionarischen Gewerben.

Cessionarische Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung an einem andern übertragen werden können. Für die Abtretung eines solchen Gewerbes darf ein Ablösungsbetrag bedungen werden welcher jedoch jenen, um welchen der Zedent das Gewerbe erhalten hat, nie übersteigen darf. Regierungsverordn. vom 15. Okt. 1729 und 30. Juny 1798.

Den Inhabern dergleichen Befugnisse der cessionarischen Gewerbe wird wieder gestattet, sich für die Abtretung einen Ablösungsbetrag zu bedingen, der jedoch jenen, um welchen der Cedent das Gewerbe wirklich übernommen, nicht übersteigen, wohl aber geringer seyn darf. Um sich nun stäts zu überzeugen, daß dabey kein Unterschleif getrieben werde, sey nebst dem Ablösungsbetrage für die Vorräthe und Geräthschaften auch jener für das Gewerbe selbst in dem obrigkeitlichen Bescheid jedesmal anzumerken, und um die Controle zu erleichtern, sey in dem magistratischen Vormerkungsprotokolle über die cessionarischen Gewerbe, bey jedem der alte Ablösungsbetrag beyzusetzen, um bey der Umschreibung das bedungene diesfällige Quantum vergleichen zu können. Alles dieses versteht sich jedoch nur auf so lange, bis die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regulirt seyn wird. Hofbescheid vom 17. Juny 1791.

Die Uebernehmer derley Gewerbe auf den Freygründen müssen mit Beylegung des obrigkeitlichen Bescheides bey der Landesstelle (jetzt bey der Stadthauptmannschaft) die Bestätigung ansuchen, und Falls sie solche erlangen, die Befugniß des vorigen Besitzers beym ma-

gistratischen Steueramte auf ihren Nahmen umschreiben lassen. Regierungsverordnung vom 15. Okt. 1790.

Grundsätze von den cessionarischen Gewerben. a) Sie können mit obrigkeitlicher Bewilligung auf einen andern übertragen werden; b) der Ablösungsbetrag für ein solches Gewerbe darf jenen nicht übersteigen, um welchen der Cedent das Gewerbe übernommen hat; c) in dem obrigkeitlichen Bescheide muß der Ablösungsbetrag 1) für die Geräthschaften und Vorräthe angemerkt; 2) für das Gewerbe selbst ausgedrückt werden; 3) muß in dem Vormerkungsprotokolle über die cessionarischen Gewerbe der Ablösungsbetrag vorgemerkt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Verleihung der Gewerbe.

Zufolge Hofkanzleydekr. v. 17. Okt. 1805 steht das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, in den Städten ohne Ausnahme dem Magistrate *) zu, da es denselben bereits

*) Von der Regel, daß dem Magistrate das Recht Gewerbe zu verleihen ohne Genehmigung der Landesstelle zustehe, wurde durch das Hofkanzleydekret vom 9. Februar 1803 eine Ausnahme gemacht und

durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde.

Bey Verleihung der Gewerbe hat man sich gegenwärtig zu halten: I. Daß eine Gegend mit zu vielen Gewerben der nämlichen Gattung nicht übersetzt werde: dies erhellet aus der Hofentschließung vom 13. May 1788, welche sagt: „Obschon es bey der vorhergegangenen allerhöchsten Bestimmung, vermöge welcher aller Unterschied zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern aufgehoben und die Freyzügigkeit der Gewerbe bewilliget worden ist, allerdings zu verbleiben habe, so kann die Uebersetzung der Gewerbe nach eines jeden Willkühr nicht gestattet werden, sondern es soll vorläufig jederzeit die Gegend, wo das Gewerbe eröffnet werden soll, angezeigt werden, damit nicht eine Gegend mit zu vielen Gewerben der nämlichen Gattung zu allempfindlicher Beeinträchtigung

dadurch bestimmt, daß die Verleihung der Kaffehausgewerbe auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen), nur mit Genehmigung der Landesstelle Statt finde. Ferner sind zufolge Hofdekrets vom 4. Januar 1803, gleichwohl nicht die Weinschanks- und Weinhandelsbefugnisse auf die vorhin gewöhnliche Art von der Regierung zu verleihen.

der alda schon bestehenden Gewerbsleute, übersetzt werde.

II. Daß einer Person, welche schon ein Gewerbe besitzet, nicht noch eines verliehen werde. Die Hofentschließung vom 22. April 1796 lautet diesfalls: „Da ungeachtet des schon längst bestehenden Verbothes sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß mehrfältig zwey oft gleiche Gewerbe durch eine Person betrieben werden, so ist einerseits diesem dem Publikum überhaupt schädlichen Unfuge Einhalt zu thun, andererseits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anständigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet worden, das: 1) zwar diejenigen, welche schon vor dem 22. April 1796 in dem Besitze zweyer gleichen Gewerbe waren, in der Ausübung derselben belassen, dagegen aber vom 22. April 1796 an, an Niemand, der schon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzet, ein gleiches ad personam bey unverzüglicher Cassirung des Gewerbes mit besonderer Bestrafung des Verleihers ertheilet werde; und daher 2) der Inhaber eines Personalgewerbes, wenn er ein radizirtes oder verkäufliches gleiches auf was immer für eine rechtmäßige Art erlanget, gehalten seyn soll, binnen sechs Monathen entweder jenes heimzusagen oder das Realgewerbe zu veräußern."

Allein das Verboth, mehrere Gewerbe in einer Person zu vereinigen, erstrecket sich nicht auf die Commercialgewerbe und die Vereinigung jener Gewerbe, die schon eine natürliche Verbindung unter sich haben; diese sind auf dem flachen Lande einem geringern Anstand in Ansehung der Vereinigung in einer Person ausgesetzt, da selbe, um die Fabriksunternehmungen auf dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig ist. S. Hofkammerdekret vom 6. July 1803.

Wer das Recht habe, Gewerbe zu verleihen.

Daß die Verleihung der Gewerbe den Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen sey, und nur der Rekurs an die politische Hof- und Landesstelle geschehe, sagt die Hofentschließung vom 29. April 1797. Dieses den Magistraten eingeräumte Recht wurde durch das Hofkanzleydekret vom 17. Okt. 1805 folgendermaßen bestätigt: „Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten ohne Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde."

Zufolge Regierungsverord. vom 14. Januar

wird den Obrigkeiten auf den hiesigen Freygründen noch ferner die Verleihung der Polizeygewerbe belassen und zwar gegen dem, daß bey Errichtung solcher neuen Gewerbe, deren Bestätigung bey der Regierung angesucht, diese aber nicht eher ertheilt werde, bis nicht darüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden ist.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbe sich nur auf Personalgerechtsame beschränken soll. Hofentschließung vom 25. August 1791.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet, daß das Befugniß, alle sogenannte Commercialgewerbe zu verleihen, den Magistraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn soll. Hofdekret vom 4. April 1791. Zufolge Regierungsverordnung vom 16. Nov. 1802 wird aber den Ortsobrigkeiten verbothen, Kammeralgewerbs-Befugnisse selbst zu verleihen, sondern die diesfalls eingelangten Gesuche sind mit ihren Gutachten, und mit Anführung der für oder dagegen streitenden Gründe an das betreffende Kreisamt einzubegleiten.

Die Hof- und Landesstelle kann neue Gewerbe ertheilen. Diesen Grundsatz enthält die Hofentschliessung vom 20. Febr. 1795, diese lautet:

„Es wird sich für das Künftige in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß nicht nur bey Personalgewerben, sondern auch bey jenen Gewerben, welche übertragen werden können, und vererblich oder verkäuflich sind, so wie bey denen, die auf einem Hause radizirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen sey, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals bestandene Gewerbe zu ertheilen; doch sollen diese Gewerbe nicht so vermehret werden, daß der jetzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden."

Bey Verleihung der Gewerbe und Vermehrung derselben sind allezeit Zeit und Umstände zum Maßstabe zu nehmen. Diesen Grundsatz kommt in der Hofentschliessung vom 5. July 1792 ausdrücklich vor: „Es sey zwar für die Zukunft keine gewisse Zahl von Buchhandlungen festzusetzen, jedoch bey diesen, so wie bey allen übrigen Gewerben sich darnach zu achten, folglich Zeit und Umstände zum Maßstabe zu nehmen,

so bald es sich um die Vermehrung der bereits bestehenden Buchhandlungen handelt."

Was für eine Bedingung bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß beyzusetzen sey, erhellet aus dem Hofdekret vom 13. August 1802 dergestalt: „Bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß sollen die Behörden die Bedingung ausdrücklich beysetzen; daß, wenn dasselbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als erloschen erkläret ist."

Ausländer, die nicht vollkommen ansäßig sind, können nicht mit dem Meisterrechte betheilt werden. Als nicht Haussäßige im Lande sind zu halten, die sich hier aufhaltenden Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen. Hofkammerdekret vom 11. März 1805. „Die Verleihung der Apothekerbefugnisse wird dem Magistrate mit der Vorschrift überlassen, bey jeder Anheimsagung eines Apothekergewerbes dieselbe dem Gremium bekannt zu machen, und erst nach sechs Wochen dem würdigsten Competenten die Befugniß zu verleihen. Hofkanzleydekret vom 10. Juny 1803.

Welche Gewerbe von der Hofkammer zu verleihen sind, bestimmt das Hofdekret vom 29. July 1805. „Die Verleihung neuer Landes-

des-

desfabriks-Befugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen erfordern soll in Wien und in einem Umkreise von vier Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofkommission vorbehalten bleiben; dahingegen aber die Uebertragung bereits bestehender oder die Verleihung minderer Befugnisse und Gewerbe, der Landesstelle *) überlassen bleibt.

Die Landesfabriken genießen gewisse Begünstigungen und Vorzüge, als: 1) sie können die Jungen selbst lehren, aufdingen und freysprechen, oder wenn im nämlichen Gegenstande eine Innung bestünde, diese bey solcher aufdingen und freysprechen lassen **); 2) können sie in allen Hauptstädten der k. k. Erbländer Nieder-

*) Zufolge einer Verordnung vom Jahre 1807 wurden die Geschäfte in Gewerbsangelegenheiten, die die Regierung zu besorgen hatte, der Stadthauptmannschaft übertragen.

**) Andere Fabrikanten haben nicht alle, vermöge ihres Fabriksbefugnisses dieses Recht. Dieses erhellet aus der Regierungsverordnung vom 22. July 1802, diese sagt: „Die Ertheilung eines Fabriksbefugnisses unter dem Ausdruck: mit den nöthigen Gehülfen, begreift nicht die Bildung der Lehrlinge, sondern hierzu ist insbesondere die Bewilligung anzusuchen.“

lagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse im Großen, wenn selbe nicht etwa auch insbesondere das Befugniß zum Kleinhandel erhalten haben, verkaufen; 3) bey ihren Fabriksgebäuden können sie den kaiserlichen Adler*) ausstellen, und sich dabey der Aufschrift, so wie auch bey ihren Geschäftsunterschriften des Ausdruckes: k. k. privil. Fabrik, dann eben so derselben und des kaiserlichen Adlers in ihrem eigenen Fabriksinsiegel gebrauchen; 4) haben die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Fabriken die Befreyung von der Militäreinquartirung gegen Entrichtung einer billigen Reluitionsgebühr, wo dieselbe bisher üblich war, zu genießen; die Fabriken auf dem flachen Lande aber, welche bisher noch keine Militäreinquartirungsreluition getragen haben, in welchem Falle alle Fabriken mit alleiniger Ausnahme jener im V. U. W. W. sind, auch künftig von derselben frey zu bleiben, als welch einer Befreyung sich jedoch auch jene in diesem letzten

*) Fabrikanten der zweyten Klasse aber, die nur eine fabriksmäßige Befugniß haben, dürfen laut Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1803 nicht gleich den k. k. privil. Landesfabrikanten, den k. k. Adler führen, noch außer ihren Fabriken Niederlagen eröffnen.

Viertel zu erfreuen haben sollen, die bisher noch nicht damit belegt gewesen sind; 5) sind die Inhaber der förmlichen Landesfabriken von Entrichtung der Gewerbssteuer befreyet. Hofdekret vom 12. Juny und 26. July 1791.

Von den Fabriken ist noch zu merken: daß zufolge Hofdekret v. 3. July 1783 den Fabriken der Ausschnitt und der Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen sowohl zu Hause, als in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe gestattet werden möge. Hievon wurde die n. ö. Regierung zu dem Ende verständiget, daß selbe, wenn Fabriken um die eine oder andere Erlaubniß sich melden sollten, sie ihnen ohne weiters zu ertheilen sey.

Welche Fabriken zu befördern seyen, erhellet aus folgenden Hofdekreten:

Zufolge des Hofdekrets vom 25. Juny 1804 ist die Anlegung der Handschuhfabriken in den kleinern Städten zu erleichtern, und zufolge Hofkammerdekret vom 4. July 1804 wurde verordnet: daß Handschuhmacher-Befugnisse auf fabriksmäßige Art, wenn die Bittsteller sich mit dem erforderlichen Vermögen und Geschicklichkeiten ausweisen können, zu befördern seyen, indem die im Inlande bestehenden Handschuhmacher zum inländischen Bedarf nicht zureichen.

Anmerkung. Die Handschuhfabrikanten sollen ihre Erzeugnisse kennbar bezeichnen, und das Fabrikszeichen bey der Bankaladministration überreichen. Verordnung vom 25. Juny 1804.

Was nach Erhaltung einer Fabriksbefugniß zu geschehen habe, bestimmt die Verordnung vom 17. Juny 1794 auf folgende Weise: „Wenn Jemand eine förmliche Fabriksbefugniß von der Behörde erhalten hat, so muß er um Protokollirung der Firma bey dem Merkantil- und Wechselgericht anlangen, dieses hat die Firmen aller Fabrikanten gegen Vorweisung des erhaltenen Fabriks-Befugnisses ohne weiters sämmtlich zu protokolliren."

Von der Erlöschung der Fabriksbefugnisse und Veräußerung der Fabriksgebäude.

Wenn ein Fabrikant seine Fabriksgeräthschaften verkauft, so erlischt zufolge Hofkammerdekrets vom 24. Sept. 1804 das Fabriksbefugniß, welches ihm verliehen war. Wird ein Fabriksgebäude und Einrichtungen verkauft, so darf nicht in den gerichtlichen Feilbiethungen der Ausdruck Fabrik gesetzt werden, sondern allezeit ist: Fabriksgebäude und

Einrichtung zu setzen. Dieses letztere wurde durch Appellations-Circulare vom 10. April 1807 kundgemacht.

Von Taxen bey Verleihung eines Gewerbes.

Die Obrigkeiten auf dem Lande sind nicht berechtiget, für die Verleihung der Gewerbsbefugnisse Concessionstaxen, wohl aber können sie für ihre Expeditionen, Expeditionstaxen abnehmen. Die Verordnung, welche das erste verbietet lautet: „Da keine Verordnung bestehet, welche den Obrigkeiten auf dem Lande für die Verleihung der Gewerbsbefugnisse Concessionstaxen abzunehmen das Recht einräumet, so haben sich dieselben von Einhebung dergleichen Gewerbs-Concessionstaxen ernstlich zu enthalten.“ Regierungsverordn. vom [illegible] December 1792.

Sechstes Hauptstück.

Von der Bestrafung der Gewerbsleute.

In Betreff der Uebertretungen und Bestrafung der Gewerbsleute sind folgende Verordnungen ergangen, und überhaupt folgende gesetzliche Vorschriften zu beobachten:

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichsten Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Dörfern und andern Städten stäts in dem vorschriftmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät, wie die hohe Hofkanzley unterm 21. Dezember 1809 hierher erinnerte, auf einem von derselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der Untersuchung, Motion, und Vollziehung der Strafen bey den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen sich aber an dasjenige gehalten werde, was über derley Polizeyübertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In dessen Folge haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizeyübertretungen, verfassungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pflegen und die schuldig Befundenen zu bestrafen. Die

Oberaufsicht haben die Kreisämter bey ihren Bereisungen und Kommissionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, sofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle auf 10 bis 25 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derley Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue, als von seinem Gewerbe sich nähret, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters freygestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Geld, oder angemessenem auch mit Fasten verschärften Arreste zu bestrafen sey, die dießfälligen Geldstrafbeträge haben aber, nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfonde zuzukommen. Nur auf diese angeführte Bestrafungsarten, nämlich mit Geld, Arrest und Gewerbssperre, ist sich

auf dem Lande bey Uebertretungsfällen der Satzungsvorschriften zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen. In Fällen aber, wo von dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsacten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Welche hohe Entschließung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung kundgemacht wird. Wien den 29. Dezember 1808.

Ein Meister darf das Zeichen eines andern bey Verlust des Meisterrechts nicht gebrauchen.

In Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken bisher üblich gewesen ist, wird verordnet, daß solche in Zukunft mit dem Nahmen des Ortes, wo die Zunft bestehen wird, und zugleich mit den Anfangsbuchstaben von den Nahmen des Meisters, der diese verfertigt, oder einem andern Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte gehörig angezeiget, von demselben gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikelbuche vorgemerkt, und dabey stäts Bedacht genommen werden, daß sich eines jeden Arbei-

ters Zeichen kennbar von dem andern unterscheide, auch, daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des andern, bey Verlust des Meisterrechts, gebrauche*). Patent vom 9. Sept. 1785. Dieses Patent wurde durch das folgende Hofdekret vom 22. July 1796 in Hinsicht des Gewerbsverlustes auf den Mißbrauch fremder Meisterzeichen folgendermaßen bestätigt: „Es hat sich durch eine gepflogene Untersuchung geoffenbaret, daß die Fabrikszeichen der bürgerl. Feilhauermeister der ob der Ennsischen Stadt Steyer von Feilhauermeistern anderer Länder nachgemacht, und fälschlich ihrer Waare aufgedrückt werden. Dieser Unfug gehört im Allgemeinen unter die Betrügereyen, und durch das Patent vom Jahre 1785 ist darüber insbesondere der Verlust des Meisterrechts zur Strafe verhängt worden. Da auch daran gelegen ist, dergleichen Vergehungen zu verhindern, nicht nur weil den Meistern, deren Zeichen nachgeahmt wird, ein empfindlicher Schaden zugehet, sondern auch, wenn der ausländische Abnehmer mit unechter Waare hintergangen wird, der Absatz dieser

*) Vermög Verordnung vom 20. April 1803 wird den Eisengewerken aufgetragen, und zwar bey Strafe der Confiscation, ihre eigenen Meisterzeichen auf ihre Fabrikate aufzuschlagen.

Artikel zum wesentlichen Schaden des Staats vermindert werden und ganz verloren gehen könnte, so wird die Landesstelle die Kreisämter anweisen, zu wachen, daß die fremden Waaren-Zeichen nicht nachgemacht werden, und wo dieser Unfug endeckt wird, nach der Anordnung vom 9. September 1785 vorzugehen, folglich die Entsetzung vom Meisterrechte gegen die Uebertreter unnachsichtlich zu verhängen *).

In Betreff der Gewerbsleute sind noch folgende Vorschriften, deren Uebertretung als schwere Polizeyübertretungen nach Beschaffenheit der Umstände größtentheils mit dem Gewerbsverluste bestraft werden, zu merken:

Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Poli-

*) Das Verboth, fremde Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren zu schlagen, wurde durch das Hofkammerdekret vom 22. Okt. 1804, bey strengster Ahndung der einer solchen Nachschlagung überwiesenen Gewerken und Arbeiter, erneuert.

zeyübertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Die Verabredung der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums ist eine schwere Polizeyübertretung; der 227. §. des II. Theils der Strafgesetze lautet: „Die Verabredungen von mehreren oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizeyübertretung nach Maß und Theilnahme an derselben zu bestrafen. Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen, und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren die zu den nothwendigen Bedürfnissen des tägli-

chen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilzubiethen, ihren Vorrath zu verheimlichen, oder da von was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit als die Waare unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich. Wenn in einem solchen Falle Unruhen dadurch veranlaßt werden, so ist der Gewerbsverlust sogleich auf das erstemal zu verhängen.

Dafern die kurzgedachte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschieht, ist der Schuldige nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonathlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Absicht, die öffentlichen Unruhen zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall eine schwere Polizeyübertretung zu seyn aufhört, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theils des Strafgesetzes zu behandeln seyn wird. S. das 11. Hauptstück des zweyten Theils des Strafgesetzes.

Auch der Fall ist nach dem ersten Theile des Strafgesetzes als ein Verbrechen zu behandeln,

wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird. S. das 20. Hauptstück des ersten Theils, vom Betruge Litt. c.

In Ansehung der Bestrafung der Fleischhauer, Bäcker und Müller erschien das Hofdekret v. 28. März 1804: Für Fleischhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen als für andere der Satzung unterliegende Gewerbsleute bestimmt werden, bey welchen es bey dem zu bleiben hat, was in dem neuen Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Auch Knechte derselben müssen über ein Vergehen zur Strafe gezogen werden.

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizeyübertretung des Inhabers verkauft werden, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in commissum zu erkennen, sondern um die Familie und öftmals die Creditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofkanzleydekret vom 11. März 1805.

Zufolge Regierungsverordn. vom 14. July 1805 wurden den Approvisionirungs-Gewerbsleuten ihre Pflichten bestimmt; diese lautet: „Se. Majestät haben die Aufsicht und Behand-

lung der Approvisionirungs = Gewerbsleute einer andern Verfassung zu unterwerfen, und zu diesem Ende festzusetzen geruhet: „Der Magistrat und die Landesstelle behalten noch ferner die Bestimmung der verschiedenen Satzungen, der Qualität und des Vorraths aller Approvisionirungsfeilschaften, die Bestimmung der Zahl dieser Gewerbsleute, und die Aufsicht, ob diese die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Polizeyhofstelle und Oberdirektion wird die controlirende Sorgfalt über alle Gewerbsleute, den Bezirksdirektionen die Nachsicht über dieselben eingeräumt. Die Pflichten der Gewerbsleute geruhen Se. Majestät in folgenden Punkten zu umfassen: sie sollen den vorgeschriebenen oder sonst zum Bedarf des Publikums nöthigen Vorrath ihres Erzeugnisses besitzen, dieses in den tariffmäßigen Maßen und Preisen verkaufen, dann die Waare jederzeit in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beym Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Um der Erfüllung dieser Verbindlichkeit gewiß zu seyn, sollen die Kramhuden, Schänken, Vorrathsbehältnisse einzeln und öfters untersucht, und der Befund der Regierung und der Polizeyoberdirektion angezeigt werden. Jede Unterlassung der Beschau aus

bloßer Nachläßigkeit ist an den dazu aufgestellten Individuen mit 14tägigem verschärften Arreste, und im zweyten Falle mit Entlassung vom Dienste, jede entdeckte Parteylichkeit aber mit alsogleicher Entlassung vom Dienste zu bestrafen.

Dritter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Von Bittschriften in Gewerbssachen. Anweisungen wie diese zu machen sind.

Hier wird blos von jenen Bittschriften gehandelt, welche entweder bey der politischen Hofstelle oder bey andern politischen Stellen in Gewerbsangelegenheiten eingereicht werden, und mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

So wie es bey jeder andern Bittschrift in politischen Fällen auf den Inhalt und die Gestalt ankömmt, so kömmt es auch bey Gesuchen oder Anbringen um ein Gewerbe (die eben nichts anders als Bittschriften sind) darauf an.

Wer ein Anbringen um ein Gewerbe überreichet, der hat auch die Absicht die Gewäh-

rung seiner Bitte, d. i. die Erhaltung des Gewerbes zu erhalten; daher muß er seine Bittschrift durch Gründe unterstützen. Die Bestandtheile eines solchen Anbringens sind: 1) die Veranlassung; 2) die Beweggründe; 3) die Bitte *). Gewöhnlich bestehen diese Anbringen nur aus der Bitte und den Beweggründen, daher sind diese die wesentlichsten Bestandtheile. Man muß sich bey Verfassung dieser Schriften aller überflüßigen Formalitäten enthalten und den Vortrag so einfach als möglich machen. Da die Beweggründe nichts anders als Beweise sind, so müssen diese immer deutlich und überzeugend seyn. Ist die Bittschrift zusammengesetzt, so sind die Beweggründe so zu ordnen, daß der wechselseitige Zusammenhang, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind, von selbst entstehe. Wenn mehrere Beweggründe unter sich keinen Zusammenhang haben, so ist es am besten jeden derselben abgesondert anzusetzen, damit der Aufsatz durch

wieder-

*) Vormals wurde die Bitte immer zuletzt gestellt; aber nach Verordnung vom 2. Jänner 1782 muß sie vorausgehen, und ihr folgen die Beweggründe; es ist auch am natürlichsten, daß der Bittende mit der Bitte anfängt, und dann diese mit den Beweggründen unterstützet.

wiederholte Bindewörter nicht verworren, oder wenigstens nicht eckelhaft werde. Beziehen sich die Beweggründe auf Thatsachen, und müssen sie daher erst durch Zeugnisse, oder andere Urkunden bewiesen werden, so sind diese Zeugnisse und Urkunden in dem Anbringen als Beylagen anzuführen, und wenn ihrer mehrere sind, entweder mit Buchstaben, oder mit Nummern, oder mit Strichen zu bezeichnen.

Die Bitte selbst muß nicht in einer Wiederholung der ohnedies schon umständlich vorausgeschickten Gründe bestehen, sondern aus der Veranlassung und den Beweggründen folgen.

Die in dem Gesetze vom 2. Januar 1802 für Bittschriften vorgeschriebene Ordnung und sonstige Richtschnur ist auch bey Anbringen um Gewerbe zu beobachten. Es sind also folgende Regeln bey Verfassung eines derley Anbringens zu beobachten: 1) wenn das Gesuch aus klaren nicht verwickelten Veranlassungen entspringt, so soll die Bittschrift mit Hinweglassung aller Eingänge und Eingangsformeln unmittelbar mit dem Gesuche selbst anfangen, und diesem kann man die Veranlassung mit kurzen Worten einschalten; 2) wenn verwickelte Umstände zum Grunde liegen, so ist es oft besser, oft sogar nothwendig, das Factum dem Gesuche

vorauszuschicken; 3) auf das Gesuch folgen die Beweggründe in einem neuen Absatze; 4) wenn mehrere Beweggründe angeführt werden, so folgen sie hintereinander, so, daß jeder in einem eigenem Absatze vorgetragen wird; 5) wenn das Gesuch mehrere Punkte enthält, die sich auf einerley Beweggründe stützen, so sind sie zwar in einer und eben derselben Bittschrift vorzutragen, aber jeder Punkt ist von den übrigen durch eine besondere Nummer abzusondern.

In Betreff der Gestalt ist bey den Bittschriften auf drey Stücke zu sehen: 1) daß der Bittaufsatz gehörig geschrieben werde; 2) daß die Förmlichkeiten von Außen, und 3) von Innen beobachtet werden.

Jede Bittschrift muß aus Achtung für die Stelle auf einem ganzen Bogen *) geschrieben werden. Der Bogen wird der Länge nach gebrochen, und die Bittschrift auf diejenige Spalte geschrieben, welche zur rechten Hand liegt.

Die Förmlichkeiten von Außen **) sind:

*) Es muß aber ein sechs Kreutzer Stämpelbogen seyn, auch die Beylagen müssen auf sechs Kreutzerstämpel geschrieben werden.

**) Ehe man die Aufschrift von Außen macht, muß

1) die Benennung der Behörde, an welche das Anbringen gerichtet wird, ohne weitere Zusätze; z. B. Herrschaft N.; Magistrat; k. k. n. ö. Landesregierung; 2) in einigem Abstande von der Aufschrift folgt der Tauf- und Zunahmen des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes oder seiner Beschäftigung und seiner Wohnung *); 3) noch tiefer unten, mit zur linken gelassenem Raume wird die Rubrik des Gesuches gestellt, welche aber ohne allen Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen werden muß, weil sie keinen andern Endzweck hat, als den Protokollen bey der Vertheilung die Richtschnur zu geben."

Inwendig ist die Ueber- und Unterschrift zu

der Bogen erstlich gegen den Schreibenden so gebogen werden, daß er die Form eines Quart- oder Viertelbogens bekommt, dieses Quart wird noch einmal gegen die rechte Hand zusammen gelegt, so erscheint ein Oktav- oder halber Viertelbogen; auf diesen wird dann die sogenannte Rubrik, wie kurz gesagt worden, geschrieben.

*) Siehe das Regierungscirculare vom 16. April 1804. Bittschriften oder andere Einlagen der Partheyen müssen mit dem Nahmen, Stand, Wohnort, Gasse, Hauszahl der Partheyen, bey Vermeidung der zu verweigernden Annahme, bezeichnet werden.

merken. Die Ueberschrift ist die Anrede und bestehet in Bittschriften an den Landesfürsten oder an die höchste Behörde, welche den Landesfürsten vorstellet, in dem Ausdrucke: Eure Majestät! sonst aber in der Benennung der Stelle mit dem Beyworte: Hochlöbliche, oder Löbliche, je nachdem die Stelle mit einem landesfürstlichen Präsidio und solchen Räthen versehen ist oder nicht; z. B. Hochlöbliche Regierung! Löbliches Kreisamt! Löblicher Magistrat! Löbliche Herrschaft! Die Unterschrift bestehet in dem Nahmen des Bittstellers ohne allen Zusatz, der Nahme wird so unterzeichnet, daß er etwa die Hälfte der Spalte zur rechten Hand einnimmt. Zur linken Seite noch etwas über der Unterschrift wird der Ort und die Zeit der Einreichung angemerkt, welche letztere besonders gegen das Präsentatum des Protokolles zur Kontrolle dient. Zur Erläuterung folgen mehrere Beyspiele, oder Formulare zu Gesuchen.

Formulare.

Löblicher Magistrat!

Der Unterzeichnete bittet um Verleihung des Bürger- und Meisterrechts auf seyn erlerntes N. — — Handwerk. Hierzu hat er folgende Gründe:

1) ist er ein Landeskind,
A. laut Taufschein A. von N. ge-
B. bürtig, und hat laut B. seine Profession ordentlich erlernt.

2) Ist er auf seiner Profession ordentlich gewandert und
C. hat laut C. zu N. — Jahre,
D. zufolge D. zu N. — Jahre als erster Geselle gedient.

3) Hat er hier zu Gunsten der Wittwe seines Meisters N. Frau N. das Gewerbe durch — Jahre zu ihrem nicht geringen Nutzen fortgeführt, daher sie auch gesonnen ist, sich mit ihm zu verehelichen.

4) Hat er soviel für sich gebracht, daß er dieses Gewerbe von den darauf haftenden Schulden vollkommen befreyen kann.

5) Unterwirft er sich der strengsten Prüfung seiner Kenntnisse des Handwerks, und ist alle Stunden bereit, sein Meisterstück zu verfertigen.

N. den — ten — 181.

N. N.

Beyspiel eines Anbringens wo, zugleich die äußeren Formalitäten beobachtet würden.

(6 Kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet um Ertheilung des Meisterrechts als N. — Zur Unterstützung seiner Bitte führet er an:

A. 1) Daß er, Zeuge des in A. beyliegenden Lehrbriefes, das N. Handwerk ordentlich erlernt habe, und darüber freygesprochen worden sey.

B. C. D. E. 2) Er als Geselle zufolge Beylagen B. C. D. E. vorschriftmäßig darauf gewandert hat.

3) Daß er ein gebornes Landeskind sey und eigene Mittel habe, mit denen er ein Gewerbe anfangen kann, und daß

4) er alle Stunde bereit sey, das Meisterstück zu verfertigen; endlich

F. 5) Hat er laut des in F. beyliegenden Abschiedes bey dem löbl. k. k. — Regimente als — durch — Jahre zu dienen, die Ehre gehabt.

N. — den — ten — 1811.

N. N. gewesener N. des Regiments N.

Außen.

Magistrat!

N. N. gewesener N. des N. Regiments, gegenwärtig N. Geselle bey der Wittwe Fr. N. wohnhaft in — Nro

bittet um die Ertheilung des Meisterrechts.

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß an dem Fluße — — auf der ihm eigenthümlichen Wiese — eine Mahlmühle mit zwey Gängen zu erbauen; indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist, welches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit so weit herholen muß, beschwerlich fällt.

2) Fehlet es noch der nächsten Mühle zu N. in Mitte des Sommers und bey starkem Froste an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in große Verlegenheit geräth; hingegen führet

3) der Fluß zu allen Jahrszeiten stäts hinreichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas von dem ihrigen entzogen wird.

4) Endlich ist er eines Müllermeisters Sohn, laut Beylage A. bey der Lade zu — — als Meister einverleibt, hat zu — — durch sechs Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nun seine Handthierung nur wegen Krankheit durch drey Jahre ausgesetzt.

A.

N. den — ten — 1811.

N. N.

Von Außen:

Magistrat zu — —

N. N. Müllermeister, dermal Bürger zu N.

bittet um Erlaubniß zu Erbauung einer Mühle an dem Flusse —

Hier folgt eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Löbliches R.

Unterzeichneter bittet 1) ihm das Bürger und Meisterrecht als Uhrmacher in — — zu verleihen; 2) ihm die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes; dann 3) da er auswärts gebürtig ist, die auswärtige Geburt nachzusehen.

1) Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet.

2) Nachdem er seine Lehrjahre zu — — vollstrecket, in Paris und London bey den berühmtesten Meistern, von denen die Zeugnisse beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt.

3) Ist er gegenwärtig durch 11 Jahre hintereinander bey

den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beyde werden ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit und anständiger Sitten nicht versagen.

4) Endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Sekundenuhr auf dem Museum von ihm verfertigt worden ist, durch welches Werk seine Kunstgeschiklichkeit, denen Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan ist, ihm aber, als einen angehenden Künstler wird durch Erlassung des besonderen Meisterstückes die Ersparung an Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewisse zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

N. — den — 1811.

N. N.

N — —

N. N. Uhrmachergeselle,
Nr. — wohnhaft

bittet 1) um Verleihung des Uhrmachermeisterrechts; 2) um Nachsehung des Meisterstückes; 3) der auswärtigen Geburt.

Abschrift

einer Bittschrift sammt den darauf vorkommenden Bescheiden, wo dann der Rekurs ergriffen worden und Bittsteller auch in zweyter Instanz abgewiesen worden ist.

(6 Kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet eine Spezereyhandlung errichten zu dürfen und führet zur Gründung seiner Bitte an:

1) daß er sich mit einem Fonde pr. — fl. ausweisen könne, welcher zu einer Kleinhandlung erfordert wird.

2) Daß die Gegend — mit keinem Spezereygewölbe versehen sey, und daher das Publikum seine Bedürfnisse aus weit entlegenen Gewölbern holen müsse.

3) Würde die gebetene Handlungsfreyheit, wenn sie ihm ertheilt würde, nicht allein einem

grossen Theile des Publikums, zu mehrerer Bequemlichkeit, sondern auch zum Nutzen gereichen, weil durch die Konkurrenz der Verkäufer die Bedürfnisse für die Käufer gewöhnlich wohlfeiler werden.

4) Sind diese zu den ersteren bey gegenwärtig zugenommener Volksmenge gewiß unverhältnißmäßig; und endlich

5) würde Unterzeichneter ein Gewölbe zu seiner Handlung sich aufsuchen, um einem ihm benachbarten Handelsmanne in seiner Nahrung nicht hinderlich zu seyn.

N. den — ten Febr. 1811.

N. N.

Von Außen.

Magistrat!

N. N. wohnhaft

bittet um die Befugniß, eine Spezereyhandlung errichten zu dürfen.

Auf ein solches eingereichtes Gesuch wird folgender Bescheid kommen.

Bittsteller und der bürgerliche Handelsstand hat den — Feb. d. J. früh vor dem Magistrate zu erscheinen.

Ex Cons. Mag. den — Februar 1811.

N. m. p.

Den — Februar 1811 eine Abschrift zugestellt*).

Wie nun aus dem Bescheide zu ersehen ist, so muß, ehe dem Bittsteller sein Begehren verwilliget, oder ehe er abgewiesen werden kann, eine Kommission gehalten, bey dieser Alles in Beysenn der betreffenden Vorsteher näher erörtert und zu Protokoll gebracht werden. Dann folgt der Endbescheid über welchen jeder Parthey der Rekurs offen steht.

Der

*) Der Gerichtsdiener muß, nachdem er den Vorstehern eine Abschrift zugestellt hat, den Zustellungsschein, wie oben steht, unter dem Bescheide anmerken. Bey dem politischen Senate des hiesigen Magistrates haben die sogenannten Scardiener die Zustellungen zu besorgen.

Der Endbescheid auf kurz gedachte Bittschrift war folgender abweislich ausgefallener:

Nach den bestehenden höchsten Vorschriften, bey der ohnehin großen Ueberzahl der Handlungen, keine neuen Freyheiten zu ertheilen, kann in dieses Begehren um so minder gewilliget werden, als Bittsteller die Handlung nicht erlernt zu haben selbst gestehet, folglich nicht einmal zur Uebernehmung einer schon bestehenden Handlung geeignet ist; dessen der bürgerliche Handelsstand von Amtswegen rathschl. zu erinnern.

Ex Cons. Mag. den März 1811.

Ein Ex offo. Rathschlag N. m. p.
exped. den März 1811.
N. m. p.

Ueber diesen Bescheid hat Bittsteller an die Landesstelle recurirt und bey Ergreifung des Rekurses alles genau beobachtet, was unten

in dem Hauptstücke vom Rekurse vorgeschrieben ist. Als nun die Erledigung des Rekurses von der Regierung an den Magistrat herabgelangt war, so wurde dem letztern folgendes Dekret auf einem 6 kr. Stämpelbogen geschrieben und versiegelt zugestellt:

In Folge hohen Regierungsbescheides vom 3ten, Empfang vom 24. d. M. wird derselbe mit seinem Rekursgesuche um ein Spezereyhandlungsbefugniß abgewiesen.

Wovon derselbe zur Wissenschaft verständiget wird.

Ex Cons. Mag. den März 1811.

N. N. m. p.
Expeditor.

Anmerkung. Diesen Fall hat der Verfasser hier angeführt, um den Leser nicht allein mit dem Verfahren über ein Gesuch um eine Befugniß, sondern auch mit dem Styl einer ämtlichen Expedition einigermaßen bekannt zu machen.

Zweytes Hauptstück.

Von Einreichen und Beheben der Bittschriften.

Alle Bittschriften um Gewerbe müssen bey dem Magistrat oder bey der Obrigkeit eingereicht werden, die das Recht haben, das geberene Gewerbe zu ertheilen. Die Einreichung der Schriften bey Magistraten, Landesstellen und bey der politischen Hofstelle geschieht bey dem Einreichungsprotokolle. Bey dem Magistrate in Wien befindet sich das politische Einreichungsprotokoll im ersten Stock; bey diesem sind die Schriften in Gewerbssachen, z. B. um eine Handlungsfreyheit, um das Bürgerrecht ꝛc. einzureichen: Gleich darneben ist das Einreichungsprotokoll für Justizgeschäfte; zu diesem darf man nicht das Anbringen um Gewerbsverleihung bringen, denn bey diesem werden nur Schriften in Streitsachen und Verlassenschaften, in Grundbuchssachen, z. B. um Ertheilung der Gewöhr; um Vormerkung, Prä̈notirung ꝛc. eingereicht. Eine Ausnahme von der Regel, daß man Schriften in Gewerbsangelegenheiten nicht bey dem Justizeinreichungsprotokolle einreichen müsse, ist, wenn der Gegenstand der einzureichenden Bittschrift die Anschreibung an die Gewöhr des radizirten Ge-

werbes und Hauses, oder die Ausfertigung eines Satzes auf das radizirte Gewerbe und Haus ist.

Will man sich über die geschehene Einreichung einer Schrift einen Beweis verschaffen (welches in allen Rekursfällen geschieht, weil man sich, wie schon oben gesagt wurde, über die in der gesetzlichen Frist geschehene Einreichung der Rekursschrift bey der untern Behörde ausweisen müsse, so schreibt man die Rubrik (die äußere Aufschrift einer Schrift) auf einen Bogen, und verlanget von dem Einreichungsprotokollisten die Nummer darauf zu schreiben welche die eingereichte Schrift bekömmt.

Nachdem die Schrift eingereicht ist, so kömmt von der Behörde ein Bescheid auf dem Rücken derselben; z. B. Bittsteller und der bürgerliche Handelsstand haben den 27. d. M. zu erscheinen.

Ex Cons. Mag. Vienn.
den — ten 1811.

Die eingereichte Bittschrift muß man wieder abholen, man muß daher nicht glauben, (wie oft mancher glaubt) die eingereichte Schrift werde dem Bittsteller zugestellt; man hat sich öfters im Taxamte, und nicht im Expedit anzufragen, damit man die Tagsatzung (das ist

den Tag, an welchem wegen der Gewerbsangelegenheit Kommission ist) nicht verschloßt. Das Expedit gibt keine Schriften den Partheyen hinaus, doch bleibt öfters die Schrift da so lange liegen, bis die Parthey den erforderlichen Stämpel zu einer Expedition gezahlt hat, daher hat man sich auch manchmal an das Expedit zu wenden, wenn lange im Taxamte nichts vorkömmt. Um aber mit Zuverlässigkeit zu erfahren, wo die Schrift so lange steckt, so muß man sich an das Einreichungsprotokoll, bey dem man die Schrift eingereicht hat, wenden, damit aber dieses leicht nachschlagen könne, so hat die Parthey den Einreichungstag anzugeben; es ist also immer rathsam, daß die Parthey sich den Tag, an welchem sie eine Schrift eingereicht hat, annotirt. Bey dem Einreichungsprotokolle der k. k. n. ö. Landesregierung erhält man keine Auskunft wo sich die eingereichte Schrift befindet, sondern da muß man sich allezeit an das Taxamt wenden, manchmal in das Bureau des Herrn Referenten, in welchem man das Nummer erhält, mit diesem hat man sich in das Expedit oder in das Taxamt, nach Verschiedenheit der Umstände, zu begeben.

In dem Taxamte nennet man den Nahmen des auf der Bittschrift vorkommenden Bittstel-

lers einem von dem im Taxamte angestellten Personale, und dann wird man selbe sicher erhalten, wenn sie schon expediret ist; ist sie noch nicht im Taxamte, so muß man sich in einigen Tagen wieder anfragen, aber es nicht zu lange anstehen lassen, damit man den Kommissionstag nicht versäumt. Hat nun einer von dem Taxamtspersonale die verlangte Schrift hervorgesucht, so wird sie dem Taxator gegeben, dieser schreibt die Taxe, die zu entrichten ist, darauf; nachdem die Taxe bezahlt ist, so wird die Schrift mit dem darauf vorkommenden Bescheide hinausgegeben. (Ich stelle mir die Manipulation des Wiener - Stadtmagistrats vor; bey einer anders oder gar nicht organisirten Behörde wird freylich anders manipulirt.)

Die endlich behobene Bittschrift muß auf einem sechs Kreuzerstämpel sammt Bescheid ganz abgeschrieben werden, nachdem dieses geschehen ist, so geht man mit der Abschrift wieder in das Taxamt und zahlt die Zustellungstaxe, wornach dann die Abschrift den Vorstehern des Handelsstandes, der Innung oder des sonstigen Gewerbes zugestellt wird.

Drittes Hauptstück.

Vom Rekurse in Gewerbsachen.

Der Rekurs in Gewerbsachen geht an die Landes- und Hofstelle; das Hofdekret sagt diesfalls: „daß nur für jene, die sich durch Veranlassung eines Magistrats oder der Obrigkeit beschwert zu seyn glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.“ In Betreff der Rekurse *) in Gewerbsangelegenheiten sind folgende Vorschriften zu beob-

*) Der Rekurs geht zufolge Hofkammerdekrets vom 4. Okt. 1802 von den Magistraten und Ortsobrigkeiten an die Landesstelle. Die diesfällige Verordnung lautet dergestalt: „Da durch die allerhöchste Normalentschließung vom 4. April 1791 die Gewerbsverleihungen auch jener, welche Commercialgewerbe genannt zu werden pflegen, mit bloßer Ausnahme der förmlichen Fabriksbefugnisse und der Großhandlungsrechte, deren Ertheilung der Landesstelle vorbehalten worden, den Magistraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen, und zugleich verordnet worden ist, daß die Rekurse in diesen Fällen sogleich an die Landesstelle zu ergreifen sind, die Kreisämter aber nur bey solchen Rekursen vernommen werden müssen, um nähere Aufklärung über die Lokalumstände und über

achten: 1) wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungsangelegenheiten, oder in Fällen, wo um die Versetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Parthey durch den Endbescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu seyn glaubet, so stehet derselben, wie jetzt, frey, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen, doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellet worden ist, oder die Parthey ihn behoben hat, innerhalb 14 Tagen davon bey der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb sechs Wochen *) die

die Personalrücksichten zu erhalten, dahingegen, wenn die Rekurse an die Kreisämter zu ergehen hätten, daraus vier Instanzen, folglich nur eine Geschäftsverlängerung für die Partheyen entstehen würde, so hat es bey der oben angeführten, für gesammte Länderstellen erlassenen allerhöchsten Normalentschließung zu verbleiben, und nur bey Befugnißertheilungen für Handlungen oder Krämereyhandel mit sogenannten Littera C. Waaren wird jedesmal das Kreisamt hierin ordnungsmäßig einzutreten haben, damit auch das Bankalinspectorat durch selbes in die nöthige Kenntniß gesetzt werde.

*) Diese Frist von sechs Wochen wurde durch das Hofkanzleydekret vom 9. May 1806 bestimmt.

Rekursschrift selbst bey der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Rekurs nicht mehr angehört, oder darauf Rücksicht genommen wird; 2) die Parthey, welche den Rekurs ergreifet, hat sich bey der untern Behörde über die geschehene Einreichung bey derselben auszuweisen; die Controle in Ansehung des Tages an welchem die Partheyen die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bey den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Partheyen eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen; bey den zu bezahlenden, und deshalb von den Partheyen selbst in den Taxämtern zu begebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter mittelst Anmerkung des Tages des Empfangs sowohl auf das Aktenstück welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrolbüchern zu führen; 3) in den Fällen wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Rekurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der untern Stelle oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen, damit die Partheyen nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bey welchen die Rekurse vorkommen, ihre Be-

richte darüber möglichster Maßen zu beschleunigen; 4) in dem Endbescheide welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beyzurücken, daß der Parthey, die sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sey, innerhalb der vorher bestimmten Frist, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen; 5) Rekursgesuche, welchen nicht der Endbescheid der untern Behörde beyliegt, sind nicht anzunehmen, auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden. Hofdekret vom 13. März 1795.

Formulare zu Rekursgesuchen.

Formular eines Rekurses an die Landesstelle.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

A. Der Unterzeichnete hat laut Beylage A. bey dem Magistrate der Stadt N. um Verleihung des Meisterrechtes eines bürgerlichen Vergolders und Lakierers gebeten, ist aber ganz unverhoft von demselben abgewiesen worden. Er sieht sich daher gezwungen, zu einer hochlöblichen Landesregierung seine Zuflucht zu nehmen, und zum Behufe seines Gesuches nachfolgende Beweggründe vorzustellen:

B. 1) ist er laut B. ein wirkliches Landeskind.

C. 2) Hat er laut C. die Profession vollkommen erlernt.

D. 3) Laut D. durch 5 Jahre als Geselle gearbeitet.

4) Ist er der nämliche, dessen Arbeit an dem Wagen des Herrn Bothschaftes N. — bisher immer gelobet worden ist.

N. den — ten — 1811.

N. N.
Vergolder und Lakierer.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Regierung!

Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nr. — im Markte — — welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der vorletzte Besitzer übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu seinem Tode aus; auch sein Nachfolger fuhr damit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern, er war in dieser Absicht mit seinem Nachbar N. einig geworden, und hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den Ver-

trag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der Hausgewöhr enthaltenes Recht nicht von dem Hause abgesondert werden könne. Indessen da der Vater des Unterzeichneten keinen anständigen Miethsmann fand, ward durch — — Jahre mit dem Schanke ausgesetzt, in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehret werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen ist, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magistrat beykommendes schriftl.

A. Verboth A. zugesendet.

Er sieht sich daher genöthigt um Aufhebung dieses Verbothes anzulangen, indem 1) das Schankrecht

auf seinem Hause, und zwar nach des Magistrates eigenem Grundsatze unveräusserlich gegründet ist, welches

2) durch die Nichtausübung von — Jahren weder erloschen, noch verjähret sey, daher

3) auch die angeführte landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegenstehen kann, da sie nach den unzweydeutigen Worten nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern die Absicht hat.

N. den — ten — 1811.

N. N.

Von Außen.

K. K. n. ö. Landesregierung.

N. N.

bittet um Aufhebung des von
dem Magistrate zu —
auf sein Schankrecht ge-
machten Verboths.

Nach der in diesen Beyspielen zureichend erklärten Form sollen die Bittschriften im politischen Fache verfaßt werden.

Kurzer

Kurzer Anhang

von verschiedenen Arten der Gewerbe, nebst mehreren auf dieselben sich beziehenden Verordnungen.

Den ausgezeichneten Vorrath von Naturprodukten, mit welchen der österreichische Staat reich und mannigfaltig gesegnet ist, weiß die Betriebsamkeit seiner Einwohner auf millionenfältige Arten mit großem Gewinn zu vervollkommnen. Man verarbeitet nicht nur alle vaterländischen Materalien, sondern auch die, welche vom Auslande kommen; daher ein zahlreicher Gewerbsstand und die bedeutendsten Gewerbsanstalten reichliche Hülfsmittel zum guten Gedeihen hier finden. Eine Menge Gewerbe, vorzüglich in den österreichischen und böhmischen Ländern beschäftigen sich nicht allein mit der Verarbeitung der im Lande gewonnenen Metalle, Erdarten, Steine, Holz und anderer vegetabilischen Produkte, so wie mit Verarbeitung mehrerer animalischen Theile, als Wolle, Häute,

Seide u. d. gl. sondern sie veredeln auch verschiedene ausländische Artikel als Baumwolle, Seide u. s. w.

Aus der grossen Zahl der Gattungen und Arten der Gewerbe führt der Verfasser ein kleines Verzeichniß davon aus dem Grunde hier an, weil sie den Leser in Hinsicht der ergangenen Verordnungen, welche ihm unter manchen Umständen zu wissen nothwendig sind, interessiren können.

Verzeichniß

mehrerer Gewerbe, mit vielen darauf Bezug habenden Verordnungen.

Baumeister

sind bey uns diejenigen, die Zeichnungsschulen besuchen, sich in Bauüberschlägen geübet, und von der Zeichnungsschule als fähig erkannt sind, ihrer Kunst nachzugehen; sie können sich auch den Nahmen Architekt beylegen, und wenn sie wollen noch das Gewerbe der Maurermeister treiben.

Bierbrauer.

Die Bierbrauerey ist von besonderem Belang im

den Erblanden, vorzüglich in Böhmen, auch in Mähren, ist das Bierbrauen häufig.

Branntweinbrenner.

Branntweinbrennerey ist sehr häufig in den Erbländern. Man bereitet den Branntwein aus Zwetschgen oder Pflaumen, auch aus Trebern und dem Weinläger, welches sich am Boden der Weinfässer ansetzt. Der Branntwein von der ersten Art heißt in Slavonien Slivoviczа.

Brillenmacher

verfertigen nicht nur Brillen, sondern auch Perspective, Barometer, Thermometer, Mikroscope, Telescope, magische Laternen, Convexspiegel u. s. w. Die meisten Arbeiter im Optischen sind in Wien.

Bandmacher.

Die Erzeugung der Bänder ist für die Zukunft nur auf Handstühlen für Jedermann frey zu lassen, jene aber auf Mühl- und Schubstühlen nur denjenigen zu gestatten, welche nach der allgemein bestehenden Anordnung dazu ein eigenes Befugniß angesucht, und nach Befund

der Lokalumstände und des Bedarfes an derley Arbeiten, selbe von der Regierung erhalten haben werden. Hofbescheid vom 26. April 1792. Durch das Hofkammerdekret vom 25. August 1806 wurde vorgeschrieben, daß auf dem Lande sowohl als in den Städten alle diejenigen Bandmacher, welche sich mehr als eines Mühlstuhles bedienen, oder Gesellen halten wollen, hierzu um eine förmliche Befugniß ansuchen müssen.

Buchbinder.

Buchbinderey ist ungemein beträchtlich in Wien. Diese dürfen mit Normal- Gymnasial- Schul- und Gebethbüchern dann mit Kalendern handeln, auch können sie letztere selbst auflegen. Patent vom 18. März 1806. §. 15.

Dratharbeiter

verfertigen die sogenannte Filigranarbeiten, als Hals- und Ohrgehänge, Armbänder u. s. w. Sie machen mit den Gold- und Silberarbeitern ein Gremium.

theilen sich in Gold-, Silber-, Eisen- *) und Messingdrathzieher. Den Gold- und Silberdrathziehern **) in Wien wird zwar die Vergoldung und das Auflegen des Gold- und Silberdraths, und das Durchgießen des zum Auflegen nöthigen Goldes zu Hause gestattet; jedoch sind sie verhalten, sich zu Hause von allem Schmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, groben Drathziehen und verbothenem Glühwachs zu enthalten, kein Bruch- oder Pagamentsilber einzukaufen. Sie werden von dem Münzamte mit dem feinen Bergsilber verlegt, und sind verpflichtet die Auffrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmieden, das grobe Drathziehen und Golddurchgießen in dem eigens hierzu bestimmten Gebäude zu verrichten. Sie sind in ihren Professionssachen dem k. k. Münzamte untergeordnet.

*) Zufolge Hofdekret vom 12. May 1802 sind die Inhaber der bereits vorhandenen Drathzüge zu einer grösseren Erzeugung des Eisendrathes aufzumuntern und sind neue Unternehmungen dieser Art zu befördern.

**) Den Gold- und Silberdrathzieher-Mittelsvorstehern wurden mit Hofkanzleydekret vom 18. April 1806 Begünstigungen festgesetzt.

Drechsler.

Die Drechslerey ist in den Erblanden sehr in Flor. Die Wiener Drechsler zeichnen sich in Verfertigung niedlicher Waaren sehr aus; auch in Verfertigung blasender Instrumente sind sie berühmt; ihre Flöten und Obois werden sehr gesucht.

theilen sich in Fellenfärber, Seidenfärber, Schönfärber, Schwarzfärber und Wollenfärber. Die Seidenfärberey wird in Wien stark getrieben. Fellfärber, auch Neßler genannt, färben das Leder nach allen Farben, um lederne Beinkleider u. d. gl. daraus verfertigen zu können.

Goldschmiede oder Goldarbeiter stehen, wie die Drathzieher, unter dem Münzamte und dürfen in Privathäusern weder Gold noch Silber schmelzen; jedoch können sie das im Münzhaus geschmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zum Arbeit wieder umschmelzen; nur die erste Schmelzung soll stets in der k. k. Schmelzhütte geschehen; das Abtreiben und Scheiden des Goldes und Silbers steht dem

Münzamte allein zu; es wird ihnen das abgetriebene und geschiedene Gold in seiner Feine in Natur verabfolgt. In den Provinzen stehen die Gold- und Silberarbeiter unter den Landprobiereren; wo diese nicht sind, hat die Punzirung der Magistrat auf sich; sie besteht im Aufdrücken des Stadtwappens und des Meisternahmens. Die Gold- und Silberarbeiter nennen sich auch Juweliere, weil sie auch Juwelen fassen. Die Gold- und Silberarbeiter haben vorzüglich in Wien einen großen Grad der Vollkommenheit erreicht. Unterricht in der Gold- und Silberkunde erhalten sie in dem k. k. Münzamte.

Klempner

im gemeinen Leben Klampferer, sind seit 1771 unter dem Nahmen Spängler mit den Flaschnern in einer Zunft vereint. Sie verfertigen fast alle Sorten Blechwaaren, als Kochlöffel, Laternen, Büchsen, Lampen u. d. gl.

Kompositionsarbeiter

gibt es zweyerley Gattungen, als Arbeiter, die mit Ausnahme des Goldes und Silbers alle Arten von Compositionswaaren

verfertigen; gewöhnlich bestehen ihre Arbeiten in Schnallen, Dosen, Löffeln, Sporen u. d. gl. von weissem Metall. Die sogenannten Kompositionsgalanteriewaaren-Arbeiter verfertigen Waaren in Gold und Silber, sind seit 1784 von dem Gremium der Gold- und Silberarbeiter getrennt, und von dem Konkurs der Zeichnung freygesprochen; doch haben jene bey dem Gesuche um das Meisterrecht den Vorzug, welche sich auch in der Zeichnung geübt haben.

Bäcker.

Den Bäckern wird verbothen eigene Mühlen zu halten, und sind jene Bäcker, welche dermalen eigene Mühlen besitzen, oder in Bestand haben, nur für die Dauer des Bestandkontrakts dergestalt ausgenommen, daß sie das zu ihrer Verbackung nöthige Malter erzeugen dürfen. Hofdekret vom 8. Januar 1805.

Bundmacher.

Die bürgerlichen Bundmacher dürfen nur jene Waaren führen, die ihnen durch höchste Entschließung vom 13. September 1793 bestimmt worden sind, die übrigen in ihren Ge-

wölbern vorfindigen, ihnen nicht zustehende Waaren sollen ohne weiters in Beschlag genommen werden. Diese Verordnung vom 27. May 1796 lautet: „Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes um Auftrag an die bürgerlichen Bundmacher, daß sich selbe vom Verkaufe der Schnittwaaren enthalten sollen, ist die hohe Entscheidung dahin erfolgt: Da den bürgerlichen Bundmachern durch höchste Entschliessung vom 13. Sept. 1793 die Artikel, welche sie in Hinkunft führen sollen, bestimmt worden sind, ihnen aber der Verkauf der Schnittwaaren nie gestattet werden kann; so wird ihnen hiermit aufgetragen, sich nur allein auf den Verkauf der angeführten Artikel zu beschränken, sich von öffentlicher Ankündigung und dem Verkaufe aller andern Waaren gänzlich zu enthalten, und zu diesem Ende alle derley in ihren Gewölbern vorfindige, ihnen nicht zustehende Waaren aus selben sowohl als auch von den Auslagen so gewiß zu entfernen, wie im widrigen solche Artikel ohne weiters in Beschlag genommen werden würden.

Die Artikel welche die bürgerlichen Bundmacher zu führen berechtigt sind, bestimmt das Hofdekret vom 13. Sept. 1793, dessen Inhalt folgender ist: „Da es immer ungemein schwer

bleiben wird; die Gränzlinien zwischen den verschiedenen Zünften und Innungen auszustecken, weil sie so sehr an einander stoßen und die Zünfte nach den herrschenden Moden, Neigungen und Bedürfnissen ihres Zeitalters sich richten müssen, und da die Zergliederung der vorkommenden Beschwerden des hiesigen Handelsstandes wieder die hiesigen Band- und Crepinmacher, daß sie die Schranken ihrer Befugnisse überschritten, und in den Handel mit solchen Waaren sich eingelassen hätten, welche zu führen nur dem bürgerlichen Handelsstande zustehen, deutlich zeiget, wie es auch der Magistrat bemerket, daß, wenn die Bandmacher bey dem Verkaufe, der ihnen in ihren Professionsartikeln vom Jahre 1713 zugestandenen Gegenstände verbleiben sollten, sie nur mit solchen Waaren sich beschäftigen müßten, die kaum mehr dem Nahmen nach bekannt sind; so wird kein Anstand genommen, den in Ansehung der Band- und Crepinmacher von Seite des Magistrats gemachten, und auf die Billigkeit gegründeten Antrag, welcher darauf gerichtet ist, den gedachten Bandmachern nur den dem bürgerlichen Handelsstande allein zustehenden Handel mit Schnittwaaren zu entziehen, dafür aber ihnen das Befugniß zum Verkaufe der folgen-

den Putzwaaren, als aller Gattungen Bänder, Blumen und Federn, Haubenbräme, Strickkörbchen, Binden, Zwirn und seidene Franzen, Geldbeutel, Stroh- und Basthütte, Buschel, seidene genähte Hauben, Larven, Drath, gemachte Frauen- und sogenannte Modewaaren einzuräumen, und mit dem Zusatze der Regierung, welche die taffetnen Regenschirme, die feinen Flaumfedern und schwedischen Handschuhe, die Frauenfächer, und die Steck- und Haarnadeln in sich fassen, um so mehr zu genehmigen, da dabey der bürgerliche Handelsstand doch immer den Vortheil gewinnt, daß den besagten Bandwirkern den Verkauf mehrerer erheblichen Waarengattungen, z. B. Dünntuch, Spitzen, Musline, Gillets, u. d. gl. in deren Besitze sie sich bisher befanden, entzogen wird; ungeachtet in den bemerkten Professions-Artikeln ausdrücklich vorkömmt, daß es dem Magistrat freystehen soll, die eingeführte Ordnung zu mehren oder zu ändern. Ueberdies wäre auch von den Gegenständen noch die Schminke ausgeschlossen worden, weil es nicht zuträglich ist, den Gebrauch derselben zu verbreiten, und weil durch die Vermehrung derjenigen, so mit dem Schminkhandel sich abgeben, die der Gesundheit so schädliche Verfälschung derselben

und die Hintergehung des Stämpelsgefälls leichter Platz greifen kann." Dieses Hofdekret wurde durch folgendes vom 13. Dez. 1793 dergestalt bestätiget: „Da die hier noch bestehenden Bundmachergewerbe, sogenannte Kammerhandel, folglich verkäuflich sind, und daher, wenn man sie aufheben wollte, eingelöset werden müßten, welches eine unnöthige neue Auslage verursachen würde, die auf das Aerarium fiele, weil der Handelsstand dazu nicht verhalten werden könnte, nachdem er die Aufhebung dieser Gewerbe nicht verlanget, sondern ihnen nur gewisse Gränzlinien zu bestimmen angesucht hat; und da dieses vermittelst der unterm 13. Sept. 1793 erlassenen Verordnung auf eine billige den Zeitumständen angemessene Art bereits geschehen ist, so hat es bey dieser Verordnung um so mehr sein Bewenden, da auch die Vereinigung des Bundmachergewerbes mit einem andern dermal nicht wohl thunlich ist."

Büchsenmacher

verfertigen in großer Vollkommenheit Bolzbüchsen, Scheiben-, Windbüchsen und alle Gattungen von Gewehren.

Fleck- und Visierkrämer.

Den einverleibten Fleck- und Visierkrä-

mern soll passirt und erlaubt seyn, ein kleines Gewöhlbe oder Bude aufzumachen, und ihre Krämerey, nämlich Flecke, allerhand Reste, Visieren, Bund-, Schlepp- oder andere neue Modehauben von allerhand Zeug, Kinderhändeln, Fallbünde, Hosenträger, Brustflecke, Stützeln und allerhand Kappeln, weiße und schwarze Kraushauben wie auch Schöpfe, wie die jetzt sind, oder ins künftige getragen werden möchten, ohne manniglichen Hinderniß feil zu haben, zu machen und zu verkaufen, doch daß zu den auf den Kauf zu machenden Schöpfen und Hauben sie keine theureren Spitzen als die Elle höchstens pr. zwey Gulden nehmen; beynebens des Ausschneidens auf dem Kauf, außer was sie zu ihrer Arbeit nöthig, auch sonst außer den gemachten Waaren, zu gehorsamster Folge der den 27. März 1711 geschöpften gnädigsten Resolution, sich alles Verkaufes und Ausschneidung anderer Kaufmannswaaren, außer den Flecken und Resten so in anderthalb bis zwey Ellen bestehen, bey wirklicher Bestrafung der Uebertreter nach Befund des Magistrats, auch endlicher Confiscirung der Waaren, enthalten sollen. Privilegium vom 17. Nov. 1713. §. 6.

Fabriken.

Arbeiter bey den Fabriken, die nur Tagerweise

bezahlt werden, unterliegen keinem Zwange der Zuführung, wenn sie plötzlich von den Fabriken wegbleiben; jene aber, die wöchentlich bezahlt werden, können auf diesen Zeitraum auch mit Zwangsmitteln zur Arbeit verhalten werden.

Fragner und Greisler.

Den gesammten Vorstadt-Gerichten und Dominien wird aufgetragen, den auf ihren Gründen befindlichen Fragnern, Greislern und auch andern unberechtigten Partheyen kund zu machen, daß sie sich von Führung und Verkauf der ihnen nicht zustehenden Kaufmannswaaren bey unnachsichtlicher Confiscation derselben enthalten sollen. Verordn. vom 22. Nov. 1796. Zufolge Regierungsverord. vom 1. Okt. 1803 ist den Greislern, Fütterern und Fragnern nur der kleinweise Körnerverkauf gestattet.

Gradelträger.

Gradelträgern, die ihre Gewerbe erblich oder käuflich, folglich titulo oneroso an sich gebracht haben, soll ihre Real-Gerechtsame nicht via facti benommen, sondern sie soll auf eine gütliche Weise eingelöset, und nach und nach frey gemacht werden.

Fleischhacker.

Den Fleischhauern ist keineswegs ein ordentlicher Handel mit rohen unbearbeiteten Häuten, sondern nur die Veräußerung jener Häute des von ihnen geschlachteten Viehes gestattet. Regierungsverordnung vom 18. Dez. 1802.

Den Fleischhauern ist es nicht verwehrt, sondern vielmehr ihre Pflicht, das Stechvieh und so die Kälber von den ursprünglichen Erzeugern selbst zu kaufen, sie dürfen von keinem Händler außer dem Markte oder außer den Linien ein Vieh kaufen, noch weniger aber von einem Unterhändler. Regierungsverordn. vom 28. April 1803.

Die Schlachtviehlieferung für Wien soll den Fleischhauern auf eigene Rechnung anvertraut und denselben ein neuer Vorschuß von Seite des höchsten Aerariums geleistet werden; doch soll, bis die Aerarialschulden nicht berichtigt sind, keine Privatschuld auf die Gewerbe der Fleischhauer vorgemerkt werden. Höchste Entschließung kundgemacht durch Regierungscirculare vom 14. May 1805.

Gürtlermeister

sollen keine Feuerherrde auf der Gasse haben.

Jene, die ein Gürtlergewerbe innerhalb zwey Meilen von der Stadt Wien erlangen, haben sich bey hiesiger Lade inkorporiren zu lassen. Regierungsverordn. vom 15. November 1803.

Die Gürtler verfertigen von Tomback und Messing vergoldete und versilberte Beschläge auf Pferdgeschirre und Reitzeuge; sie verfertigen Kirchenlampen, Heidukentaschen, Lauferkaskete, Postillionarmbänder, Monstranzen, Leuchter, Löffel, Messerhefte, Gewichtwaagen, glatte und gemodelte Knöpfe.

Hutmacher

verfertigen alle Gattungen Hüte von Haasenhaaren, halb und ganz Kastor, von Wolle und gemischtem Zeuge; sie verfertigen auch Filzschuhe.

Da die Hutmacher eigentlich als Fabrikanten zu betrachten, und folglich nur in dieser Eigenschaft ihre Erzeugnisse abzusetzen, keineswegs aber in die Gerechtsamen der andern Gewerbs- oder Handelsleute einen Eingriff zu machen befugt sind, da der Nahme Hutstepper oder Hutstaffirer schon anzeigt, daß es nur den letztern zustehe, die Hüte

zu verzieren, deßhalb auch in den vorigen Zeiten die Hutmacher in Wien das Befugniß nicht hatten, die Hüte zu füttern, und da, so lange Hutstepper bestehen, sie in ihren Gerechtsamen geschützt werden müssen, so sollen die Hutmacher auf den Verkauf der glatten Hüte sich beschränken. Doch werde kein Anstand genommen, ihnen das Stulpen und Füttern der Hüte, wie auch die Anbringung jener Verzierungen, die ihnen die Käufer zu dem Ende übergeben, zu erlauben, ohne jedoch diese Erlaubniß auf die Ausstellung dergleichen verzierten Hüte auszudehnen, so wie sie auch auf ihren Schildern die darauf vorgestellten Verzierungen der Hüte wegstreichen lassen müssen. Hofentschließung vom 11. Nov. 1793.

Nadler

verfertigen alle Sorten Nadeln, Lampenketten, Spalierklammer, Schnürringel, Seidenkartätschen, alle Sorten Stiftchen, Haftel, Kaffehlöffel, gestricktes Gitterwerk von Messing und Eisendrath, u. s. w.

Da die Nadlermeister von ihrem Gewerbe allein nicht leben können, und sie immer einen kleinen Nebenhandel dabey getrieben haben, auch der hiesige Handelsstand wider solche bis

30 Jahren mit keiner Beschwerde aufgetreten ist, und nebstdem die Nadler den größten Theil ihrer Krämereywaaren von den bürgerlichen Handelsleuten nehmen, mithin so viele Rücksicht als die andern kleinen Krämer verdienen; so würde es zu hart und unbillig seyn, sie auf einmal aus dem Besitze des erwähnten geringen Handels zu setzen, und ihnen diesen Nahrungszweig zu entziehen. Es ist daher kein Anstand, den Nadlermeistern nebst den Waaren, die sie selbst erzeugen, sowohl diejenigen Kleinigkeiten, die in dem folgenden Verzeichnisse enthalten sind, als auch die gemeinen steyerischen Messer und Scherren ferner zum Verkaufe zu gestatten. Hofentschließung vom 14. Febr. 1794.

Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Handel den bürgerl. Nadlermeistern einzugestehen ist:

Zinnerne Oehrlknöpfe, hornene Knöpfe, metallene Knöpfe von ordinärer Gattung, Nähnadeln, Nadelbüchseln von Holz und Bein, Fingerhüte, Handringe von Messing und anderm Metall, Vorhangringe, Hals- und Ohrgehänge von Zinn und Messing, Löffel, Tabakpfeifenköpfe gemeine von Holz und Erde, Laternen von Holz, Messing und Blech, Brief- und Schreibtafeln von Leder und Papier, ordinäre Dosen, Kinderspielereywaaren, hölzerne

Maßstäbe, gemeine Bleystifte, Hemdeknöpfeln von Zinn, Messing und Tomback, gemeine Fächer, Geldbeutel, Uhrschlüßel, unechte Granaten, Kunstperlen.

Gerber.

Den Gerbern oder sogenannten Lederern ist der Handel nur mit solchen Ledersorten gestattet, welche sie selbst erzeugen. Es ist also zur Befolgung dieser höchsten Gesinnung die Einleitung zu treffen, damit das Publikum mit jenen Ledergattungen, die die Gerber bisher außer den selbst erzeugten etwa hier und da verkauft haben dürften, gehörig versehen werde. Welche höchste Entschließung demnach allgemein, besonders aber den Gerbern und sogenannten Lederern kundgemacht wird. Nachdem aber an verschiedenen Orten einigen Gerbern die Erlaubniß zum Juchtenhandel in der Absicht ertheilet worden, weil in solchen Orten kein Handelsmann zur Bequemlichkeit des Publikums hiermit den Handel treiben wollte, so wird dem Kreisamte zugleich bedeutet, daß sonach, wenn an diesen Ortschaften andere Leute sich fänden, die mit derley Ledergattung zu handeln gedächten, den Gerbern auch die ertheilten besonderen Erlaubnißscheine oder Handlungsli-

gitimationen abzunehmen sind. Hofdekret vom 30. Juny 1786.

Den Lederern und Gerbern soll der Handel nur mit solchen Ledersorten gestattet werden, welche sie selbst erzeugen; um also den Handel mit fremdem Leder von der Erzeugung abzusondern haben Se. Majestät folgende Maßregeln vorzuschlagen befunden: 1) Daß keinem Loh- oder Weißgerber der Handel mit ausländischem Leder ohne besondern Erlaubniß gestattet; bey der Ertheilung aber 2) die Hauptrücksicht auf die Verwendung des Bittstellers bey der inländischen Erzeugung genommen werden soll; 3) daß diejenigen, die sich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, bey den erstern allein verbleiben, und ihre Gewerbe an andere, ohne den Handel mit fremden Erzeugnissen, übertragen sollen; 4) daß dort, wo das Publikum damit zu versehen nöthig ist, eigene Lederhandlungen errichtet, oder die Befugniß zum Verkaufe des fremden Leders an wohlverdiente Individuen um den Verschleiß des inländischen gegeben; endlich 5) diese Einleitung binnen Jahresfrist, nämlich bis Ende des Jahres 1787 zu Stande gebracht und darüber Bericht erstattet werden soll. Hofdekret vom 27. Nov. 1786.

Zufolge Hofkammerdekret vom 25. July 1803

wurde die Ausfuhr des vollendeten Leders, also auch des Pfund- und Sohlenleders allgemein gestattet.

Den Juden ist weder der Aufenthalt, noch der Handel mit Häuten zu gestatten.

Den Wasenmeistern wird die Gerbung der Viehhäute und Zubereitung des Leders verbothen. Regierungsverordn. v. 26. April 1803.

Handelsleute.

Die Handelsleute haben sich von Führung und Verkauf des in- und ausländischen Brannteweins und Brannteweingeistes im Großen und im Kleinen bey 50 Reichsthaler zu enthalten. Hofresolution vom 22. Juny 1771.

Alle Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere Handeltreibende Partheyen sind verpflichtet, sich auf offizieles Befragen von Beamten über den Bezug nicht nur der ausländischen, sondern auch aller inländischen Waaren auszuweisen.

Hammerwerke.

Den Inhabern von Hammerwerken ist die Anmassung des Zertrennens von Roh- und Floßeisen ohne berggerichtliche Befugniß auf das schärfste zu untersagen. Regierungscircular vom 14. August 1801.

Kirschner.

Kirschnermeistern wird gestattet, wenn sie sich über den für bürgerliche Handlungen vorgeschriebenen Fond ausweisen können, ihre Gewerbe mit dem Rauchwaarenhandel zu vereinigen, ihre Firma im Merkantilprotokolle gehörig vormerken zu lassen, und Gesellschaftscontracte einzugehen. Hofkanzleyd. vom 27. Jänuar 1802.

Krämer.

Durch das Hofdekret vom 10. Okt. 1809 wurde der von den Krämern ausgeübte Verkauf der Kämme als ordnungsmäßig bestätigt.

Kammmacher,

gibt es zweyerley Gattungen, solche die blos Haarkämme von Bein verfertigen, und andere die den Professionisten, welche auf Stühlen arbeiten, die nöthigen Kämme theils von Rohr, theils von Stahl liefern.

Pfadler.

Ein jeder so auf dem Pfadler- und Schurzhandel Bürger werden will, und in ein und anderm der Bruderschaft genug gethan hat, soll nachfolgende Waaren zu machen, einzu-

kaufen und wieder zu verkaufen, ohne männigliches Hinderniß befugt seyn; als: Mannsüberschläge, Halstücher und Tatzeln mit und ohne Spitzen, Mannshemden, Vortücher, Schleier, Frauenhauben, croatische und andere Mannshauben, Fazonett mit und ohne Seide, von ungarischer und anderer Arbeit, ungarische und deutsche Gatien, zwilchene Bauernhosen, Zwerg und Traidsäcke, leinwandene und baumwollene Strümpfe, Fußsöckeln, leinwandene Campagnestrümpfe, mit und ohne Seide, Bäckerschürzen, Crysampfadln, Schlafröcke und Unterkleider, gestrickte und mit Baumwolle gefütterte Camisole und Kinderröckeln, von weiß und allerhand gefärbter und gedruckter Leinwand und Kattun, leinwandene Weisbandel und Leintücher, Tischtücher, Handtücher, Fatschen, Weiberschürzen, oder leinwandene Unterröcke, Kräs oder Krägen, Schleyer mit und ohne Gold, überhaupt Alles, so aus Leinwand, es sey von welcher Farbe es wolle, gemacht werden kann. Privilegium vom 8. März 1715, §. 5.

Den bürgerlichen Pfadlern wird der Verkauf der leinwandenen, der aus Baum- und Schafwolle, dann aus leinenen Fäden gewirkten oder gestrickten Strümpfe, wie auch je-

ner, die mit gemischten Fäden, wenn es auch mit Seidenfäden wäre, gewirkt oder gestrickt werden, gestattet, und ihnen nur der Verkauf der ganz seidenen, dann der aus dem Auslande eingeschwärzten Strümpfe jeder Art, und zwar mit Bedrohung, auf das nachdrücklichste untersagt, daß nebst der ohnehin darauf festgesetzten Strafe, sie auch ihres Gewerbes ohne Nachsicht verlustig erkläret werden sollen. Verordn. vom 5. July 1796.

Seidenzeugmacher.

Der bey dem bürgerlichen Mittel *) der Seidenzeugmacher eingeschlichene Mißbrauch, den Meisterrechtswerbern schriftliche Bescheide zu ertheilen, wird dahin abgestellet, daß die Bittwerber keine andere Verbindlichkeiten haben, als sich bey dem Mittel geziemend zu melden, und die Zeugnisse, oder was sonst für sie sprechen kann, mündlich vorzubringen, die Innungen aber denselben ihre weiteren Schritte nicht zu verwehren, sondern erst bey ihrer Zuziehung von den Stellen ihr Gutachten abzulegen haben.

*) Die Seidenzeugfabrikanten können zufolge Regierungsverordnung vom 20. März 1804 von dem bürgerlichen Mittel des nämlichen Gewerbes nicht getrennet werden.

Auf eben dieselbe Art hat der Handlungsstand sich gegen die Handlungswerber zu benehmen. Hofkammerdekret vom 24. Febr. 1803.

Stärk- und Haarpudermacher.

Stärk- und Puder werden theils manufakturmäßig betrieben, theils von einzelnen Arbeitern häufig verfertigt.

Die Vorsteher der Stärk- und Haarpudermacher sollen ein Verzeichniß solcher Gewerbführer inner den Linien mit Nahmen, Wohnort und Verschließgewölbe verfassen, und der Toback- und Siegel-Gefällen-Administration überreichen, auch sollen sie der Administration jede durch Tod, Verkauf oder auf eine andere Art vorfallende Veränderung von Fall zu Fall bekannt machen. S. die Regierungsverordnung vom 21. April 1805.

Schiffmeister.

Jeder Schiffmeister muß bey Verlust seiner Schiffmeistergerechtigkeit wenigstens ein Schiff haben. Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1803.

Stahlarbeiter.

Die Stahlarbeiten sind in Wien, nach Eng-

land, am vollkommensten. Die Wiener Stahlwaaren werden im Auslande sehr gesucht.

Tischler.

Die Tischlerey wird seit 26 Jahren sehr kunstmäßig in den Erblanden getrieben. In Folge Hofdekrets vom 10. April 1785 kann keiner das Meisterrecht zur Ausübung der Schreinerey erhalten, der nicht ein Probestück nach der Angabe des Lehrers der Zeichnung an der Akademie der bildenden Künste gezeichnet hat. Die sogenannten Galanterietischler in Wien verfertigen alle Sorten von Schreinerwaaren nach dem besten Geschmack.

Töpfer

theilen sich in Krügler und Hafner; jene verfertigen blos weißes Geschirr, diese hingegen gemeines Küchengeschirr.

Tuchfabrikanten

wurde mit Hofkammerdekret vom 30. Juny 1804 erlaubt, in Wien Niederlagen zu errichten, ihre Fabrikate daselbst auszuschneiden, und im Kleinen zu verkaufen.

Uhrenmacher

sind entweder a) Großuhrenmacher, oder b) Kleinuhrenmacher; sie verfertigen Sackuhren, alle Sorten Uhren in Dosen, auf Stockknöpfen u. d. gl. Erstere machen alle Sorten Stock-, Wand- und Thurmuhren. Jeder Groß- und Kleinuhrenmacher muß, bevor er Meister wird, ein Probestück zur Beurtheilung dem k. k. Hofastronom vorlegen, und dieser ertheilt das Attestat der Echtheit. Hofdekret vom 14. Dezember 1782.

Den Uhrenmachergesellen darf ohne besonderer obrigkeitlicher Bewilligung keine Arbeit in ihre Wohnungen gegeben werden. Hofkammerdekret vom 11. August 1803.

Wirthe.

Regierungsdekret vom 1. Juny 1807, wodurch in Folge höchster Entschließung wiederholt verordnet wird: daß 1) die Anzahl der Wirths- und Bierhäuser inner den Linien Wiens vermindert; und 2) die Wirthshäuser sowohl als Bierhäuser um 12 Uhr Nachts gesperret werden sollen, wovon die Polizeyoberdirektion nur bey Hochzeitsfesten und in der Fastnachtszeit auf besonderes Ansuchen, und

gegen Taxerlag von 45 kr. eine Ausnahme machen kann.

Wirthe dürfen sich niemals mit dem Ausschank des Obstmostes abgeben, und derley Ausschanksbefugnisse sind nur an solche, die keine Wirthe sind, zu ertheilen. Regierungsverordnung vom 23. Juny 1803.

Den Wirthen und Kaffesiedern wird verbothen, Toback in Päckchen oder Theilweise weder an Gäste, noch weniger über die Gasse zu verkaufen. Regierungsverordnung vom 2. May 1805.

Se. Majestät haben neuerlich zu befehlen geruhet, das auf die Verfälschung des Weines und Bieres genaue Aufmerksamkeit gepflogen und die Betreter nach den Gesetzen bestraft werden sollen. Hofdekret vom 7. Okt. 1801.

Werkmeister.

Bey jenen Unternehmungen, die dem Zunftszwange unterliegen, sind nur solche Subjecte als Werkmeister anzusehen, welche den Erwerb dem sie vorstehen ordentlich erlernt haben, und darüber freygesprochen sind. Hofdekret vom 17. Juny 1801.

Jeder Werkmeister der Seidenzeugmacher, welche außer dem Fabrikshause aufgestellt wird,